

BMF, Registerbehörde

Fallbeispiele

Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß WiEReG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

<u>Direkte wirtschaftliche Eigentümer</u>	4 - 8
<u>Indirekte wirtschaftliche Eigentümer</u>	9 - 16
<u>Oberste Rechtsträger</u>	17 - 23
<u>Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen</u>	24 – 25
<u>Zusammenrechnung von Anteilen</u>	26 – 27
<u>Subsidiäre Meldungen</u>	28 - 30
<u>Meldebefreiungen</u>	31

Fallbeispiele

<u>Offene Gesellschaft - OG</u>	32 - 39
<u>Kommanditgesellschaft - KG</u>	40 - 46
<u>Aktiengesellschaft - AG</u>	47 - 50
<u>Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH</u>	51 - 69
<u>Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</u>	70 - 71
<u>Versicherungsvereine</u>	72 - 73
<u>Europäische Gesellschaft - SE</u>	74
<u>Privatstiftungen</u>	75 - 93
<u>Treuhandschaften</u>	94 – 111
<u>Trusts</u>	112 – 116
<u>Eintragungspflichtige ausländische Rechtsträger</u>	117 – 123

Compliance-Packages

<u>Eigene Compliance-Packages</u>	124 – 132
<u>Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages</u>	133 – 142

Änderungen mit der Version vom
22. Februar 2021

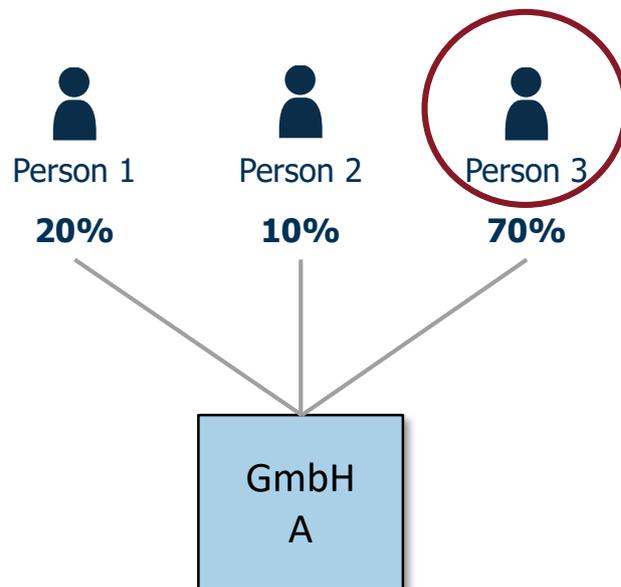
- **Folgende Folien wurden neu eingefügt:**
21, 22, 27, 86, 92, 93, 98, 109, 112-142
- **Änderungen wurden auf den folgenden Folien vorgenommen:**
8, 11, 28, 31-33, 35, 38, 42-44, 46, 57, 71, 79-83, 85, 87,
89, 89-91, 94, 97, 99, 100, 103, 104, 107, 108, 110

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümer unterscheidet zwischen direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern. In den folgenden Folien wird die Definition anhand des § 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) erklärt.

§ 2 Z 1 lit. a sublit. aa WiEReG:

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder **eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält**, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.



Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 3 (Eigentum) - 70%*

Die Person 3 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da die Person 3 mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist. Die Personen 1 und 2 sind keine wirtschaftlichen Eigentümer, da diese mit weniger als 25% an der GmbH A beteiligt sind.

* Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses wird in der Präsentation so angegeben, wie es auch in den Meldeformularen ausgewählt werden kann.

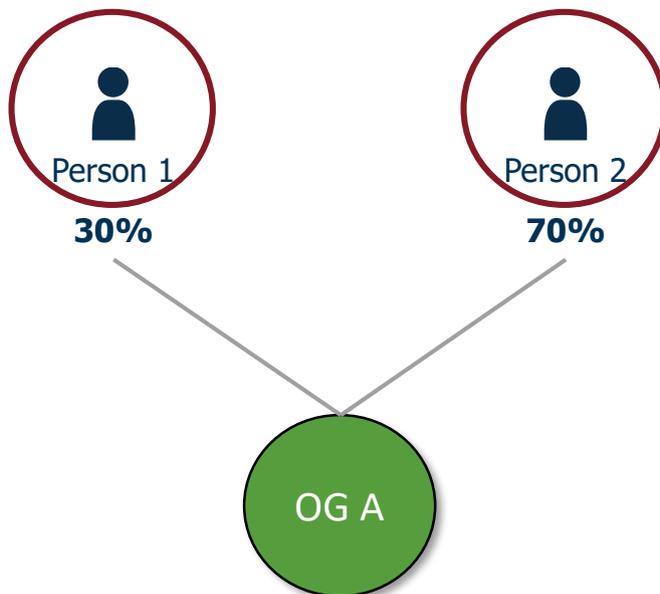
Direkte wirtschaftliche Eigentümer

Im Unterschied zu einer Kapitalgesellschaft sind bei einer OG die Beteiligungsverhältnisse nicht im Firmenbuch eingetragen. Die Beteiligungsverhältnisse sind daher durch Einsicht in den Gesellschaftsvertrag zu ermitteln.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Person 1 (Eigentum) - 30%
- Person 2 (Eigentum) - 70%

Aus dem Gesellschaftsvertrag ist ersichtlich, dass Person 1 einen Kapitalanteil von 30% und Person 2 einen Kapitalanteil von 70% hält. Beide Personen sind daher direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A.



§ 2 Z 1 lit. a sublit. aa WiEReG:

*Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder **eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält**, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.*

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

Je nach Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines direkten wirtschaftlichen Eigentümers muss bei der Meldung die korrekte Auswahlmöglichkeit gewählt werden:

Eigentum	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer durch einen ausreichenden Anteil von Aktien oder eine ausreichende Beteiligung an der Gesellschaft (direkter) wirtschaftlicher Eigentümer ist
Stimmrechte	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer durch einen ausreichenden Anteil von Stimmrechten wirtschaftlicher Eigentümer ist
Kontrolle	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer durch Kontrolle (bspw. eine Treuhandschaft) wirtschaftlicher Eigentümer ist
Angehöriger der Führungsebene	Auswahl, wenn ein Angehöriger der obersten Führungsebene subsidiär als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet wird
Sonstige Weise	Auswahl, wenn das wirtschaftliche Eigentum des zu meldenden direkten wirtschaftlichen Eigentümers keiner anderen Kategorie zugeordnet werden kann

Hinweis: Grundsätzlich ist Eigentum auszuwählen, es sei denn, der Anteil an den Stimmrechten ist höher als der Anteil am Eigentum.

Tipp: Erweiterte Auszüge enthalten eine Vorberechnung der wirtschaftlichen Eigentümer die als Ausgangsbasis für die Prüfung und Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer verwendet werden kann.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer bei Stiftungen/Fonds

Je nach Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines direkten wirtschaftlichen Eigentümers einer Stiftung/eines Fonds muss bei der Meldung die korrekte Auswahlmöglichkeit gewählt werden:

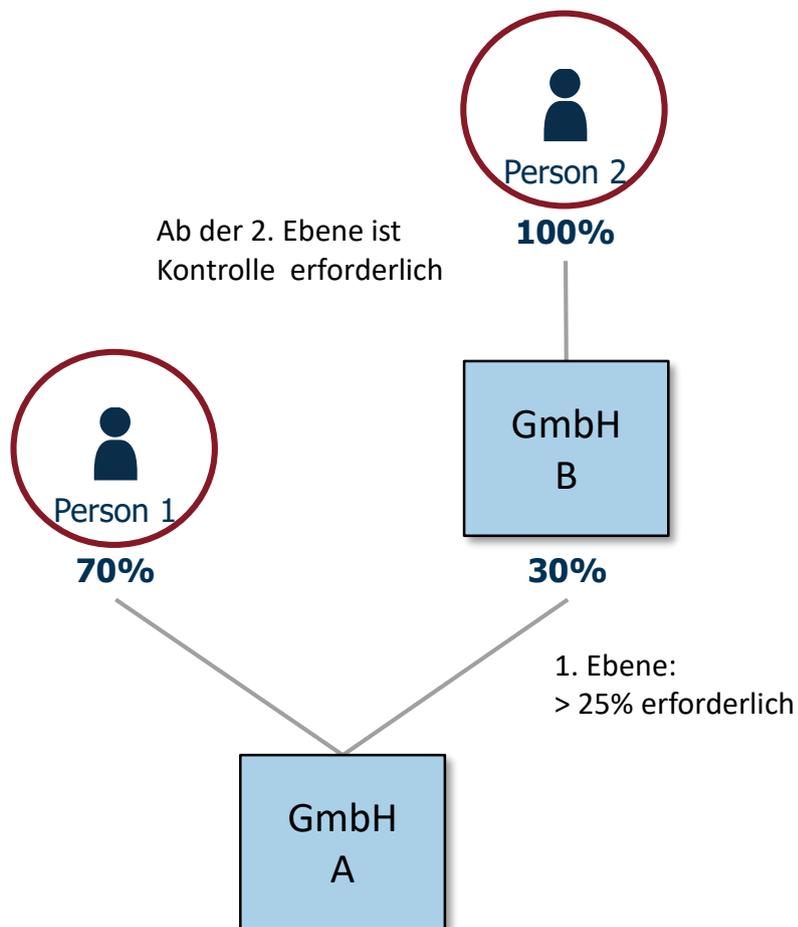
Stifter/Gründer	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Stifters/Gründers ausübt
Begünstigter	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Begünstigten ausübt
Begünstigter mit Einmalzuwendung	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion eines Einmalbegünstigten ausübt
Mitglied des Stiftungsvorstandes/ Fondsvorstandes	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes/des Fondsvorstandes ausübt
Ausübung von Kontrolle auf andere Weise	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer über einen anderen Rechtsträger Kontrolle auf die Stiftung/den Fonds ausübt (bspw. der Alleinaktionär einer AG die Stifter einer Stiftung ist oder faktische Kontrolle auf einen Funktionsträger ausgeübt wird; näheres zum Kontrollbegriff ist dem Erlass zu entnehmen)

Direkte wirtschaftliche Eigentümer bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen

Je nach Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines direkten wirtschaftlichen Eigentümers eines Trusts/einer trustähnlichen Vereinbarung muss bei der Meldung die korrekte Auswahlmöglichkeit gewählt werden:

Settlor/Trustor	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Settlor/Trustor ausübt
Settlor/Trustor vergleichbar	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Settlor/Trustor ausübt
Trustee	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Trustees ausübt
Trustee vergleichbar	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion eines mit einer dem Trustee vergleichbaren Person ausübt
Protector	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Protectors ausübt
Protector vergleichbar	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion eines mit einer dem Protector vergleichbaren Person ausübt
Begünstigter	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion des Begünstigten ausübt
Begünstigter mit Einmalzuwendung	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer die Funktion eines Einmalbegünstigten ausübt
Ausübung von Kontrolle auf andere Weise	Auswahl, wenn der zu meldende direkte wirtschaftliche Eigentümer über einen anderen Rechtsträger Kontrolle auf den Trust/die trustähnliche Vereinbarung ausübt (bspw. der Alleinaktionär einer AG der Trustor eines Trusts ist oder faktische Kontrolle auf einen Funktionsträger ausgeübt wird; näheres zum Kontrollbegriff ist dem Erlass zu entnehmen)

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Variante 1



Bei dem indirekten wirtschaftlichen Eigentum wird zwischen zwei Varianten unterschieden.

Bei der Variante 1 hält ein Rechtsträger (GmbH B) eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der meldepflichtigen Gesellschaft (GmbH A) und eine natürliche Person (Person 2) übt direkt Kontrolle auf diesen Rechtsträger aus. Kontrolle liegt unter anderem bei einer Beteiligung von mehr als 50% vor.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 70%

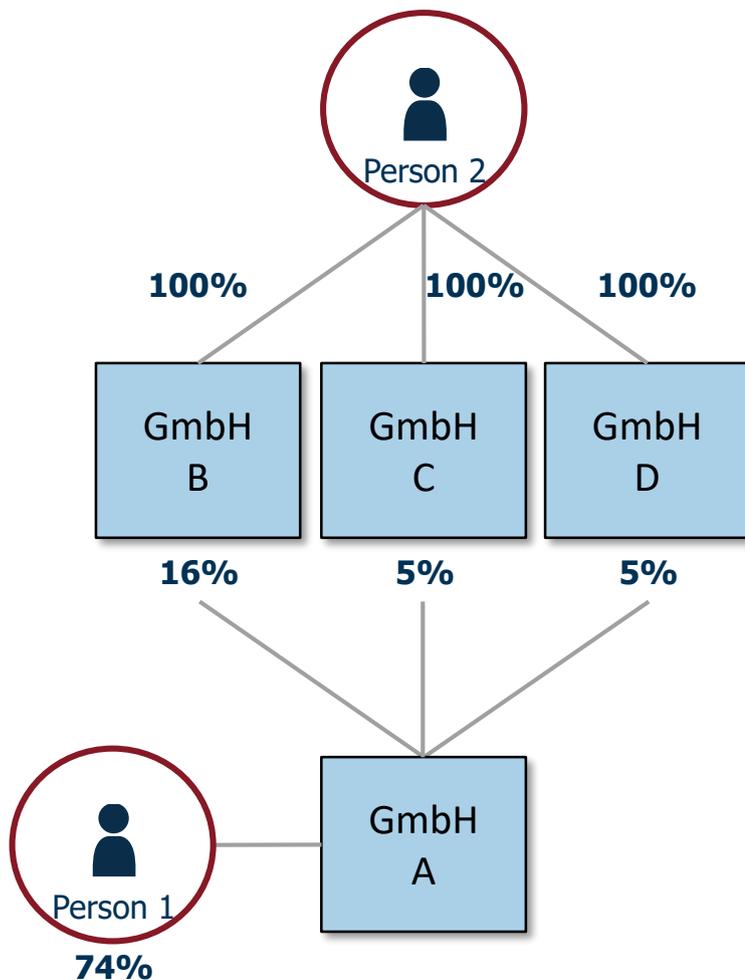
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG:

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Variante 2



Person 2 ist indirekt an der GmbH A beteiligt. Person 2 hält diese Anteile aber nicht direkt, sondern über die GmbH B, C und D. Person 2 ist indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie mehrere Rechtsträger direkt kontrolliert, die in Summe mehr als 25% der Anteile der GmbH A halten. Zusammengerechnet ergeben die Anteile von GmbH B, GmbH C und GmbH D einen Anteil von 26% an GmbH A.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 74%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%), GmbH C (100%) und GmbH D (100%)

§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG:

...

Wenn **mehrere Rechtsträger**, die von **derselben natürlichen Person** oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, **insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten**, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.

...

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff

Ab der 2. Beteiligungsebene ist **Kontrolle** für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Eigentums erforderlich. Der Begriff der Kontrolle wird in § 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG definiert und liegt vor, wenn eine natürliche Person

- direkt oder indirekt einen Aktienanteil von 50% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 50% hält;
- eines oder mehrere der Kriterien des § 244 Abs. 2 UGB erfüllt
- eine Funktion gemäß § 2 Z 2 oder Z 3 WiEReG bei einem obersten Rechtsträger innehat;
- die Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrolliert
- aufgrund einer entsprechenden Treuhandvereinbarung oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung auf das Treugut (Aktienanteil, Beteiligung) einwirken kann.

Zu beachten ist, dass sich die verschiedenen Varianten nicht gegenseitig ausschließen und auch mehrere Fälle gleichzeitig verwirklicht sein können.

Details zum Kontrollbegriff iSd WiEReG sind dem Erlass des BMF zu entnehmen.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer

Je nach Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines indirekten wirtschaftlichen Eigentümers muss bei der Meldung die korrekte Auswahlmöglichkeit gewählt werden:

Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger

Auswahl, wenn der zu meldende indirekte wirtschaftliche Eigentümer einen Anteil an Aktien, Stimmrechten oder eine Beteiligung am meldepflichtigen Rechtsträger (1. Ebene) indirekt kontrolliert, ohne dass dieser eine Funktion bei einer ausländischen Stiftung, Trust oder trustähnlichen Vereinbarung hat (siehe Seite 8).

Kontrolle - „Funktionsbezeichnung“ (bei ausländischen Stiftungen, Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen)

Auswahl, wenn der zu meldende indirekte wirtschaftliche Eigentümer die betreffende Funktion bei folgenden ausländischen obersten Rechtsträger ausübt (siehe Seite 18):

- Trust (§ 2 Z 2 WiEReG)
- Stiftung oder vergleichbare juristische Person (§ 2 Z 3 WiEReG)
- trustähnliche Vereinbarung (§ 2 Z 3 WiEReG)

Wichtig: Wenn inländischen Stiftungen oder Trusts oberste Rechtsträger sind, dann dürfen diesen in der Meldung keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer zugeordnet werden. Es erfolgt eine automatisationsunterstützte Datenübernahme aus der Meldung der jeweiligen Stiftung oder des Trusts.

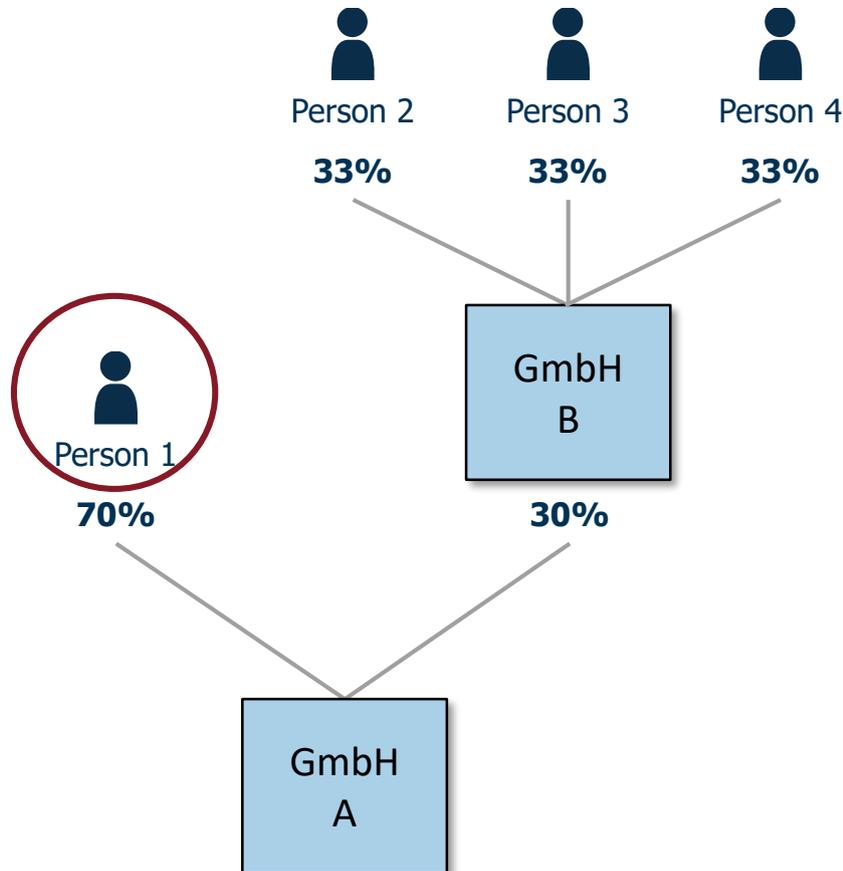
Kontrolle

Auswahl, wenn auf der 1. Ebene Kontrolle gemäß § 244 Abs. 2 Z 2 bis 4 ausgeübt wird, Kontrolle auf andere Weise ausgeübt wird oder Kontrolle aufgrund eines Treuhandvertrages vorliegt.

Sonstige Weise

Auswahl, wenn das wirtschaftliche Eigentum des zu meldenden indirekten wirtschaftlichen Eigentümers keiner anderen Variante zugeordnet werden kann.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff



Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A :

- Person 1 (Eigentum) - 70%

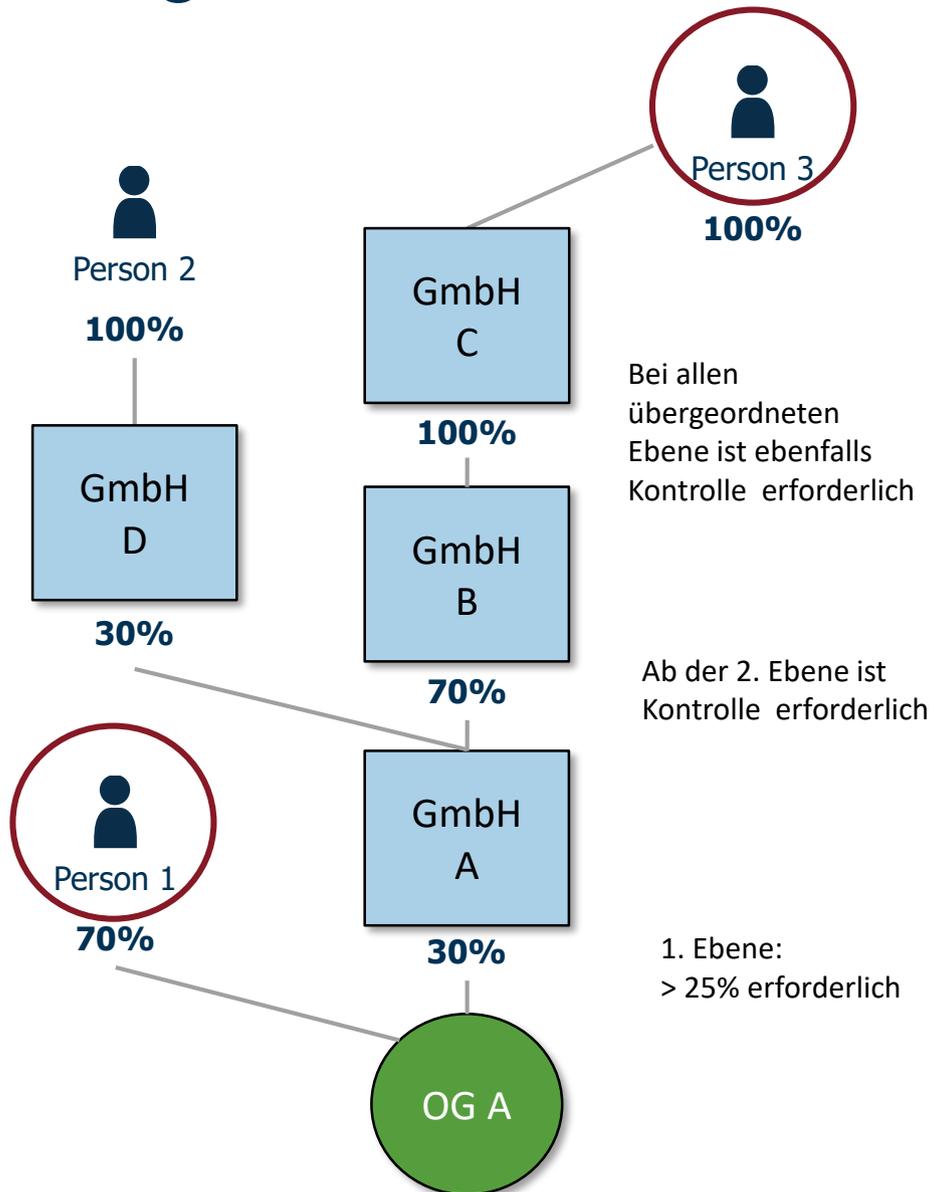
Um zu prüfen, ob die Person 2, 3 oder 4 indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A sind, ist zunächst einmal zu prüfen, ob auf der ersten Ebene (Gesellschafter der GmbH A) eine Beteiligung von mehr als 25% vorliegt. Da die GmbH B mit 30% an der GmbH A beteiligt ist, ist diese Voraussetzung gegeben.

Nun ist zu prüfen, ob die GmbH B von einer oder mehreren natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert wird. Person 2, 3 und 4 sind mit jeweils 33% an der GmbH B beteiligt und üben daher keine Kontrolle auf die GmbH B aus, da eine Kontrolle erst bei einem Anteil von mehr als 50% gegeben ist. Andere Kontrolltatbestände sind im Beispiel nicht erfüllt (siehe unten).

§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG:

...
Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer **Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten**, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff



Person 2 ist kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, da auf der 2. Ebene keine Kontrolle vorliegt (Beteiligung < 50%). Person 3 ist hingegen indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, da die Kontrollkette ab der 2. Ebene vorliegt und jeweils eine Beteiligung von mehr als 50% gegeben ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

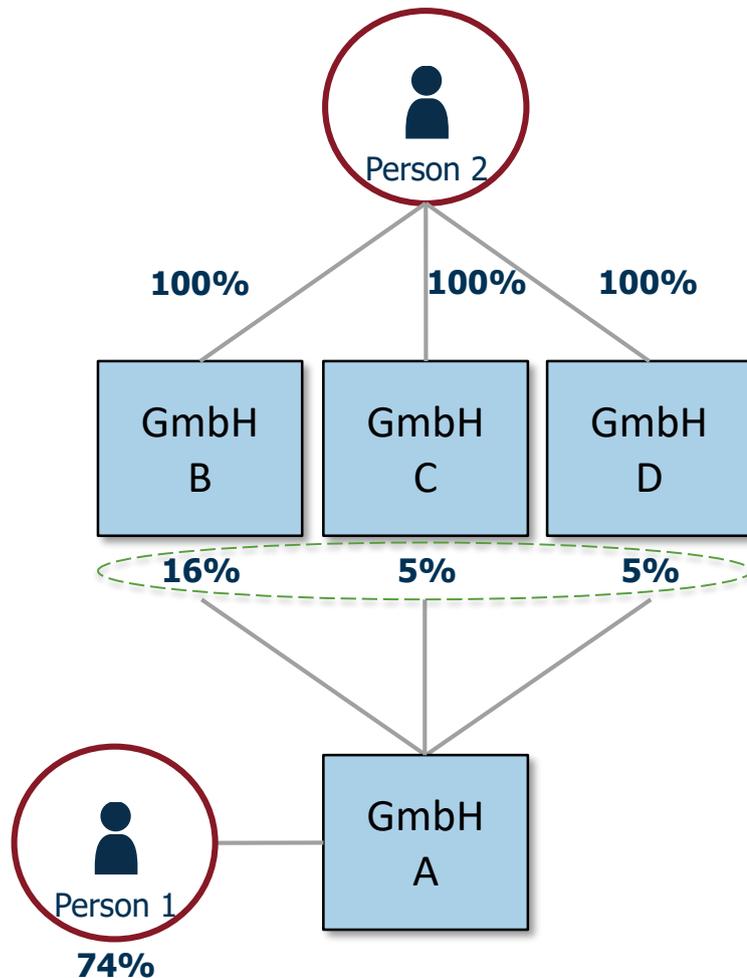
- Person 1 (Eigentum) - 70%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)

Ganz grundsätzlich gilt, dass Zwischenebenen nicht zu melden sind.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff



Es handelt sich um eine GmbH mit vier Gesellschaftern, wobei eine Person drei Gesellschafter kontrolliert, die auf der ersten Ebene jeweils nicht mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt sind.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da nicht alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

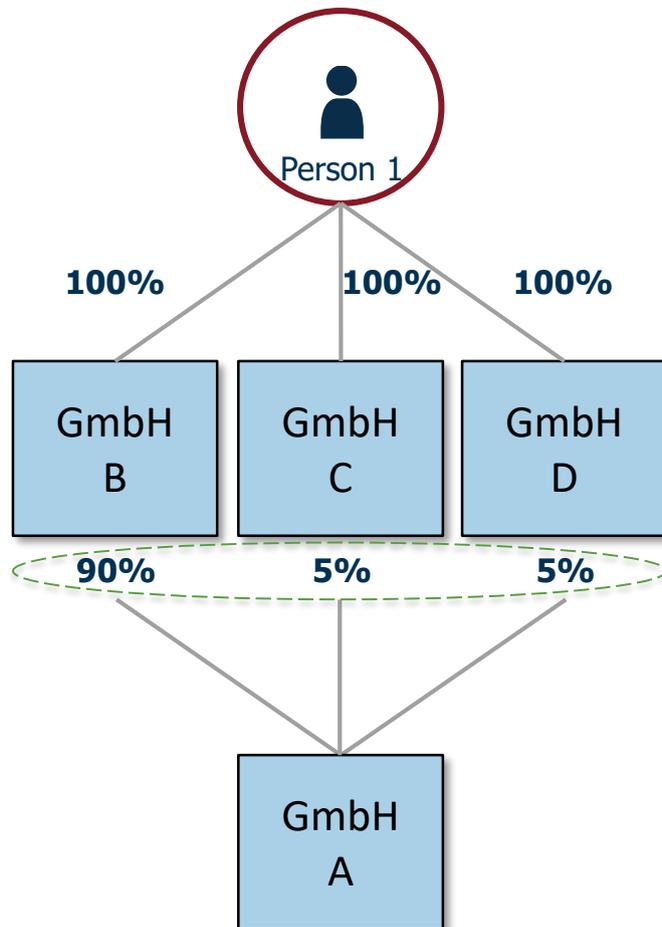
- Person 1 (Eigentum) - 74%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%), GmbH C (100%), GmbH D (100%)

Person 2 ist durch die Beteiligungen an GmbH B, GmbH C und GmbH D indirekt an der GmbH A beteiligt. Person 2 ist somit indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie mehrere Rechtsträger direkt kontrolliert, die in Summe mehr als 25% der Anteile der GmbH A halten. Zusammengerechnet ergeben die Anteile von GmbH B, GmbH C und GmbH D einen Anteil von 26% an GmbH A.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer – Kontrollbegriff



Es handelt sich um eine GmbH mit drei Gesellschaftern, wobei eine Person zwei Gesellschafter kontrolliert, die auf der ersten Ebene jeweils nicht mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt sind.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da nicht alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%), GmbH C (100%), GmbH D (100%)

Person 1 ist durch die Beteiligungen an GmbH B, GmbH C und GmbH D indirekt an der GmbH A beteiligt.

Person 1 ist indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie mit jeweils 100% Kontrolle auf GmbH B, C und D ausübt, weshalb die indirekt gehaltenen Anteile an GmbH A zusammengerechnet mehr als 25% ergeben. Zusammengerechnet ergeben die Anteile von GmbH B, GmbH C und GmbH D einen Anteil von 100% an GmbH A.

Je nach Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines indirekten wirtschaftlichen Eigentümers muss bei der Meldung des obersten Rechtsträgers die korrekte Auswahlmöglichkeit gewählt werden:

**Anteil an Aktien,
Stimmrechten oder der
Beteiligung (des indirekten
wirtschaftlichen
Eigentümers)**

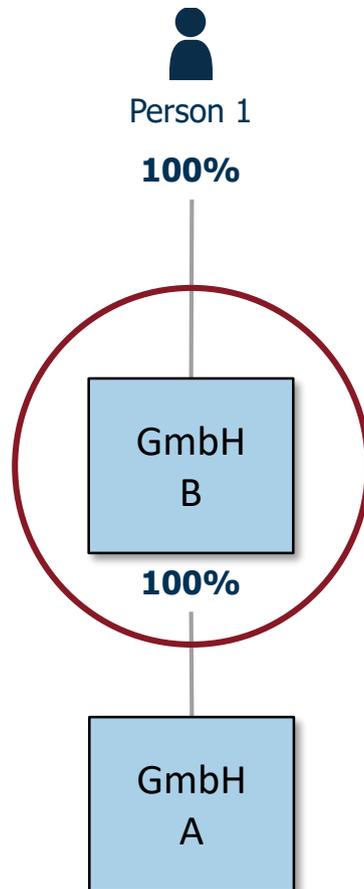
In diesem Feld ist der direkt gehaltene Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers **am obersten Rechtsträger** anzugeben. Treffen mehrere Bedingungen zu (bspw. wenn der wirtschaftliche Eigentümer einerseits über eine Beteiligung, andererseits aber auch über Stimmrechte verfügt), so ist immer der höhere Prozentanteil anzugeben.

Kontrolle (Checkbox)

Dieses Feld ist auszuwählen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer Kontrolle **auf den obersten Rechtsträger**

- aufgrund des Vorliegens der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 Z 2 bis 4 UGB ausübt;
- durch Ausübung einer Funktion gemäß § 2 Z 2 oder Z 3 WiEReG bei einem ausländischen obersten Rechtsträger (Stifter, Begünstigter, Stiftungsvorstand usw.) hat;
- auf andere Weise letztlich ausübt oder
- aufgrund einer entsprechenden Treuhandvereinbarung oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung auf das Treugut (Aktienanteil oder Beteiligung von mehr als 50% am obersten Rechtsträger) ausübt.

Oberste Rechtsträger



Oberster Rechtsträger der GmbH A ist die GmbH B, da diese von Person 1 direkt kontrolliert wird.

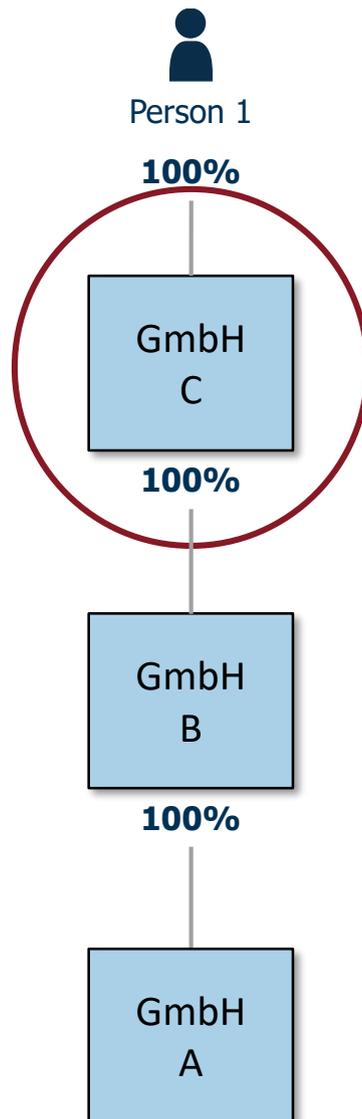
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Definition des obersten Rechtsträgers gemäß § 2 Z 1 lit. a WiReG:

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Oberste Rechtsträger



Oberster Rechtsträger der GmbH A ist die GmbH C, da diese von Person 1 direkt kontrolliert wird.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

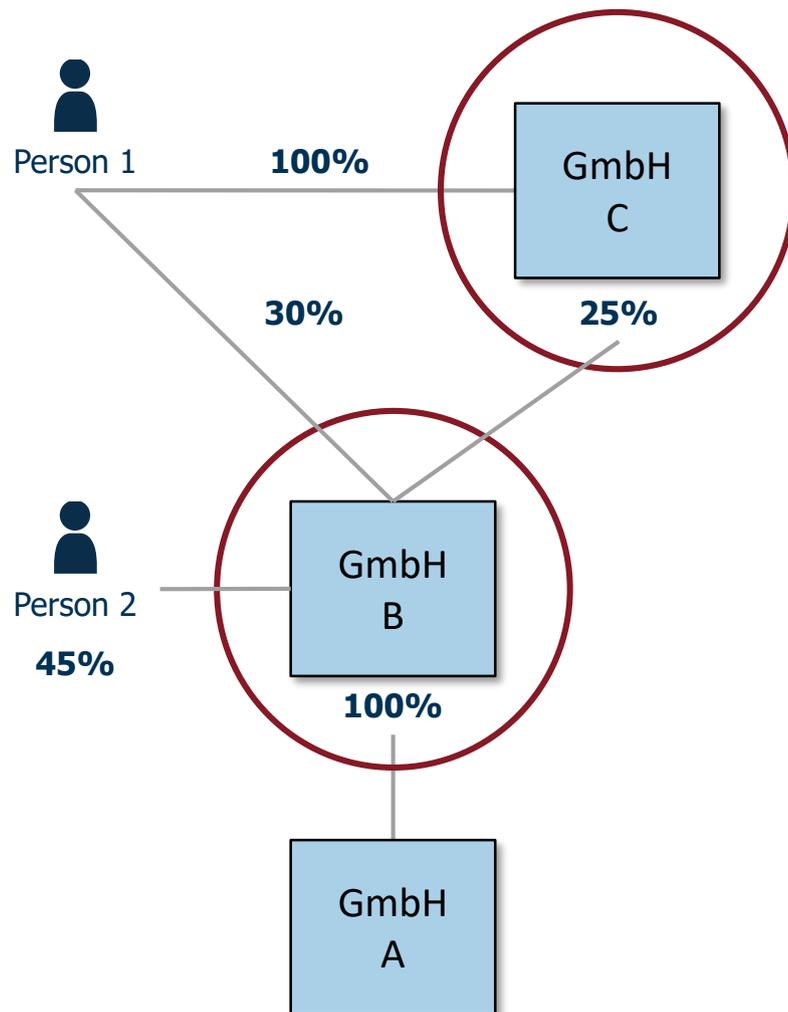
- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)

Die GmbH B ist kein oberster Rechtsträger und ist auch nicht zu melden. Ganz grundsätzlich gilt, dass Zwischenebenen nicht zu melden sind.

Definition des obersten Rechtsträgers gemäß § 2 Z 1 lit. a WiReG:

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Oberste Rechtsträger



Oberste Rechtsträger der GmbH A sind die GmbH B und die GmbH C:

- Die GmbH C ist oberster Rechtsträger, weil sie von Person 1 direkt kontrolliert wird.
- Die GmbH B ist oberster Rechtsträger, weil die Person 1 eine Beteiligung an der GmbH B hält, die erforderlich ist, um das wirtschaftliche Eigentum der Person 1 zu begründen.

Person 2 ist mangels Ausübung von Kontrolle auf die GmbH B kein wirtschaftlicher Eigentümer.

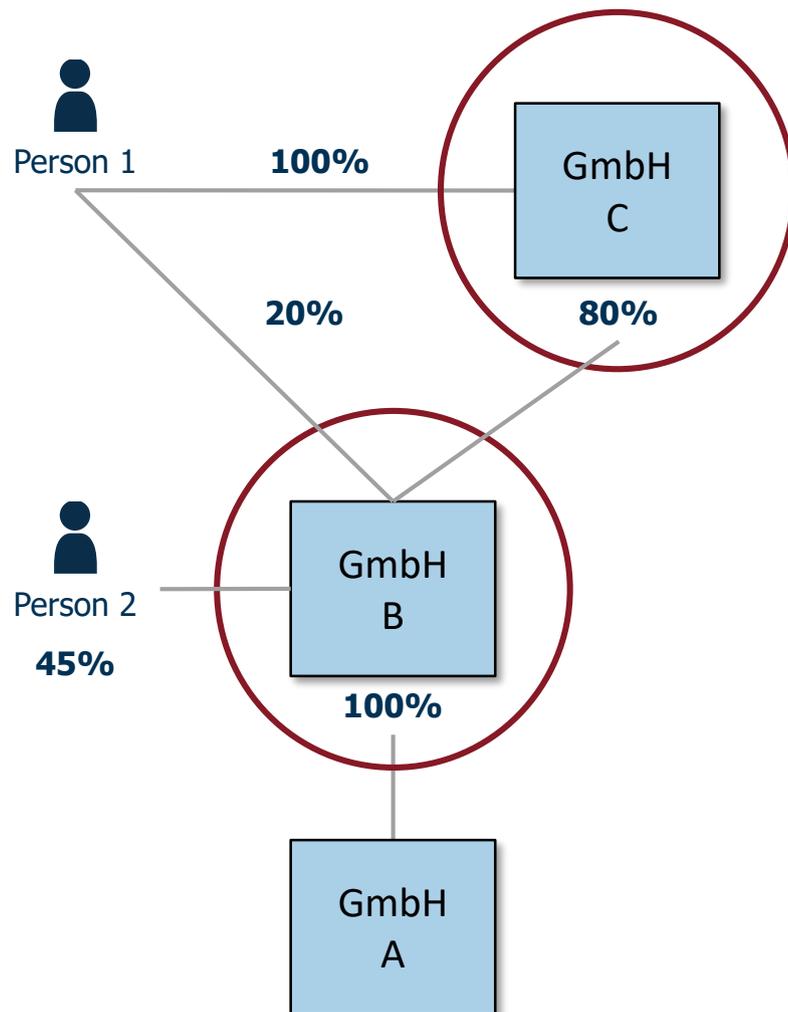
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberste Rechtsträger: GmbH B (30%) und GmbH C (100%)

Definition des obersten Rechtsträgers gemäß § 2 Z 1 lit. a WiReG:

*Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden **sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen.** Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.*

Oberste Rechtsträger



Oberste Rechtsträger der GmbH A sind die GmbH B und die GmbH C:

- Die GmbH C ist oberster Rechtsträger, weil sie von Person 1 direkt kontrolliert wird.
- Die GmbH B ist oberster Rechtsträger, weil die Person 1 eine Beteiligung an der GmbH B hält, die das wirtschaftliche Eigentum der Person 1 mitbegründet.

Person 2 ist mangels Ausübung von Kontrolle auf die GmbH B kein wirtschaftlicher Eigentümer.

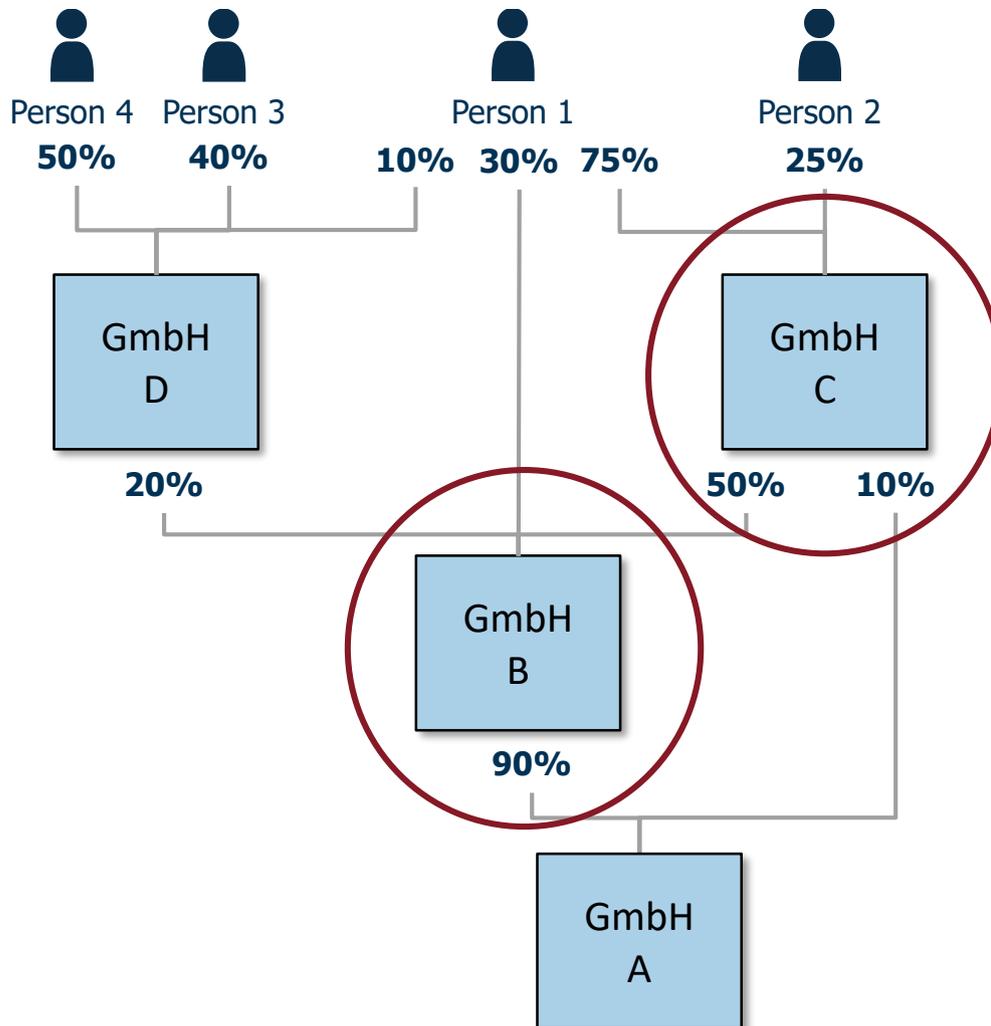
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberste Rechtsträger: GmbH B (20%) und GmbH C (100%)

Definition des obersten Rechtsträgers gemäß § 2 Z 1 lit. a WiReG:

*Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden **sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen.** Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.*

Oberste Rechtsträger



Oberste Rechtsträger der GmbH A sind die GmbH B und die GmbH C:

- Die GmbH C ist oberster Rechtsträger, weil sie von Person 1 direkt kontrolliert wird.
- Die GmbH B ist oberster Rechtsträger, weil Person 1 eine Beteiligung an der GmbH B hält, die erforderlich ist um das wirtschaftliche Eigentum der Person 1 zu begründen.

GmbH D ist kein oberster Rechtsträger, da der indirekte wirtschaftliche Eigentümer nur eine direkte Beteiligung von 10 % hält und auch nicht über eine Zusammenrechnung eine (Mit)begründung des wirtschaftlichen Eigentums vorliegt.

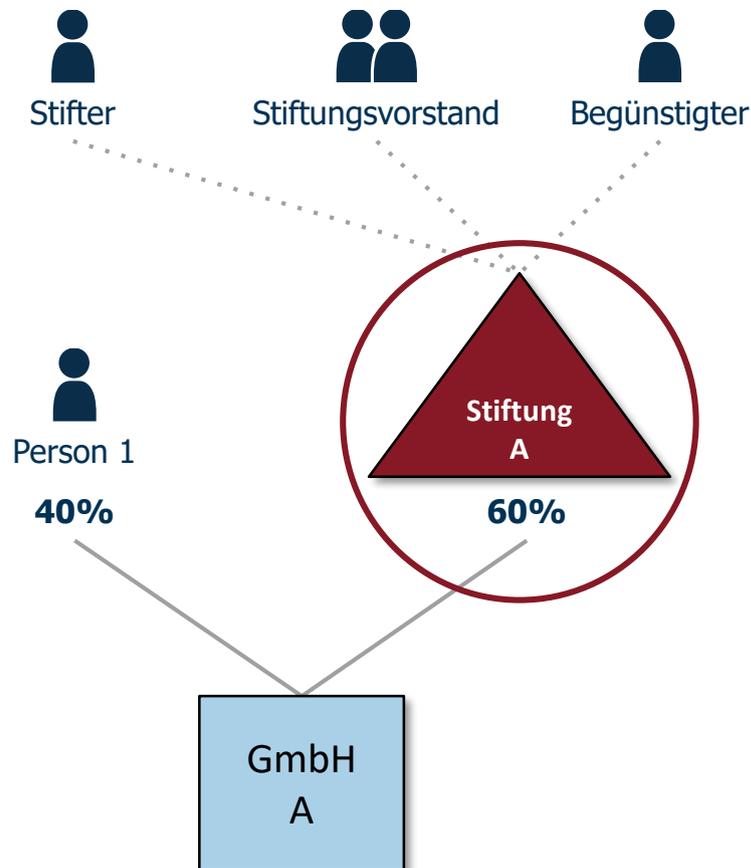
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberste Rechtsträger: GmbH B (30%) und GmbH C (75%)

Definition des obersten Rechtsträgers gemäß § 2 Z 1 lit. a WiReG:

*Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden **sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen.** Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.*

Oberste Rechtsträger



Oberster Rechtsträger der GmbH A ist die Stiftung A, da deren wirtschaftliche Eigentümer aufgrund ihrer Funktionen Kontrolle auf die Stiftung A ausüben und die Stiftung A mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 40%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

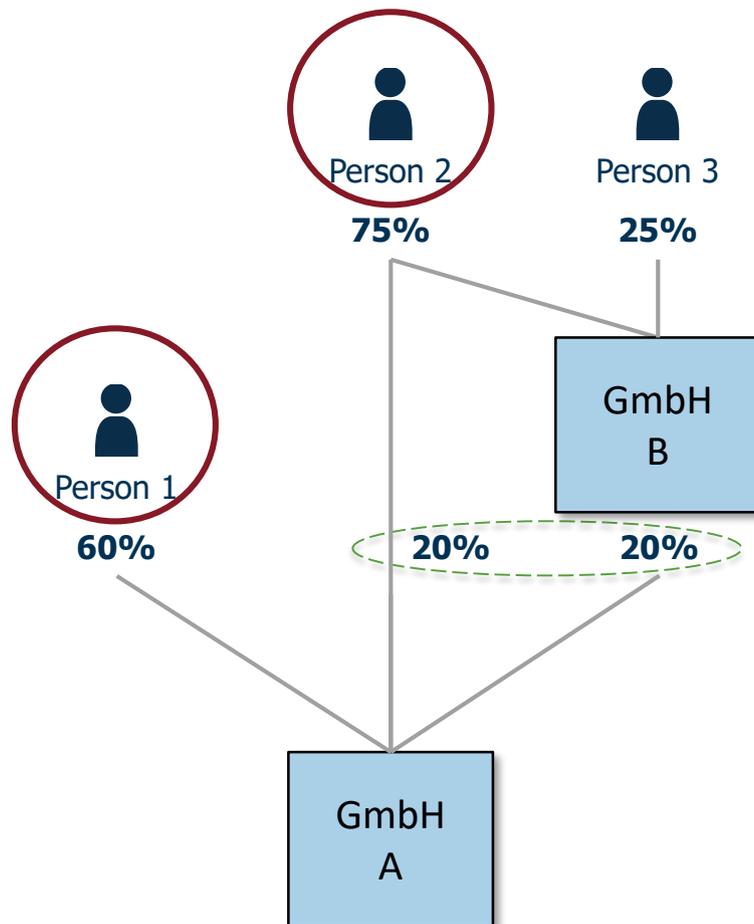
- Stifter (Kontrolle - Stifter)*
 - Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)*
 - Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)*
- Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)

§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG:

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder **bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben**. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

* Wenn die Stiftung selbst im Register eingetragen ist, dann ist nur die Stiftung als oberster Rechtsträger zu melden.

Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen



Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 60%

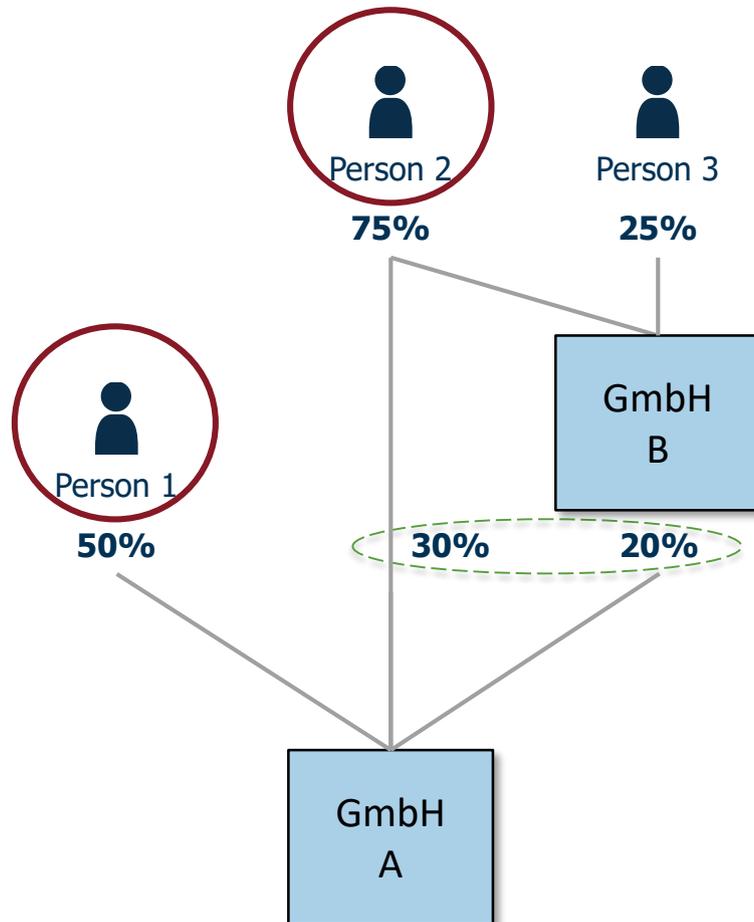
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 40%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (75%)

Die für Person 2 notwendigen 25% an der GmbH A werden in Kombination mit dem direkten Anteil von 20% und dem indirekt über die GmbH B gehaltenen Anteil von 20% hergestellt. Für die Zusammenrechnung der direkten und indirekten Anteile ist es erforderlich, dass die Person 2 Kontrolle auf die GmbH B ausüben kann. Dies ist gegeben, da die Person 2 mit 75% an der GmbH B beteiligt ist.

Durch die von Person 2 direkt gehaltenen Anteile an der GmbH A entsteht somit wirtschaftliches Eigentum über die GmbH B, obwohl diese nur mit 20% an der GmbH A beteiligt ist und somit alleine kein wirtschaftliches Eigentum begründen könnte. Aus diesem Grund hat das Zusammenrechnen von Anteilen immer nur auf derselben Beteiligungsebene zu erfolgen (§ 2 Z 1 lit bb WiEReG).

Hinzurechnung von direkten zu indirekten Anteilen



Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 50%
- Person 2 (Eigentum) - 30%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

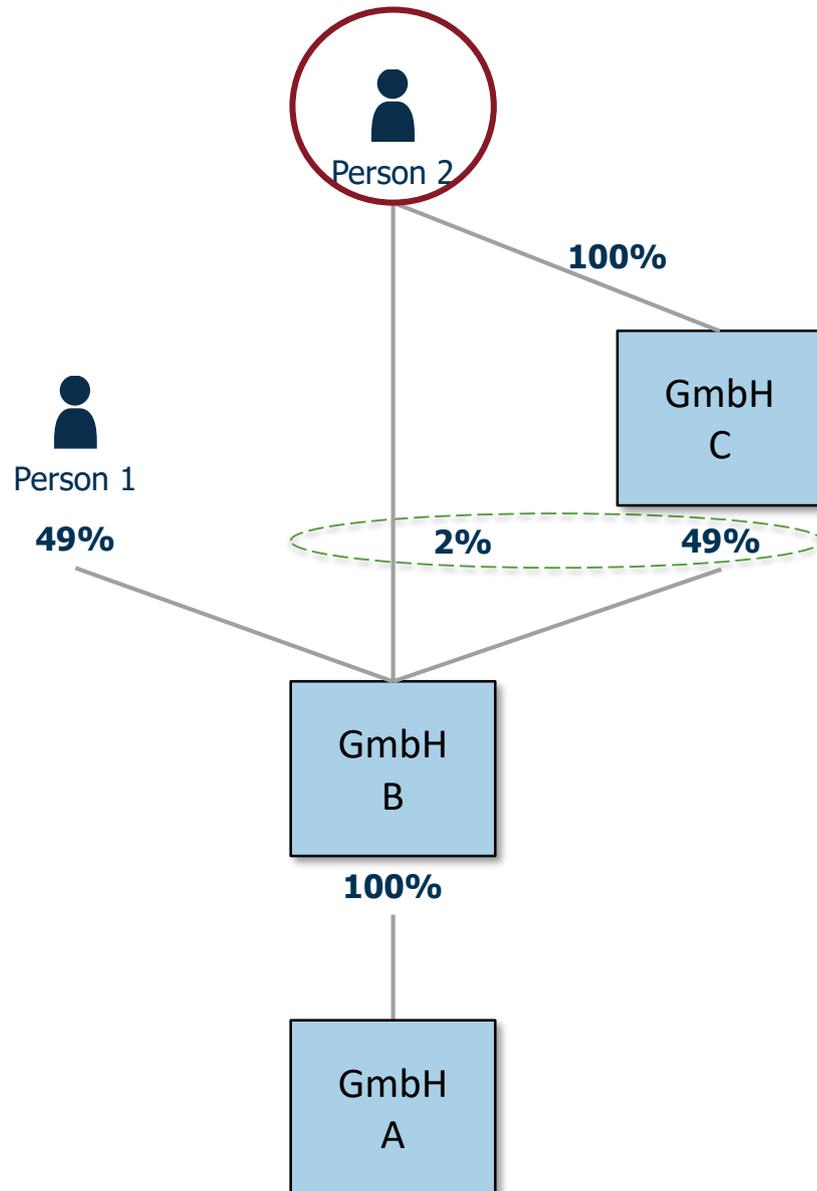
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 50%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (75%)

Die Person 2 hält einen Anteil von 30% direkt an der GmbH A und einen Anteil von 20% indirekt über die GmbH B. Die Person 2 ist daher zunächst einmal direkter wirtschaftlicher Eigentümer (Eigentum 30%).

Bei der Prüfung, ob die Person 2 indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ist, ist der direkt gehaltene Anteil hinzuzurechnen. Dadurch ist Person 2 auch indirekter wirtschaftlicher Eigentümer (indirektes Eigentum am Rechtsträger - 50%).

Zu melden ist die Person 2 daher als direkter und indirekter wirtschaftlicher Eigentümer.

Zusammenrechnung von Anteilen



Person 2 ist Gesellschafter der GmbH B und der GmbH C. Zwischen der GmbH C und der GmbH B gibt es keine durchgehende Kontrollbeziehung, da die GmbH C mit weniger als 50% an der GmbH B beteiligt ist. Person 2 ist als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden da der Anteil von 2% an der GmbH B dem über die GmbH C gehaltenen Anteil von 49% hinzurechnen ist und somit ein wirtschaftliches Eigentum der Person 2 begründet.

Oberste Rechtsträger der GmbH A sind die GmbH B und die GmbH C:

- Die GmbH C ist oberster Rechtsträger, weil sie von Person 2 direkt kontrolliert wird.
- Die GmbH B ist oberster Rechtsträger, weil die Person 2 eine Beteiligung an der GmbH B hält, die erforderlich ist um das wirtschaftliche Eigentum der Person 2 zu begründen.

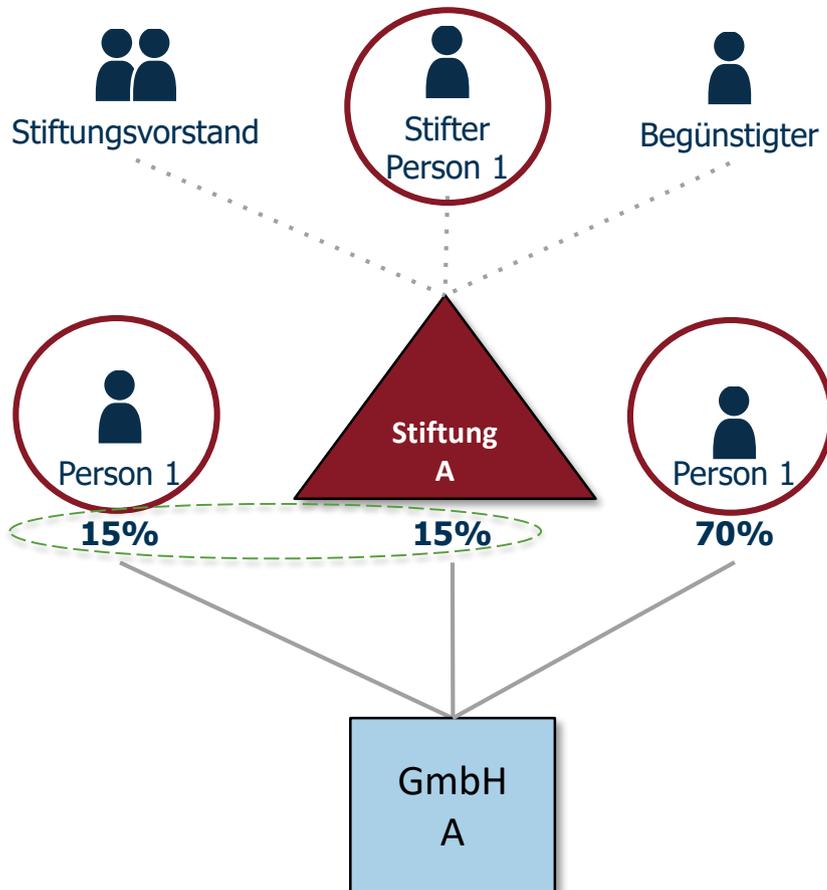
Person 1 ist mangels Ausübung von Kontrolle auf die GmbH B kein wirtschaftlicher Eigentümer.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberste Rechtsträger: GmbH B (2%) und GmbH C (100%)

Zusammenrechnung von Anteilen



Person 1 ist über die Stiftung A als wirtschaftlicher Eigentümer zu qualifizieren.

Stiftungsvorstände und Begünstigte der Stiftung A sind mangels ausreichenden Anteils der Stiftung A keine wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A. Daher ist Stiftung A – sofern sie ihren Sitz im Inland hat – bei der Meldung von Person 1 aus technischen Gründen nicht als oberster Rechtsträger anzugeben, da ansonsten alle Funktionsträger der Stiftung A als indirekte wirtschaftliche Eigentümer übernommen werden würden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (sonstige Weise)
- Person 2 (Eigentum) - 70%

Subsidiäre Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern

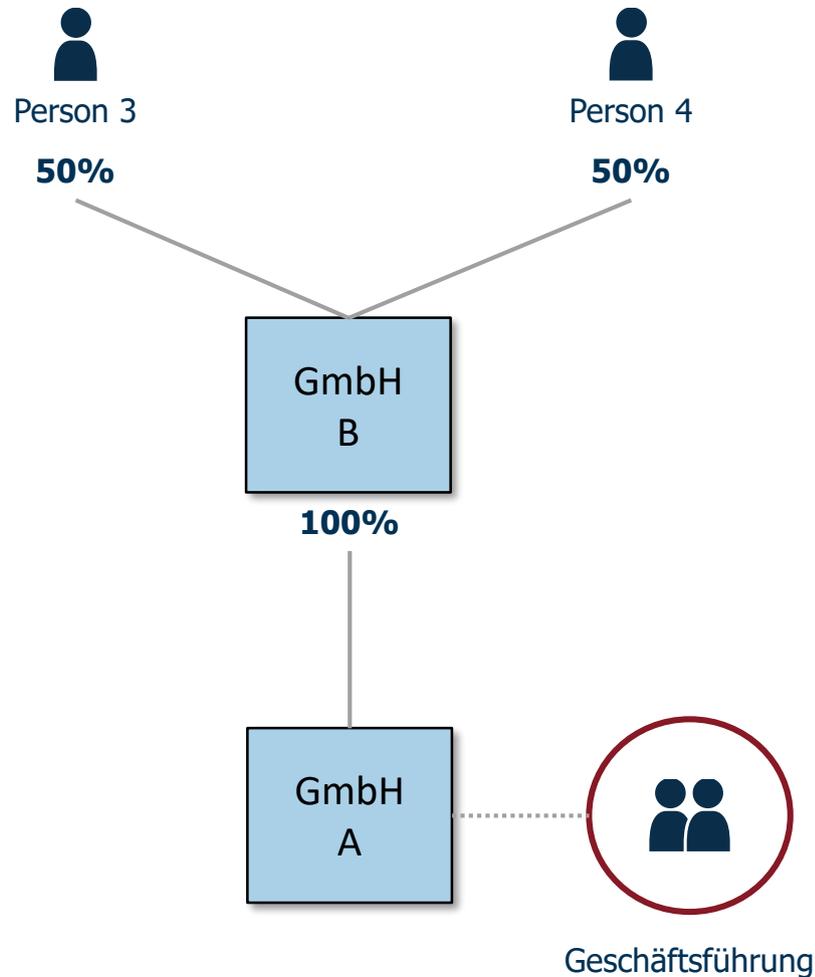
In § 2 Z 1 lit. b WiEReG wird die **subsidiären Meldung** von wirtschaftlichen Eigentümern geregelt. Bei einer subsidiären Meldung werden die Angehörigen der **oberste Führungsebene des meldenden Rechtsträgers** als wirtschaftliche Eigentümer in das Register eingetragen.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Eine subsidiäre Meldung ist für Rechtsträger vorgesehen, bei denen es **keine** direkten oder indirekten **wirtschaftlichen Eigentümer gibt**, etwa weil der Rechtsträger eigentümerlos ist (zB. ein Verein) oder aber die Beteiligungsgrenzen nicht erreicht werden oder keine Kontrolle auf übergeordneten Ebenen gegeben ist. Beispielsweise, weil kein direkter Eigentümer mehr als 25% der Anteile hält.
- Wenn die direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer **nach Ausschöpfung aller Mittel nicht** ermittelt werden können, etwa weil die rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen verweigern. Genauere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Erlass des BMF Punkt. 2.10.
- Es ist auch möglich, eine **subsidiäre Meldung mit automatisationsunterstützter Übernahme** gemäß § 5 Abs. 5 WiEReG abzugeben. Hier wird an das Register der Umstand gemeldet, dass subsidiär zu melden ist. Anschließend werden automatisationsunterstützt die im Firmenbuch eingetragenen Angehörigen obersten Führungsebene abgeglichen und aktuell gehalten wird.

Eine subsidiäre Meldung ohne Vorliegen der Voraussetzungen stellt eine Pflichtverletzung gemäß § 15 WiEReG dar.

Subsidiäre Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern



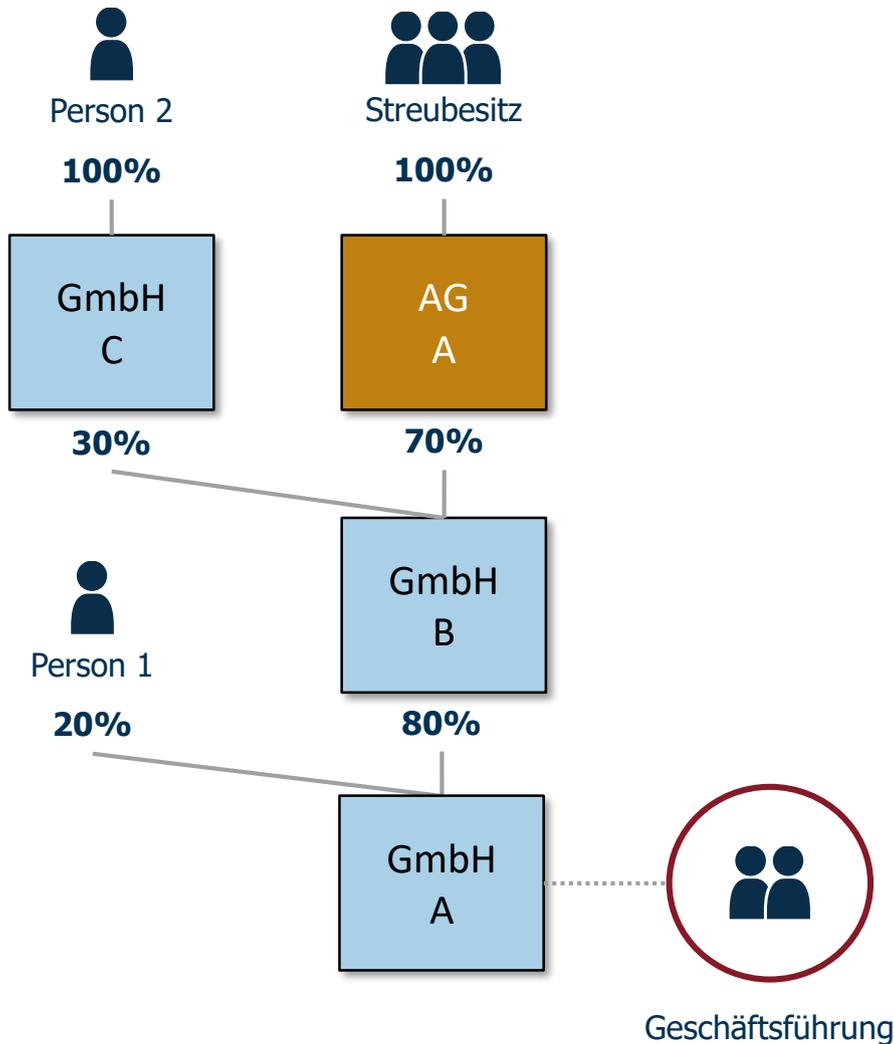
Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse hat die GmbH A keine direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer und meldet subsidiär ihre eigene oberste Führungsebene, in diesem Fall die Geschäftsführer der GmbH A, sofern keine abweichenden Kontrollverhältnisse vorliegen.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Geschäftsführung der GmbH A (Angehöriger der Führungsebene)

Subsidiäre Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern



Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

Person 1 ist kein wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie keine Beteiligung von mehr als 25% hält.

GmbH B hält 80% an der GmbH A. GmbH C ist mit weniger als 50% an GmbH B beteiligt und befindet sich im 100% Eigentum der Person 2. Da keine Kontrolle der GmbH C im Hinblick auf die GmbH B vorliegt, ist Person 2 kein wirtschaftlicher Eigentümer.

AG A ist mit mehr als 50% an GmbH B beteiligt und ist somit für die Ermittlung der indirekten wirtschaftlichen Eigentümer relevant. Es stellt sich jedoch heraus, dass keine natürliche Person mehr als 50% der Aktien an AG A hält. Somit übt keine natürliche Person Kontrolle auf die AG A aus.

Die GmbH A hat somit weder direkte noch indirekte wirtschaftliche Eigentümer und meldet subsidiär ihre eigene oberste Führungsebene, in diesem Fall die Geschäftsführer.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Geschäftsführung der GmbH A (Angehöriger der Führungsebene)

Welche Befreiungen von der Meldepflicht gibt es?

Eine Befreiung von der Meldepflicht wurde zwecks Verringerung der Verwaltungslasten für die Rechtsträger dann vorgesehen, wenn Daten automatisiert aus bereits vorhandenen Registern wie z.B. dem Firmenbuch übernommen werden können. § 6 WiEReG regelt die Meldebefreiungen im Detail.

Ob grundsätzlich eine Meldebefreiung besteht, wird in den jeweiligen Beispielen angegeben. Im Meldeformular ist auf der Formularseite „Rechtsträger“ ein Punkt zur Befreiung von der Meldepflicht angeführt. Liegt eine Meldebefreiung vor, so wird dies vom System automatisch erkannt und angegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Meldebefreiung wegfällt, wenn eine andere natürliche Person, dh. eine Person, die nicht automatisationsunterstützt übernommen wurde, wirtschaftlicher Eigentümer des Rechtsträgers ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn eine natürliche Person Kontrolle auf den Rechtsträgers ausübt. In solchen Fällen ist die Abgabe einer Meldung verpflichtend.

Aufgrund von Änderungen der Gesellschafterstruktur können bisher meldepflichtige Rechtsträger meldebefreit werden, beispielsweise, weil bei einer GmbH nach einer Änderung der Gesellschafter nur noch natürliche Personen beteiligt sind. Wenn in solchen Fällen die Meldebefreiung in Anspruch genommen werden soll, so ist die Abgabe einer Meldung erforderlich, mit der die Meldebefreiung in Anspruch genommen wird. Dies ist erforderlich, da der Rechtsträger zuvor mit einer Meldung im Sinne des § 6 Abs. 6 WiEReG abweichende wirtschaftliche Eigentümer gemeldet hat und diese Meldung durch den Eintritt der Meldebefreiung nicht aufgehoben wird.

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 1

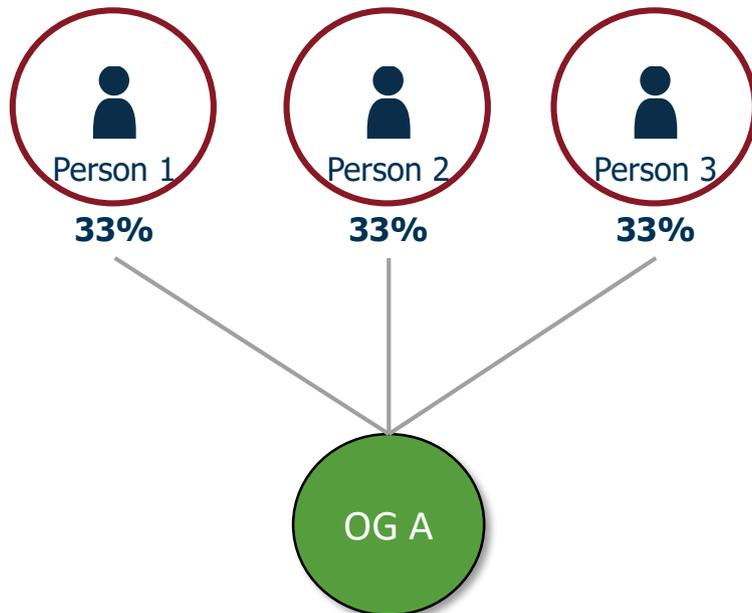
Die Gesellschafter der OG A sind natürliche Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

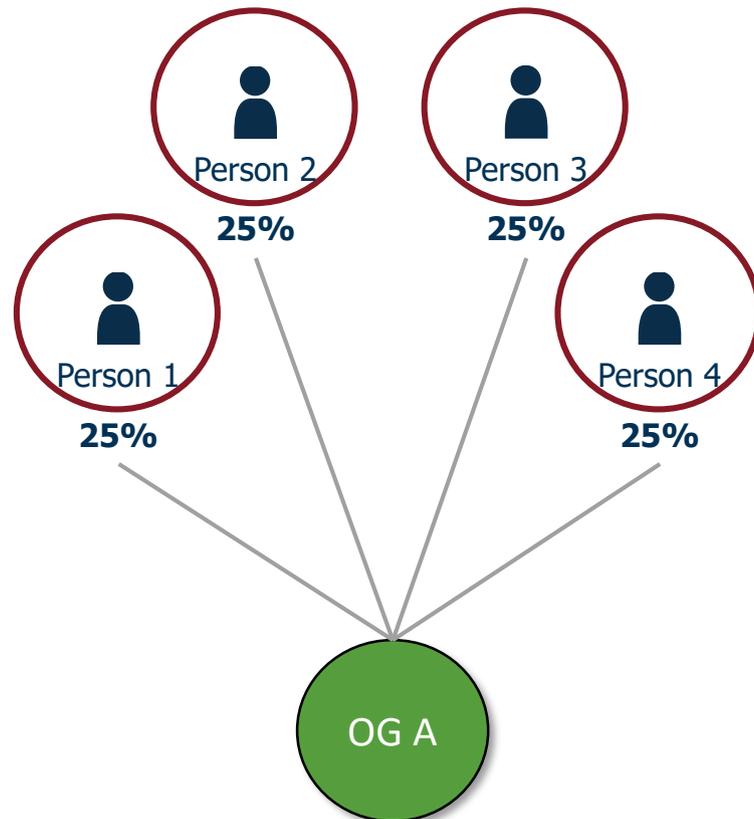
- Person 1 (Eigentum) - 33%
- Person 2 (Eigentum) - 33%
- Person 3 (Eigentum) - 33%

Durch die automatische Übertragung in das Register werden alle tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer übernommen und die OG A muss keine Meldung abgeben.



Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 2



Die Gesellschafter der OG A sind natürliche Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

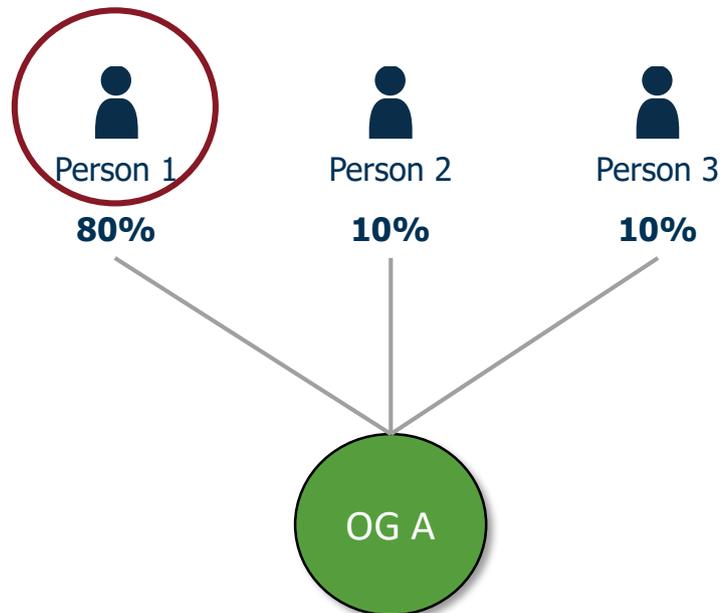
- Person 1 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 2 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 3 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 4 (Angehöriger der Führungsebene)

Da mehr als 3 Personen Gesellschafter der OG A sind, wird vermutet, dass keiner der Gesellschafter einen Kapitalanteil von mehr als 25% hält. Es werden daher alle im Firmenbuch eingetragenen geschäftsführenden Gesellschafter als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer übernommen.

Sofern keine andere Person Kontrolle auf die OG A ausübt, besteht keine Meldeverpflichtung.

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 3



Person 1 ist wirtschaftlicher Eigentümer der OG A. Person 2 und 3 verfügen nicht über ausreichend Anteile an der OG A und sind daher keine wirtschaftlichen Eigentümer.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Durch die automatische Übertragung werden allerdings die Personen 1 bis 3 als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen, da bei Personengesellschaften keine Kapitalanteile im Firmenbuch eingetragen werden.

Die OG A muss aber keine Meldung abgeben, da ihr wirtschaftlicher Eigentümer, die Person 1, im Register eingetragen ist. Dass die Personen 2 und 3 keine wirtschaftlichen Eigentümer sind, verpflichtet aber nicht zur Abgabe einer Meldung.

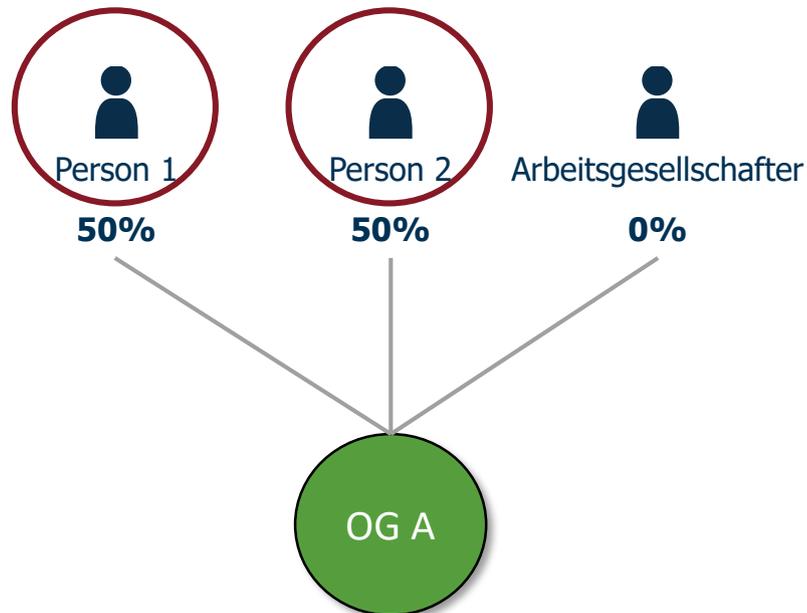
Die OG A darf aber eine Meldung abgeben und nur Person 1 als wirtschaftlichen Eigentümer melden:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Person 1 (Eigentum) - 80%

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 4



Ein in das Firmenbuch eingetragener Gesellschafter ist ein reiner Arbeitsgesellschafter.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Da der Arbeitsgesellschafter über keinen ausreichenden Anteil an der OG A verfügt, ist dieser kein wirtschaftlicher Eigentümer der OG A.

Durch die automatische Übertragung in das Register werden Gesellschafter übernommen, dh. auch der reine Arbeitsgesellschafter.

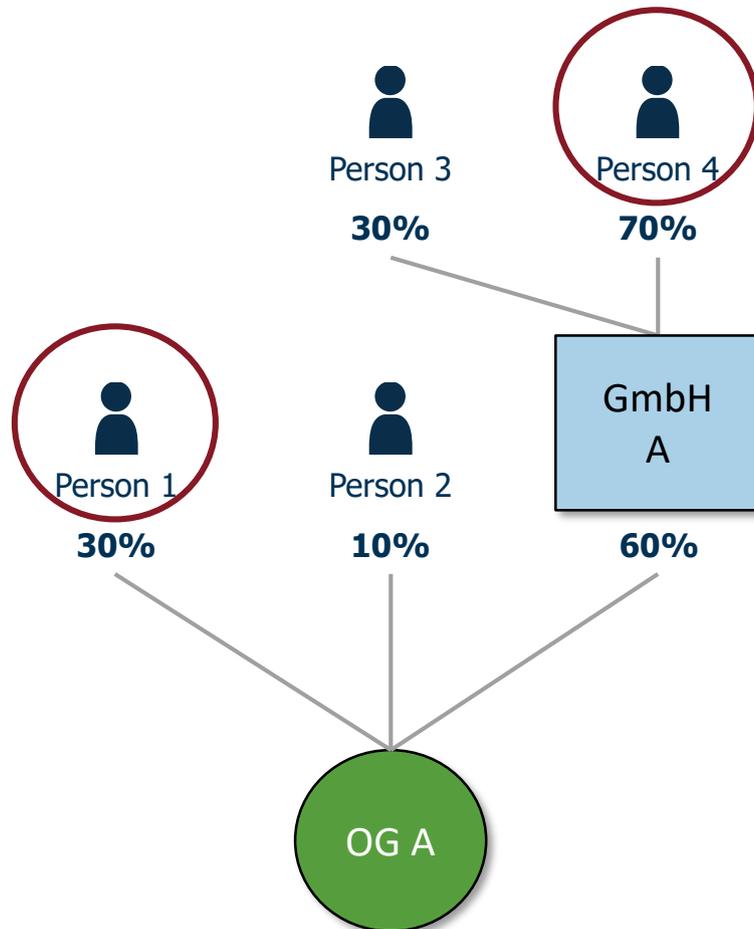
Die OG A darf aber eine Meldung abgeben und nur Person 1 und 2 als wirtschaftliche Eigentümer melden:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Person 1 (Eigentum) - 50%
- Person 2 (Eigentum) - 50%

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 5



Die Gesellschafter der OG A sind natürliche und juristische Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Person 1 (Eigentum) - 30%

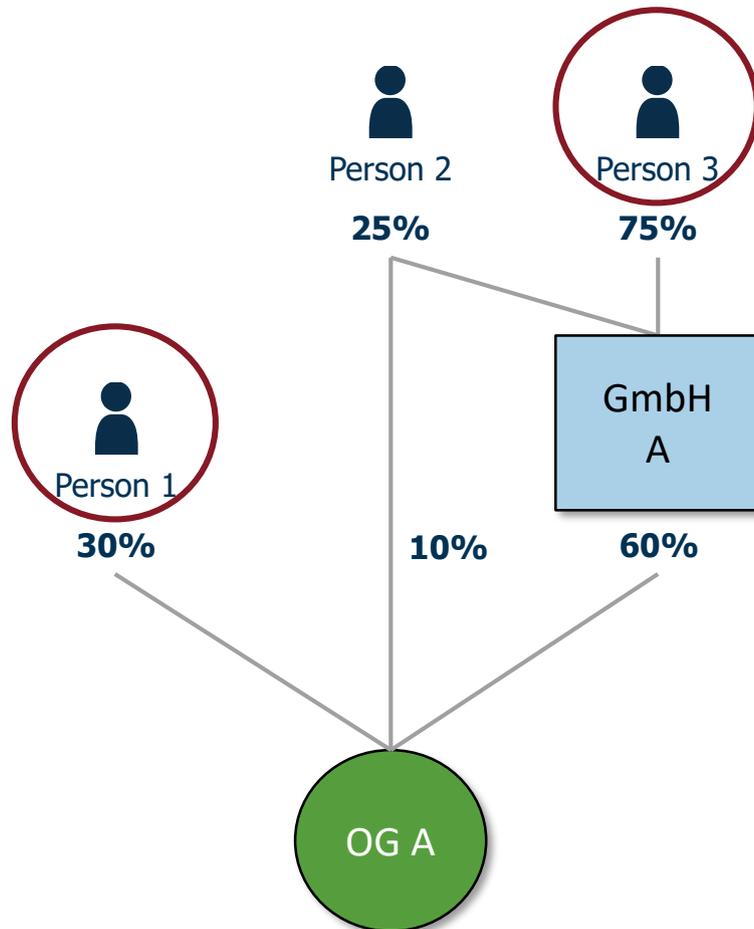
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Person 4 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 60%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH A (70%)

Person 3 ist kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, da die Person 3 keine Kontrolle auf die GmbH A ausübt.

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 6



Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Person 1 (Eigentum) - 30%

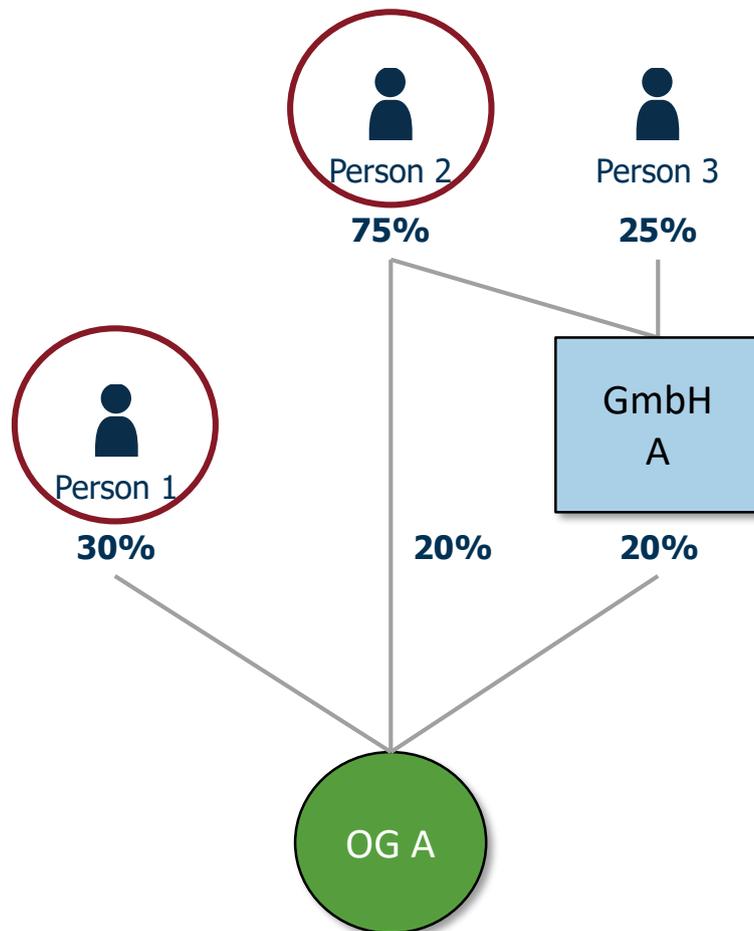
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 60%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Person 2 ist kein wirtschaftlicher Eigentümer der OG A, da sie keine Kontrolle auf die GmbH A ausübt und auch direkt keine Beteiligung von mehr als 25% hält.

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 7



Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Person 1 (Eigentum) - 30%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

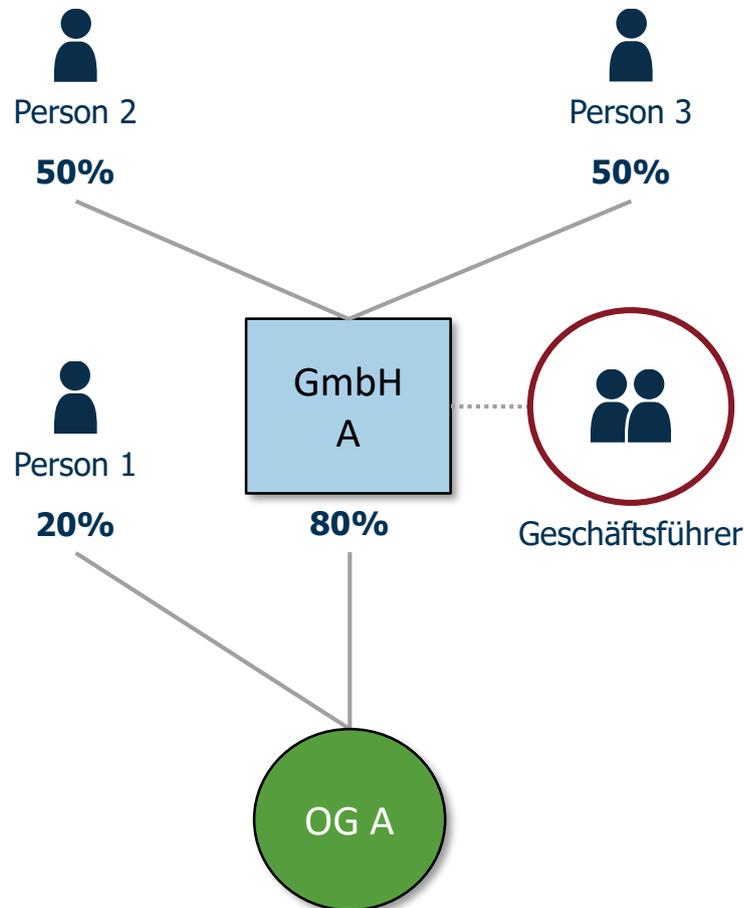
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 40%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Gemäß § 2 Z 1 lit b WiEReG wird ein von einem wirtschaftlichen Eigentümer direkt gehaltenen Anteil am Rechtsträger einer indirekten Beteiligung hinzugerechnet, sodass Person 2 insgesamt 40% der Anteile der OG A kontrolliert.

Die für Person 2 notwendigen 25% an der OG A werden in Kombination mit dem direkten Anteil und dem indirekt über die GmbH A gehaltenen Anteil hergestellt. Hierfür ist es erforderlich, dass die Person 2 Kontrolle auf die GmbH A ausüben kann. Dies ist gegeben, da die Person 2 mit 75% an der GmbH A beteiligt ist.

Offene Gesellschaft - OG

Beispiel 8



Es handelt sich um eine OG bei der die Geschäftsführung von der GmbH A wahrgenommen wird. Die Geschäftsführung der GmbH A ist somit als oberste Führungsebene der OG A anzusehen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Aufgrund der Beteiligungen kann kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden.

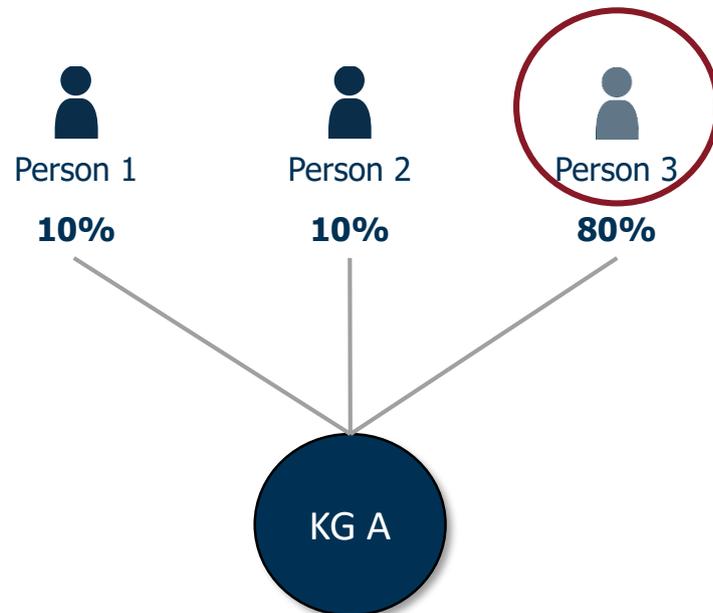
Wenn auch keine relevanten Kontrollverhältnisse vorliegen, dann hat die OG A eine **subsidiäre Meldung** abzugeben und meldet die Geschäftsführer der geschäftsführenden GmbH A als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der OG A:

- Geschäftsführung der GmbH A (Angehöriger der Führungsebene)

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 1



Person 3 ist Kommanditist der KG A.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Da Person 1 und Person 2 über keinen ausreichenden Anteil an der KG A verfügen, sind diese keine wirtschaftlichen Eigentümer der KG A.

Durch die automatische Meldung gemäß § 6 WiEReG an das Register werden alle Gesellschafter übernommen, da die Kapitalanteile bei einer Personengesellschaft nicht in das Firmenbuch eingetragen werden. **Die Haftsummen spielen für die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer keine Rolle.**

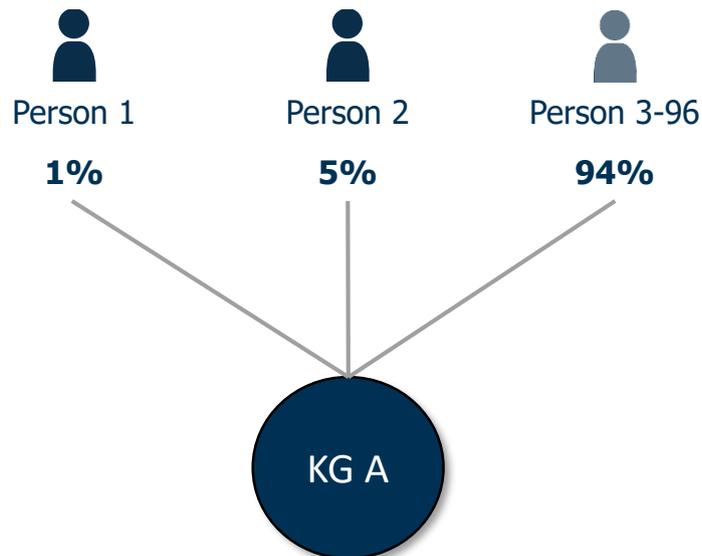
Die KG A darf aber eine Meldung abgeben und nur Person 3 als wirtschaftlichen Eigentümer melden:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der KG A:

- Person 3 (Eigentum) - 80%

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 2



Person 3-96 sind Kommanditisten der KG A. Keine Person übt Kontrolle auf die KG A aus.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Da kein Gesellschafter einen Kapitalanteil von mehr als 25% hält, ist subsidiär die oberste Führungsebene der KG A als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen.

Aufgrund der hohen Anzahl der Gesellschafter wird bei der automatischen Datenübernahme vermutet, dass die Gesellschafter einen Kapitalanteil von nicht mehr als 25% haben. Die Personen 1 und 2 werden daher als oberste Führungsebene in das Register übernommen.

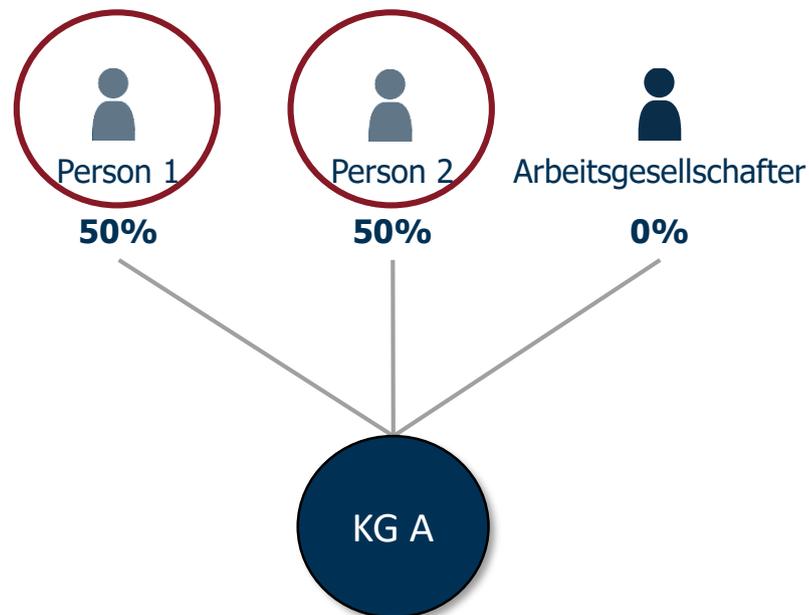
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der KG A:

- Person 1 (Angehöriger der Führungsebene)
- Person 2 (Angehöriger der Führungsebene)

Eine Meldung ist nicht erforderlich, da keine Person einen Kapitalanteil von mehr als 25% an der KG hält.

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 3



Ein in das Firmenbuch eingetragener Gesellschafter ist ein reiner Arbeitsgesellschafter. Person 1 und Person 2 sind Kommanditisten.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Da der Arbeitsgesellschafter über keinen ausreichenden Anteil an der KG A verfügt, ist dieser kein wirtschaftlicher Eigentümer der KG A.

Durch die automatische Übertragung in das Register werden alle Gesellschafter übernommen, dh. auch der reine Arbeitsgesellschafter.

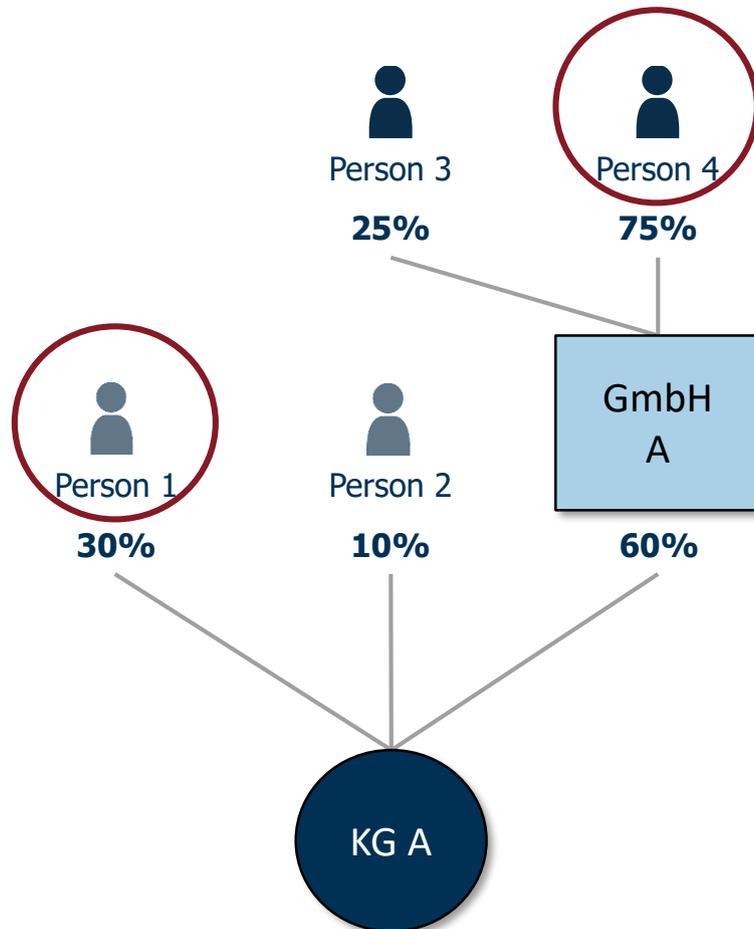
Die KG A darf aber eine Meldung abgeben und nur Person 1 und 2 als wirtschaftliche Eigentümer melden:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der KG A:

- Person 1 (Eigentum) - 50%
- Person 2 (Eigentum) - 50%

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 4



Es handelt sich um eine GmbH und Co KG. GmbH A ist der Komplementär. Person 1 und Person 2 sind Kommanditisten.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

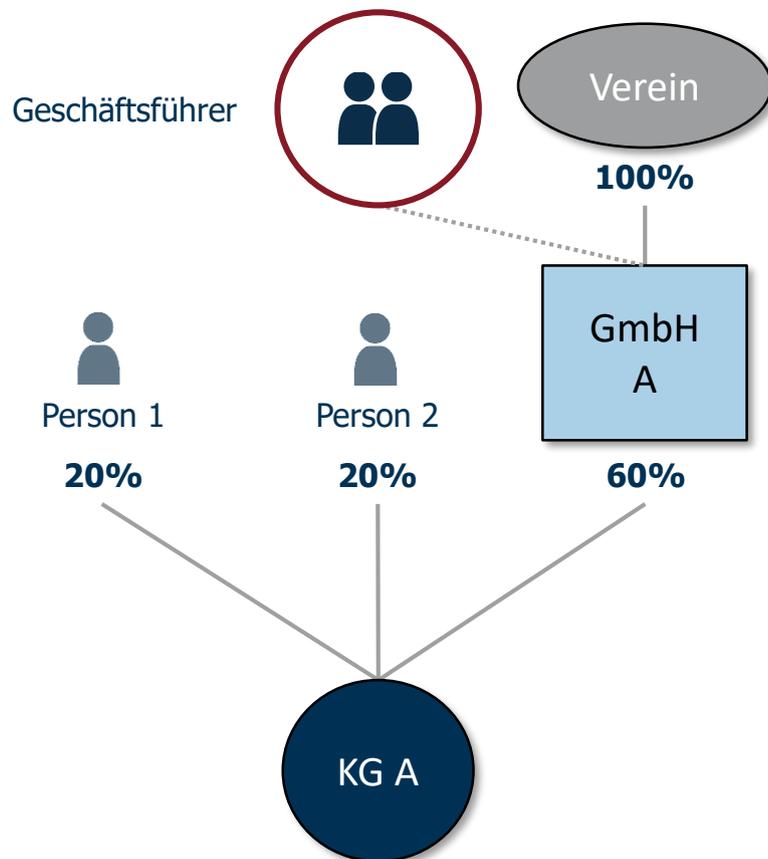
- Person 1 (Eigentum) - 30%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der KG A:

- Person 4 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 60%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 5



Es handelt sich um eine GmbH und Co KG. GmbH A ist der Komplementär und befindet sich im 100% Eigentum eines Vereins. Der Verein wird von niemanden kontrolliert, weswegen die Mitglieder des Vorstandes des Vereins als wirtschaftliche Eigentümer des Vereins im Register eingetragen sind.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Die Personen 1 und 2 sind Kommanditisten und nicht vertretungsbefugt. Die Geschäftsführung der KG A erfolgt durch die GmbH A.

Da aufgrund der Beteiligungsverhältnisse keine wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt werden können, hat die KG A eine **subsidiäre Meldung** abzugeben und meldet die Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementär GmbH A als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer.

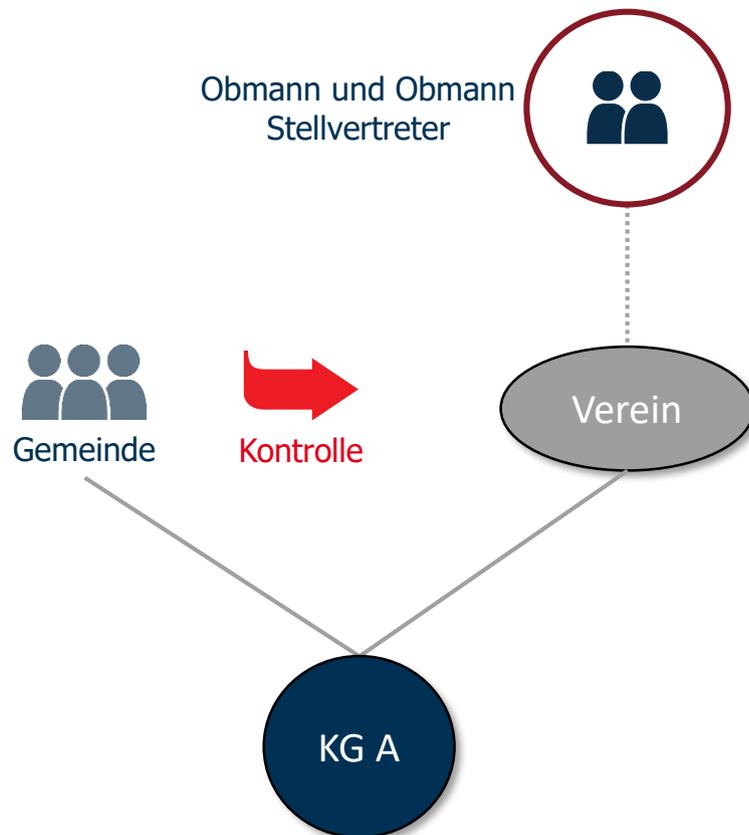
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der KG A:

- Geschäftsführung der GmbH A (Angehöriger der Führungsebene)

Hinweis: Die GmbH A hat aufgrund der Beteiligungsverhältnisse ebenfalls keinen wirtschaftlichen Eigentümer und gibt daher ebenfalls eine subsidiäre Meldung ab, bei der die Geschäftsführer der GmbH A als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer gemeldet werden.

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 6



Es handelt sich um eine Gemeinde-KG. Der Verein ist Komplementär, die Gemeinde ist Kommanditist. Es sind in den Vereinsstatuten und/oder im Gesellschaftsvertrag weitreichende Kontroll- und Zustimmungsrechte der Gemeinde vorgesehen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person persönlich haftender Gesellschafter ist

Es liegt eine Kontrolle des Vereins durch die Gemeinde vor. Die Gemeinde selbst, als öffentlich rechtliche Körperschaft wird allerdings von niemandem kontrolliert. Die für die Gemeinde handelnden Organe (Bspw. der Bürgermeister) sind Organwalter der Gemeinde und üben keine Kontrolle auf die Gemeinde aus.

Da keine wirtschaftlichen Eigentümer aufgrund der Beteiligungsverhältnisse bzw. der Kontrolle festgestellt werden können, hat die KG A eine **subsidiäre Meldung** abzugeben und meldet die Geschäftsführer des Vereins als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer, da diese die KG A nach außen vertreten.

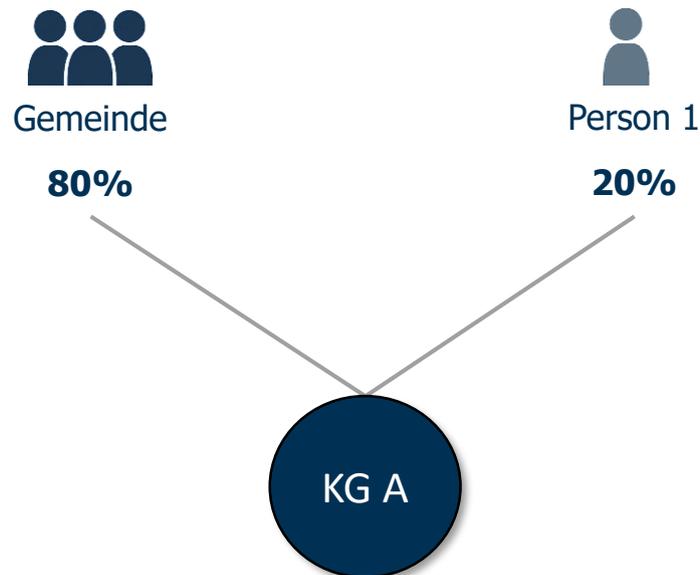
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der KG A:

- Obmann (Angehöriger der Führungsebene)
- Obmann Stellvertreter (Angehöriger der Führungsebene)

Kein wirtschaftlicher Eigentümer ist in diesem Fall der Bürgermeister der Gemeinde.

Kommanditgesellschaft - KG

Beispiel 7



Es handelt sich um eine Gemeinde-KG. Person 1 ist Kommanditist, die Gemeinde ist Komplementär.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Der Kommanditist verfügt über keine ausreichenden Anteile an der KG A um wirtschaftlicher Eigentümer der KG A zu sein. Die Gemeinde als Komplementär hält zwar ausreichend Anteile an der KG A (mehr als 25%), als öffentlich rechtliche Körperschaft wird diese allerdings von niemandem kontrolliert. Die für die Gemeinde handelnden Organe (Bspw. der Bürgermeister) sind Organwalter der Gemeinde und üben keine Kontrolle auf die Gemeinde aus.

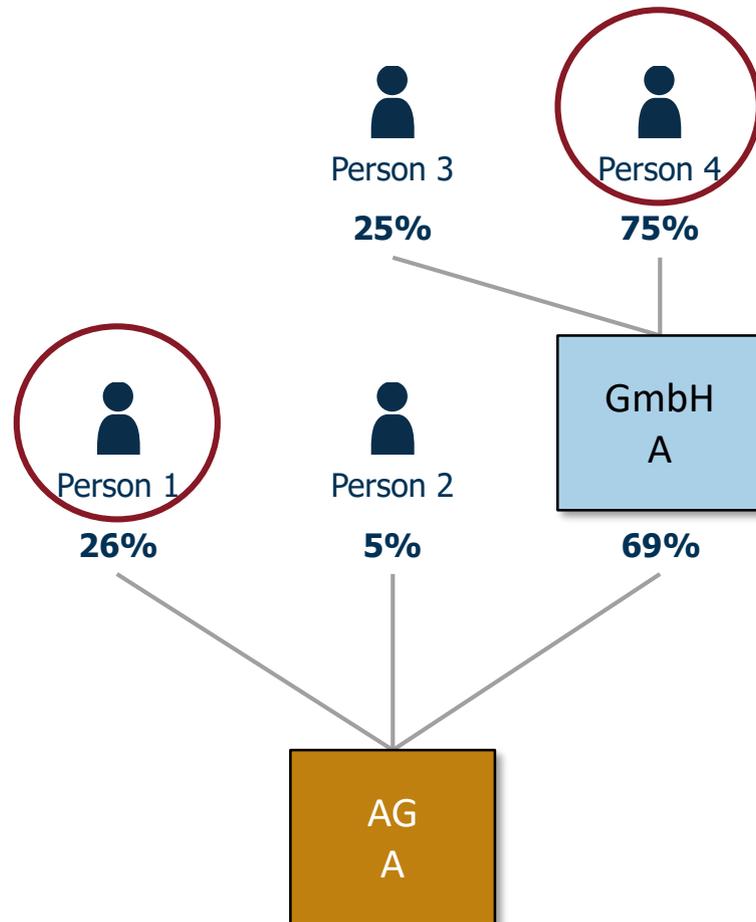
Da keine wirtschaftlichen Eigentümer aufgrund der Beteiligungsverhältnisse bzw. der Kontrolle festgestellt werden können, hat die KG A eine **subsidiäre Meldung** abzugeben und meldet den rechtlichen Vertreter der KG als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer, da diese die KG A nach außen vertreten. Dementsprechend sind die für die Gemeinde handelnden Organe (im Regelfall der Bürgermeister durch seine Funktion als rechtlicher Vertreter der KG) als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer zu melden.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der KG A:

- Organwalter der Gemeinde (Angehöriger der Führungsebene)

Aktiengesellschaft - AG

Beispiel 1



Die Aktionäre der AG A sind natürliche und juristische Personen. Für Aktiengesellschaften kommen grundsätzlich dieselben Regelungen wie für andere Gesellschaften zur Anwendung. Eine Meldebefreiung besteht für Aktiengesellschaften allerdings nicht.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, für AG besteht keine Meldebefreiung

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der AG A:

- Person 1 (Eigentum) - 26%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der AG A:

- Person 4 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 69%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Aktiengesellschaft - AG

Beispiel 2

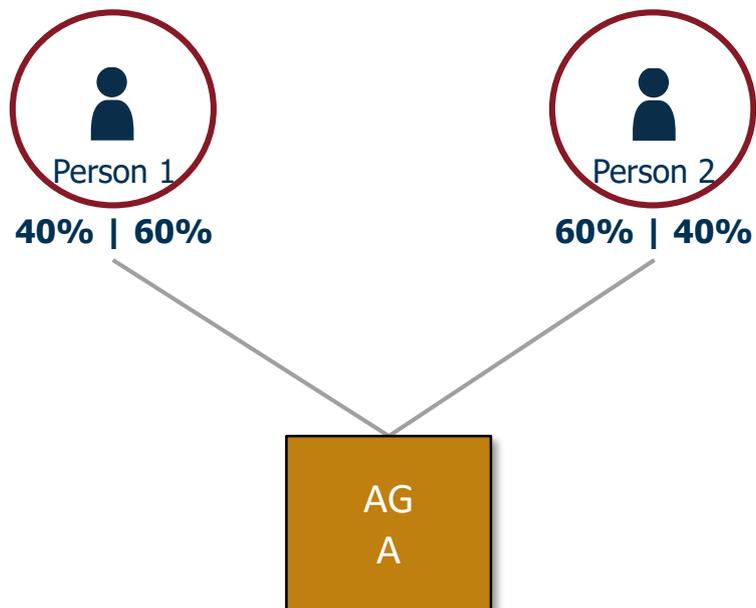
Person 1 hält 60% der Stimmrechte und 40% der Aktien, Person 2 hält 60% der Aktien und 40% der Stimmrechte. In solchen Fällen ist jeweils der höhere Wert zu melden:

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, für AG besteht keine Meldebefreiung

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der AG A:

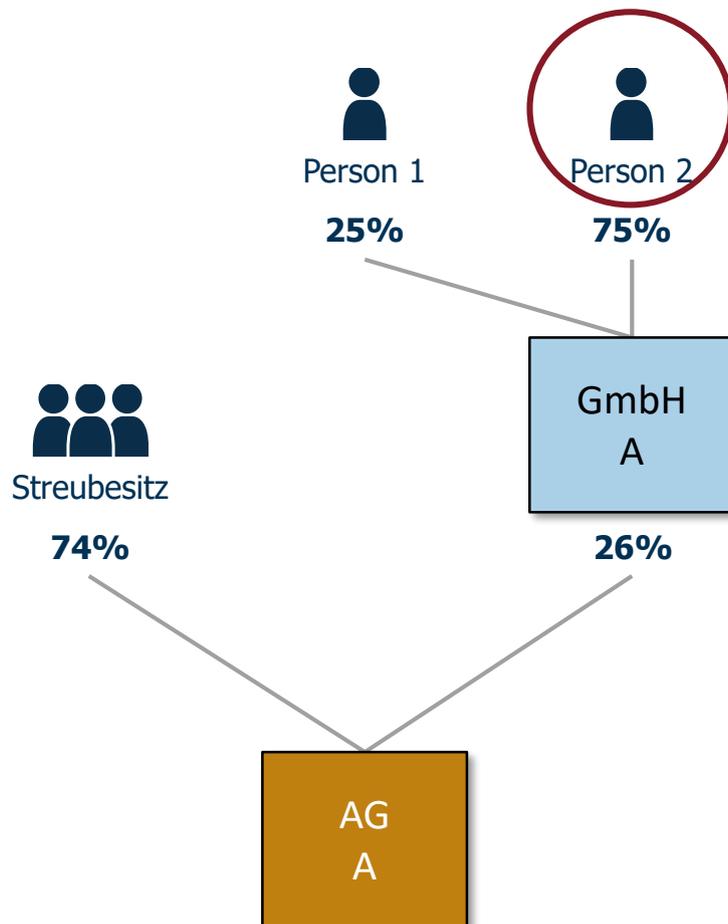
- Person 1 (Stimmrechte) - 60%
- Person 2 (Eigentum) - 60%

Die Anteile des wirtschaftlichen Interesses ergeben zusammenaddiert mehr als 100%. Dies ist aber unproblematisch, da einmal Eigentum und einmal Stimmrechte gemeldet werden.



Aktiengesellschaft - AG

Beispiel 3



AG A befindet sich zu 74% im Streubesitz, der dadurch gekennzeichnet ist, dass keine natürliche oder juristische Person einen Anteil von mehr als 25% direkt oder indirekt hält.

Da die GmbH A Aktien von mehr als 25% hält und die GmbH A von der Person 2 kontrolliert wird, ist die Person 2 indirekter wirtschaftlicher Eigentümer.

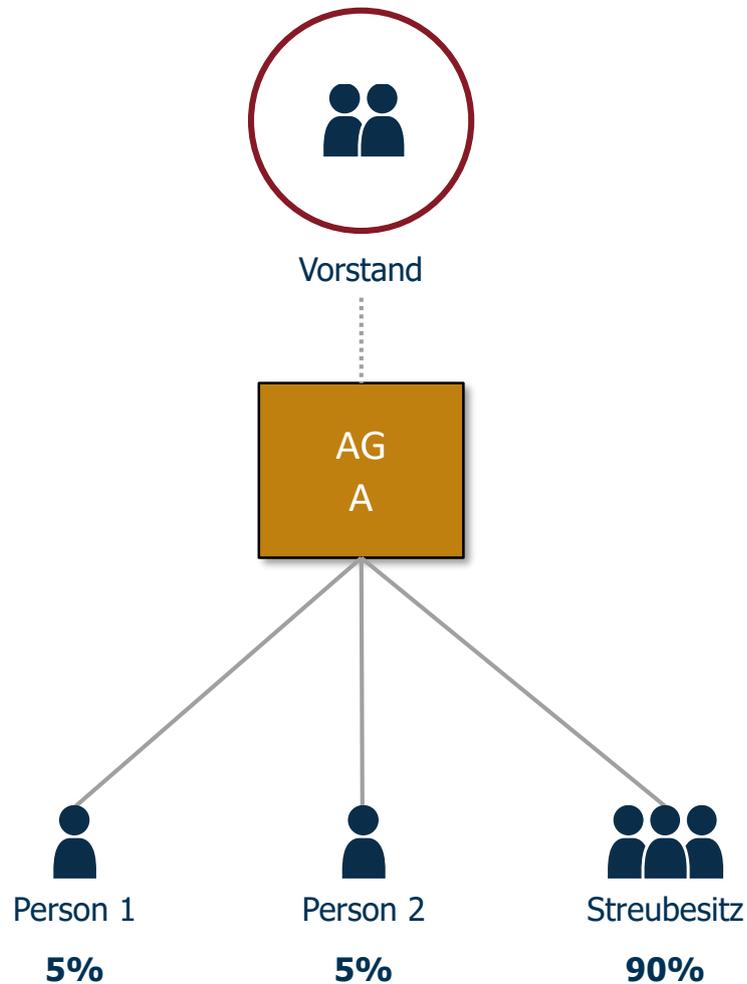
Meldebefreiung gemäß § 6: nein, für AG besteht keine Meldebefreiung

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der AG A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Aktiengesellschaft - AG

Beispiel 4



AG A befindet sich zu 90% im Streubesitz, keine natürliche Person hält direkt oder indirekt einen Aktienanteil von über 25%. Die AG hat daher eine subsidiäre Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers abzugeben und den Vorstand als oberste Führungsebene zu melden:

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, für AG besteht keine Meldebefreiung

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der AG A:

- Vorstand (Angehöriger der Führungsebene)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 1

Die wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A sind natürliche Personen.

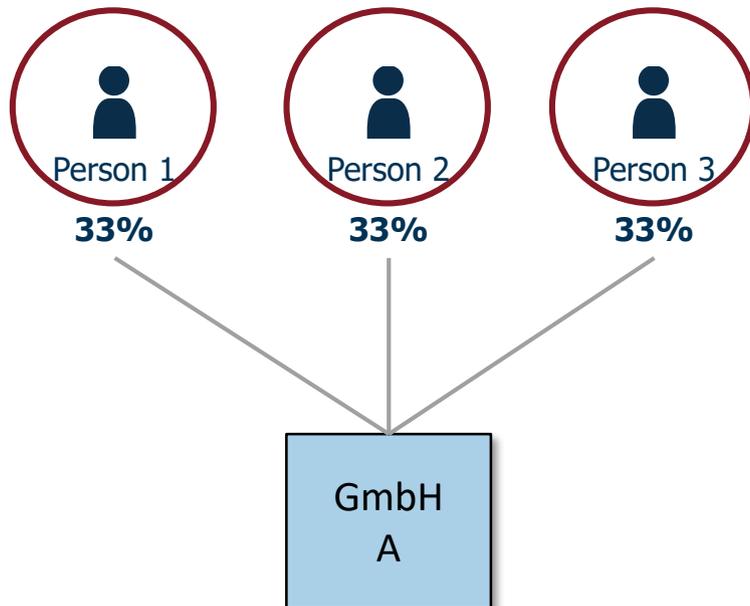
Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 33%
- Person 2 (Eigentum) - 33%
- Person 3 (Eigentum) - 33%

Durch die automatische Übertragung in das Register werden alle tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer übernommen.

Die GmbH A müsste nur dann eine Meldung abgeben, wenn noch eine oder mehrere andere natürliche Personen Kontrolle auf die GmbH A ausüben. Dies ist im vorliegenden Beispiel nicht der Fall.



Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 2

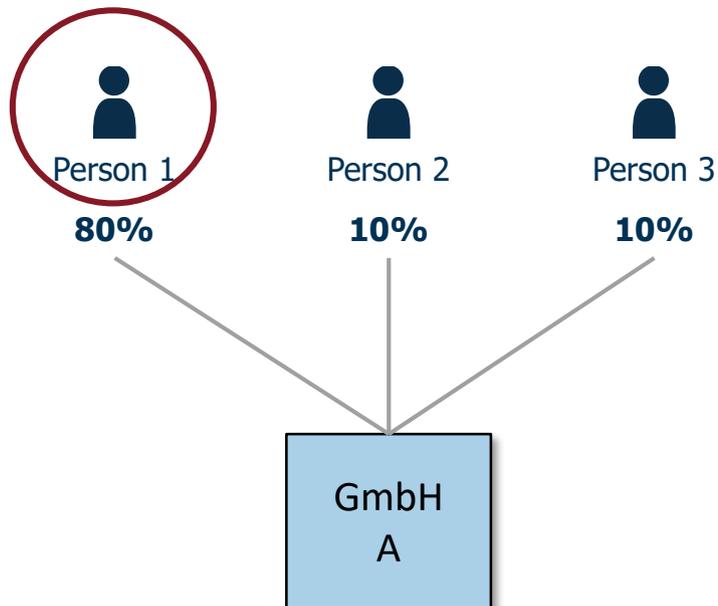
Die wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A sind natürliche Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

Durch die automatische Übernahme aus dem Firmenbuch in das Register werden alle wirtschaftlichen Eigentümer (Person 1) übernommen. Die GmbH A muss keine Meldung abgeben, weil keine andere Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der GmbH A ausübt.

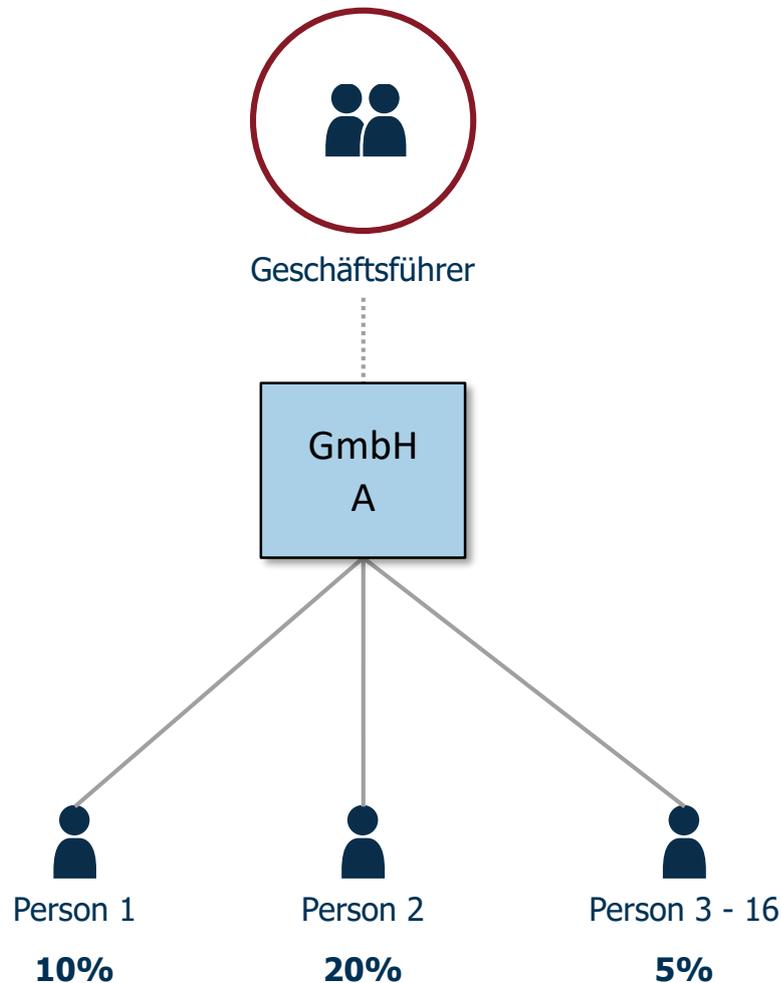
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 80%



Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 3



Bei der GmbH A hält keine natürliche Person direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 25%.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind

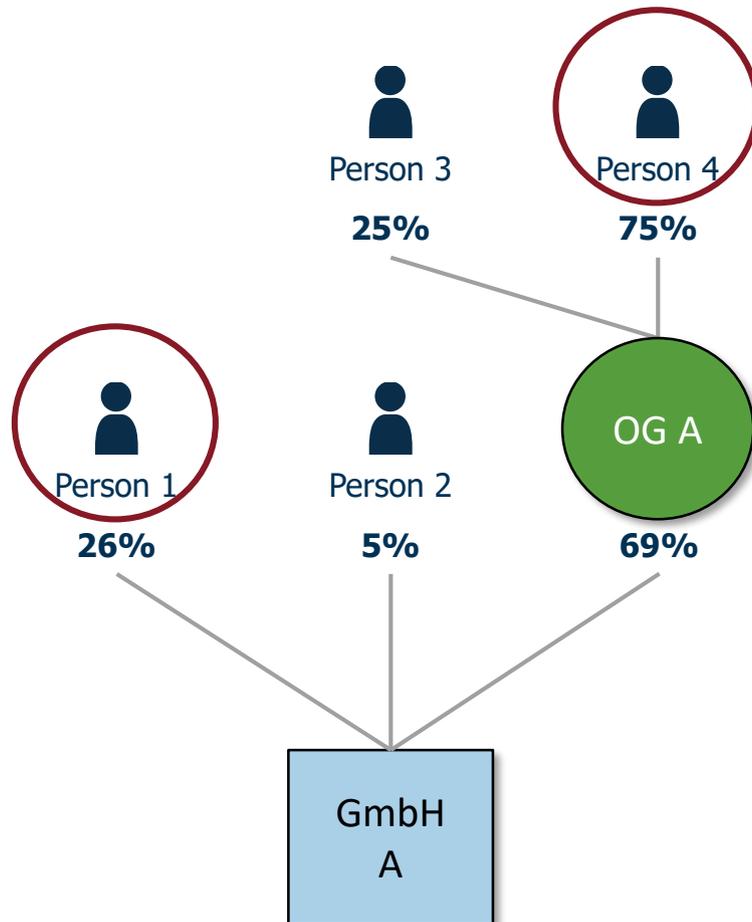
Nachdem kein Gesellschafter mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist, werden bei der automatischen Übernahme in das Register die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer übernommen:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Geschäftsführer (Angehöriger der Führungsebene)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 4



Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da nicht alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

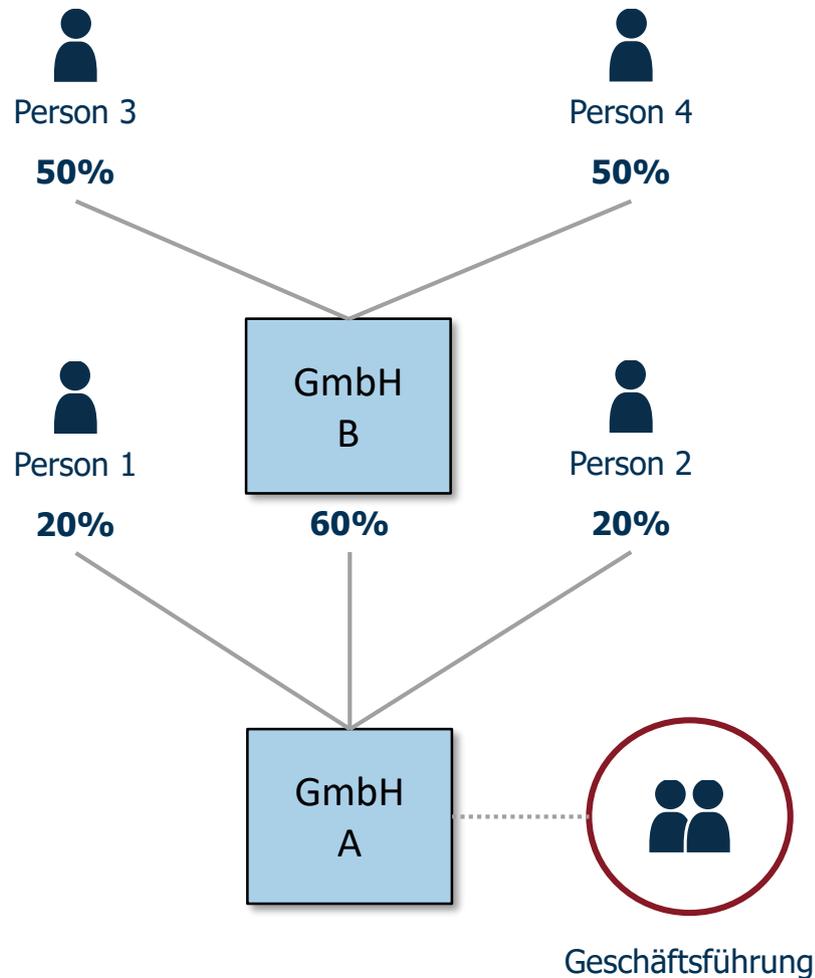
- Person 1 (Eigentum) - 26%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 4 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 69%
→ Oberster Rechtsträger: OG A (75%)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 5



Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

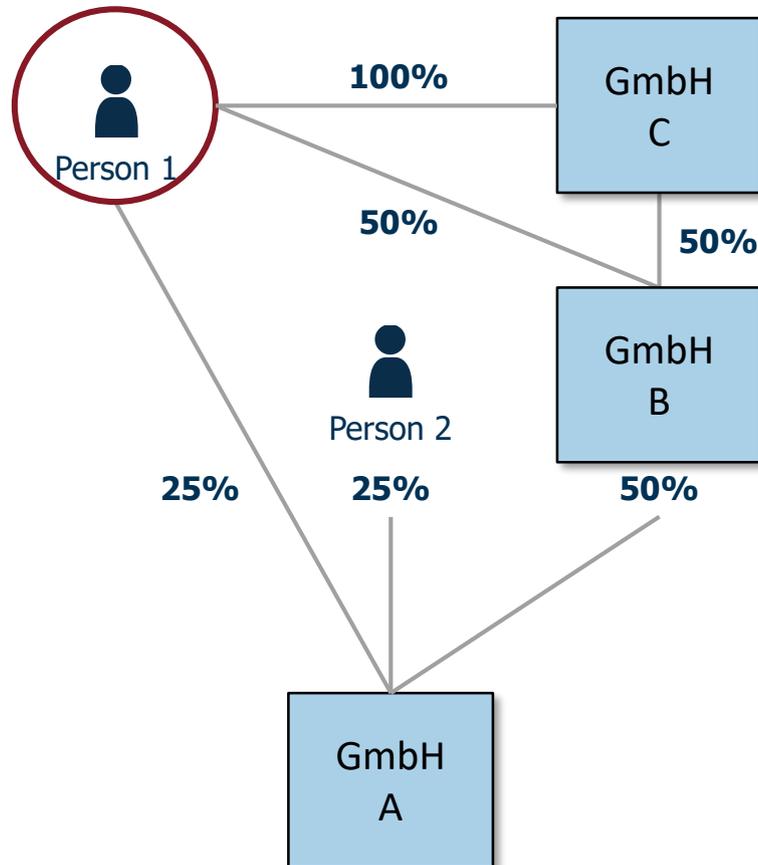
Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse hat die GmbH A keine direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer und meldet subsidiär ihre eigene oberste Führungsebene, in diesem Fall die Geschäftsführer der GmbH A.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Geschäftsführung der GmbH A (Angehöriger der Führungsebene)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 6



Wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A sind natürliche und juristische Personen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

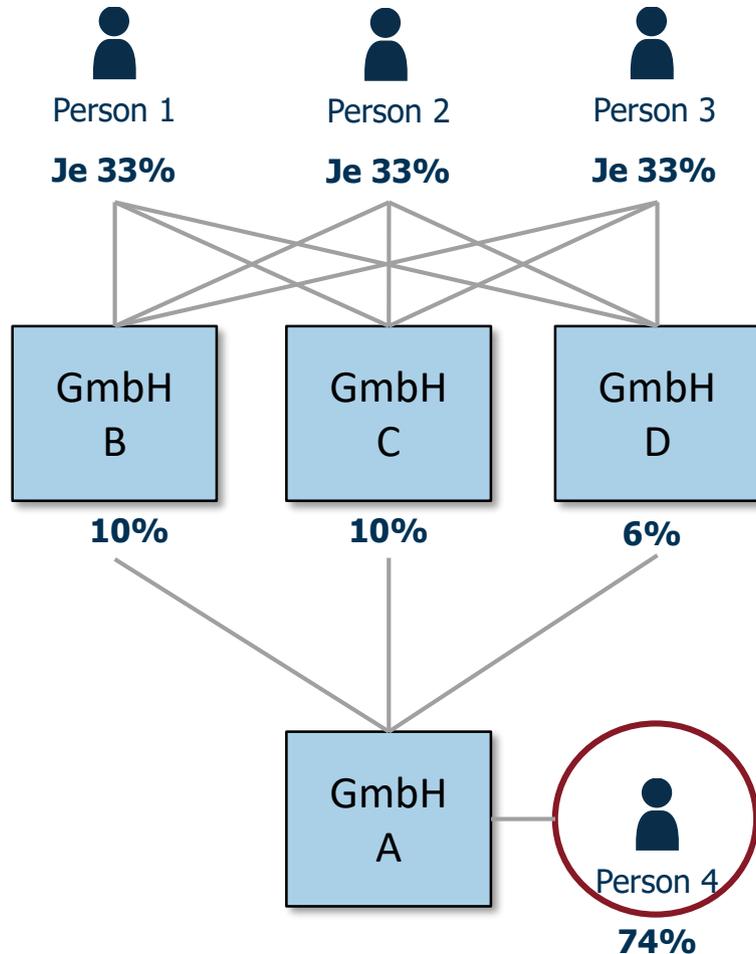
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 75%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (50%) und GmbH C (100%)

Person 1 übt Kontrolle auf die GmbH B aus, da sie sowohl direkt als auch indirekt an der GmbH B beteiligt ist. Es sind daher zwei oberste Rechtsträger für die Person 1 zu melden. Bei den obersten Rechtsträgern sind immer nur die direkten Anteile an eben diesem obersten Rechtsträger anzugeben.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 7



Eigentümer der GmbH A sind GmbH B, C und D. Person 1, 2 und 3 sind mit je einem Drittel an GmbH B, C und D beteiligt.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Nachdem Person 1, 2 und 3 mit je 33% keine ausreichenden Anteile an GmbH B, C und D haben um den Kontrollbegriff zu erfüllen, kann über diese Rechtsträger kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A festgestellt werden.

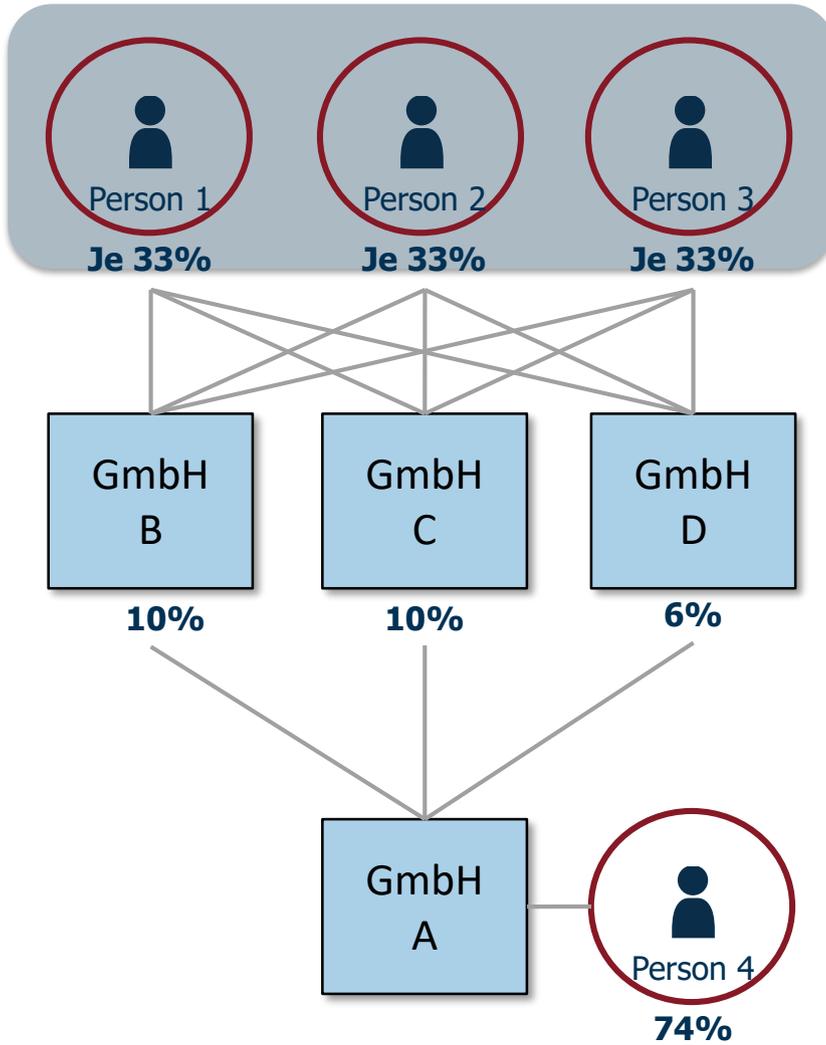
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 4 (Eigentum) - 74%

Der Tatbestand der Kontrolle könnte jedoch über einen Syndikatsvertrag/Konsortialvertrag zwischen den Personen 1, 2 und 3 - je nach den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen - erfüllt werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 8



Die Personen 1, 2 und 3 haben einen Syndikatsvertrag abgeschlossen, der beinhaltet, dass die Stimmrechte an der GmbH B, C und D nur gemeinsam ausgeübt werden. Innerhalb des Syndikats wird einstimmig entschieden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 4 (Eigentum) - 74%

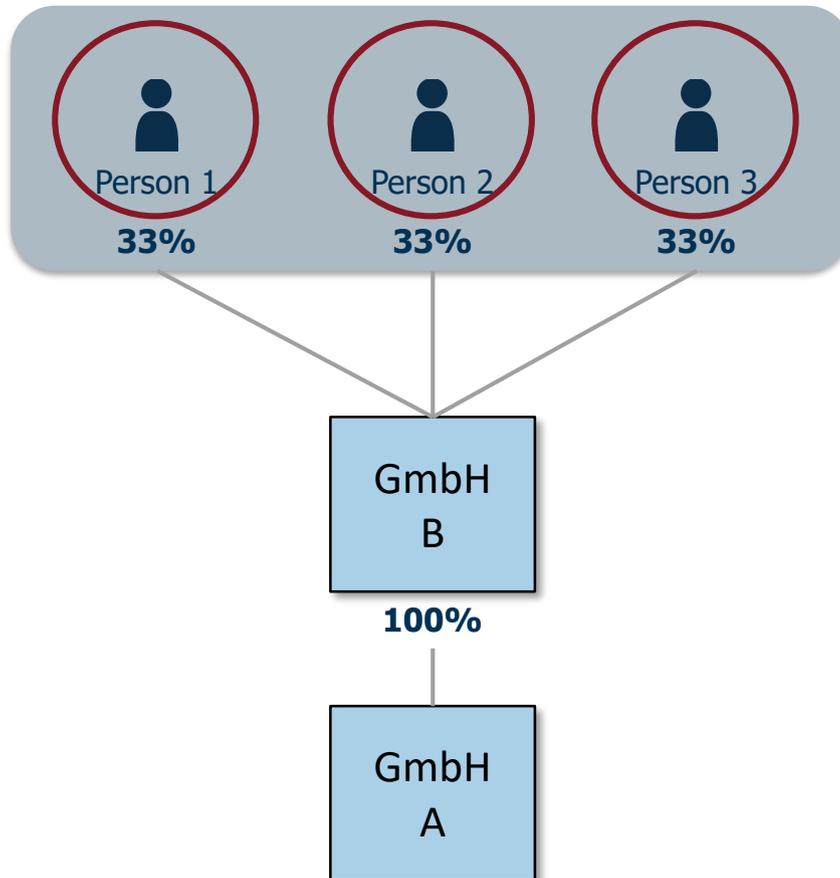
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B, C und D (Kontrolle)
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B, C und D (Kontrolle)
- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 26%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B, C und D (Kontrolle)

Wenn im Syndikatsvertrag nur eine mehrheitliche Entscheidung vorgesehen ist, dann liegt keine Kontrolle durch die Personen 1, 2 und 3 vor. Diese wären dann auch keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 9



Eigentümer der GmbH A ist GmbH B, die sich wiederum im Eigentum von Person 1, 2 und 3 befindet. Person 1, 2 und 3 haben einen Syndikatsvertrag abgeschlossen. Innerhalb des Syndikats wird einstimmig entschieden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

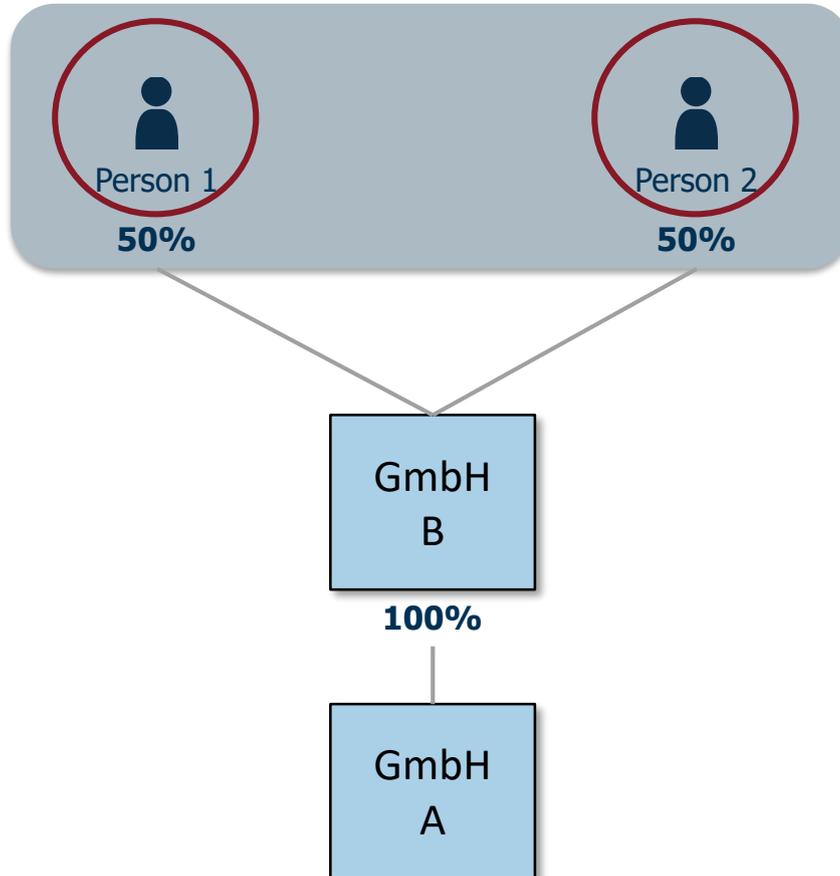
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)
- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

Wenn im Syndikatsvertrag nur eine mehrheitliche Entscheidung vorgesehen ist, dann liegt keine Kontrolle durch die Personen 1, 2 und 3 vor. Diese wären dann auch keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 10



Eigentümer der GmbH A ist GmbH B, die sich wiederum im Eigentum von Person 1 und 2 befindet. Person 1 und 2 haben einen Syndikatsvertrag abgeschlossen. Innerhalb des Syndikats kann nur einstimmig entschieden werden.

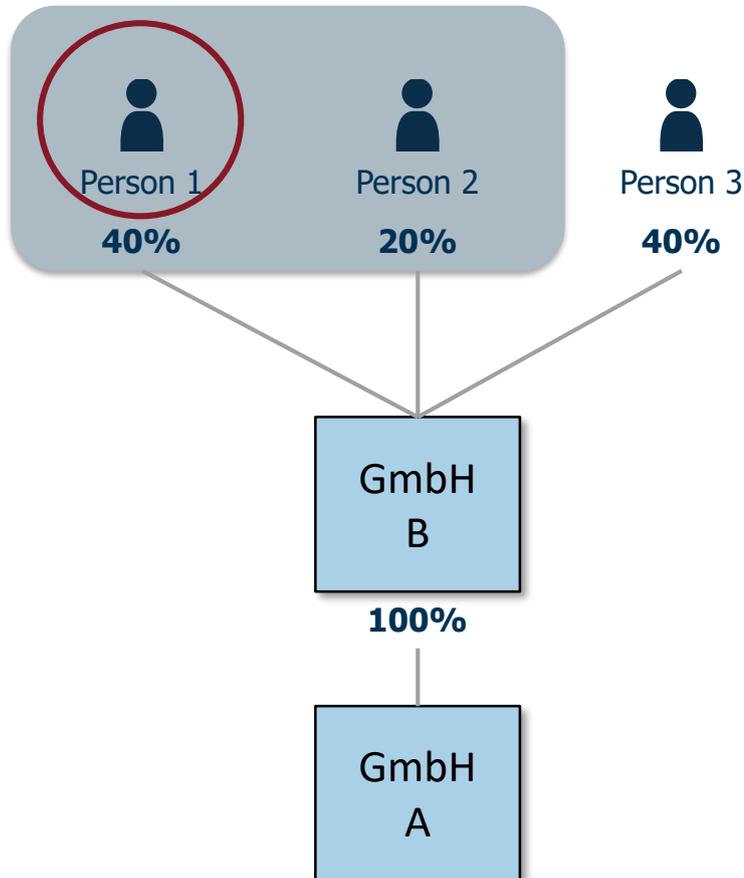
Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 11



Person 1, die einen Gesellschaftsanteil von 40% an der GmbH B hält und Person 2, die einen Gesellschaftsanteil von 20% an der GmbH B hält, haben einen Syndikatsvertrag geschlossen, der eine mehrheitliche Entscheidung im Syndikat vorsieht. Damit hat Person 1 allein durch den Syndikatsvertrag eine gesicherte Mehrheit und damit Kontrolle im Sinne des § 244 Abs. 2 UGB erlangt. Person 1 stehen im Konsortium 40/60stel der Stimmrechte zur Verfügung, durch die sie Einfluss auf 60% der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung hat. Person 2 und 3 sind mangels Kontrolle keine wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

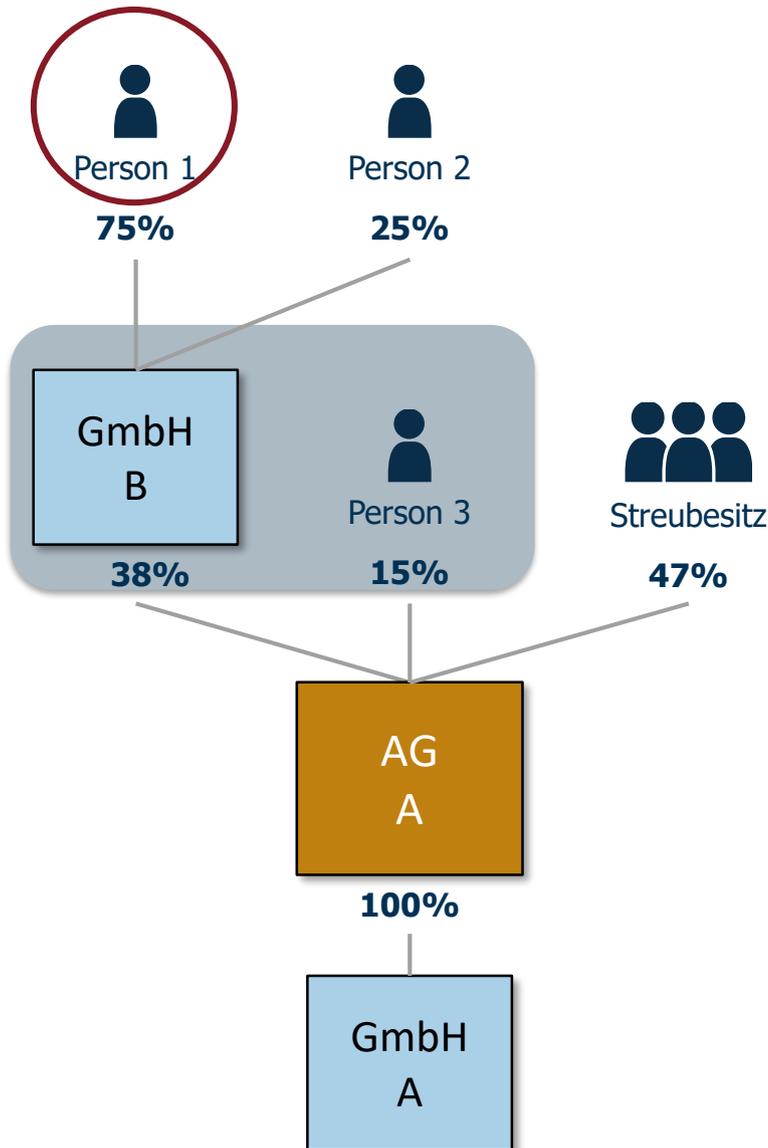
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

Da die Person 1 aufgrund des § 244 Abs. 2 UGB Kontrolle auf den obersten Rechtsträger (GmbH B) ausübt, ist beim obersten Rechtsträger „Kontrolle“ auszuwählen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 12



Zwischen GmbH B und Person 3 wurde ein Syndikatsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

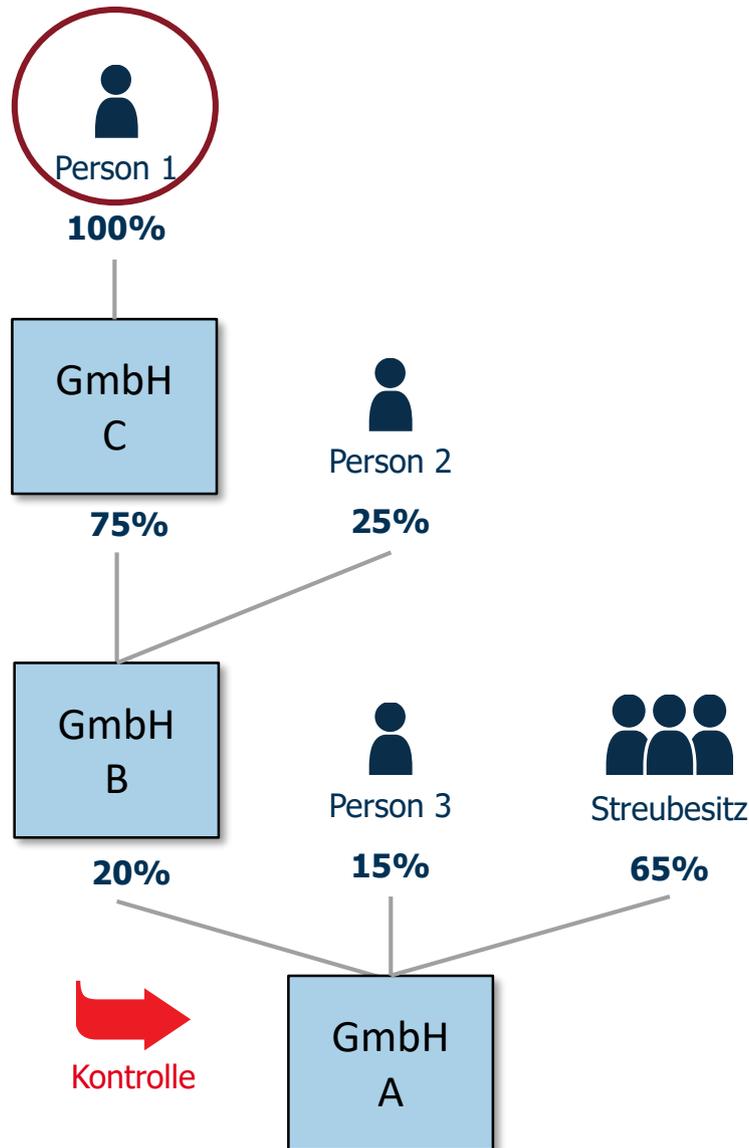
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (75%)

Durch den Syndikatsvertrag wird über die von der GmbH B gehaltenen Anteile an der AG A eine Kontrollkette hergestellt, da die GmbH B durch den Syndikatsvertrag eine gesicherte Mehrheit und damit Kontrolle im Sinne des § 244 Abs. 2 UGB erlangt. Die GmbH B hat dadurch Einfluss auf 53% der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung. Person 2 und 3 sind mangels Kontrolle keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 13



GmbH B hat aufgrund einer Satzungsbestimmung das Recht für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans der GmbH B zu bestellen und ist gleichzeitig Gesellschafter.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle)
 - Vorliegen Treuhandenschaft: nein
 - Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)

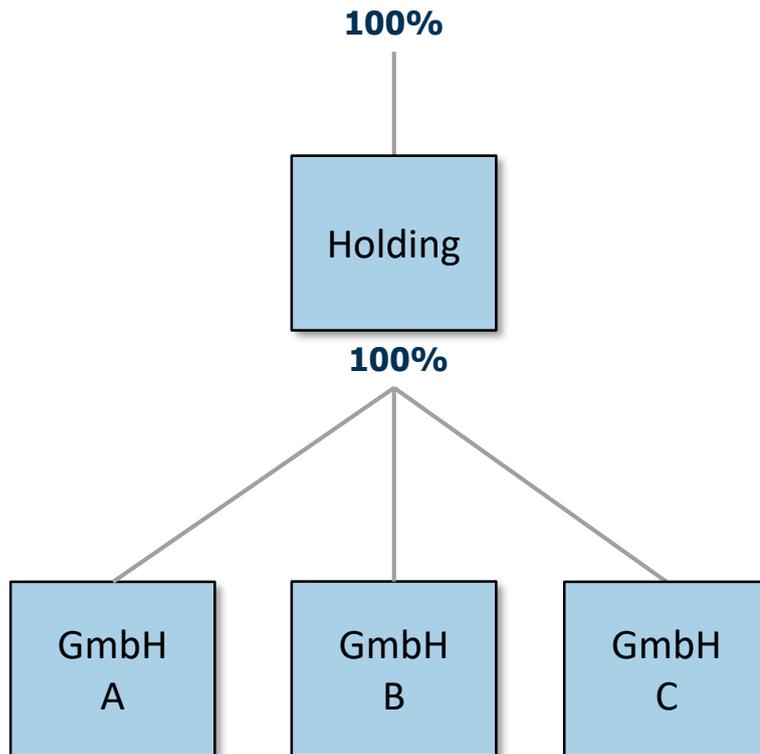
Aufgrund der Satzungsbestimmung übt die GmbH B Kontrolle im Sinne des § 244 Abs. 2 Z 2 UGB auf die GmbH A aus. Da Kontrolle gegeben ist, ist Person 1 in weiterer Folge indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH C.

Da bereits auf der ersten Ebene ein Kontrollverhältnis besteht, ist bei der Meldung der Person 1 „Kontrolle“ auszuwählen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 14

Bund, Land oder eine
andere Körperschaft
öffentlichen Rechts



Die Holding (GmbH) befindet sich im 100% Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, beispielsweise eines Bundeslandes.

Für die Holding und die GmbH A, B und C gilt folgendes:

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

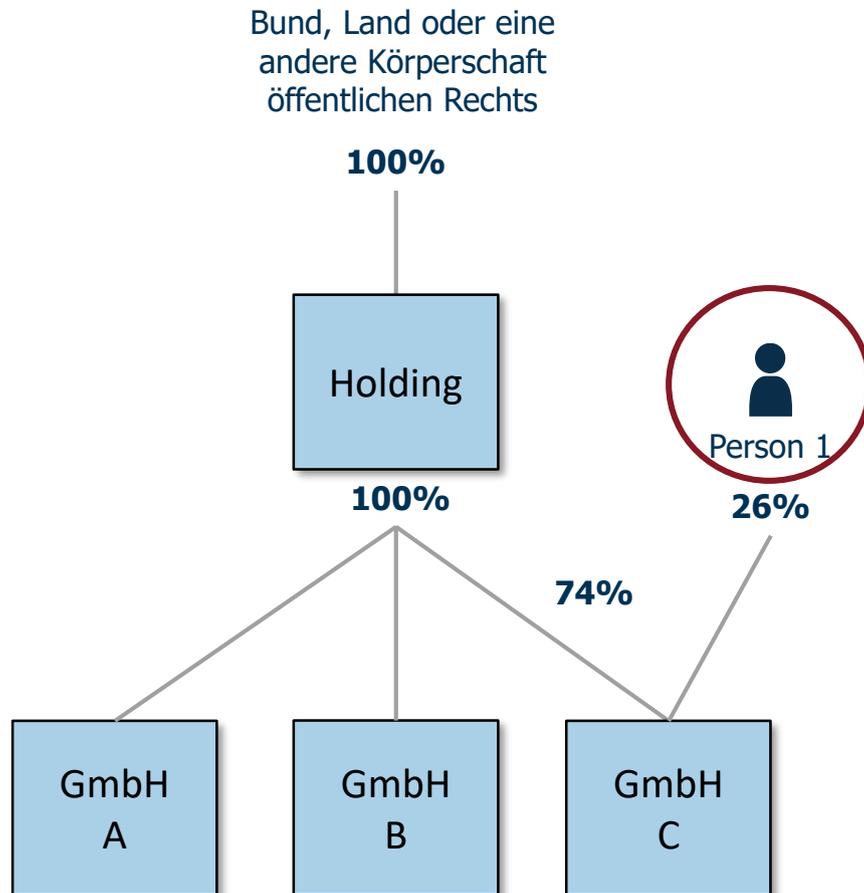
Für die Holding und die 100% Töchter ist kein wirtschaftlicher Eigentümer feststellbar. Es hat daher eine subsidiäre Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG für die Holding und ihre 100% Töchter zu erfolgen.

Subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer sind die Angehörigen der jeweiligen obersten Führungsebene:

- Die Holding meldet ihre Geschäftsführer als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer
- Die 100% Töchter, GmbH A bis C melden ihre jeweiligen Geschäftsführer als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 15



Die Holding (GmbH) befindet sich im 100% Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, beispielsweise eines Bundeslandes.

Für die Holding und die GmbH A, B und C gilt folgendes:

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Für die Holding und die 100% Töchter (GmbH A und B) ist kein wirtschaftlicher Eigentümer feststellbar. Es hat daher eine subsidiäre Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG für die Holding und ihre 100% Töchter zu erfolgen.

Subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer sind die Angehörigen der jeweiligen obersten Führungsebene:

- Die Holding meldet ihre Geschäftsführer als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer
- Die 100% Töchter, GmbH A und B melden ihre jeweiligen Geschäftsführer als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer

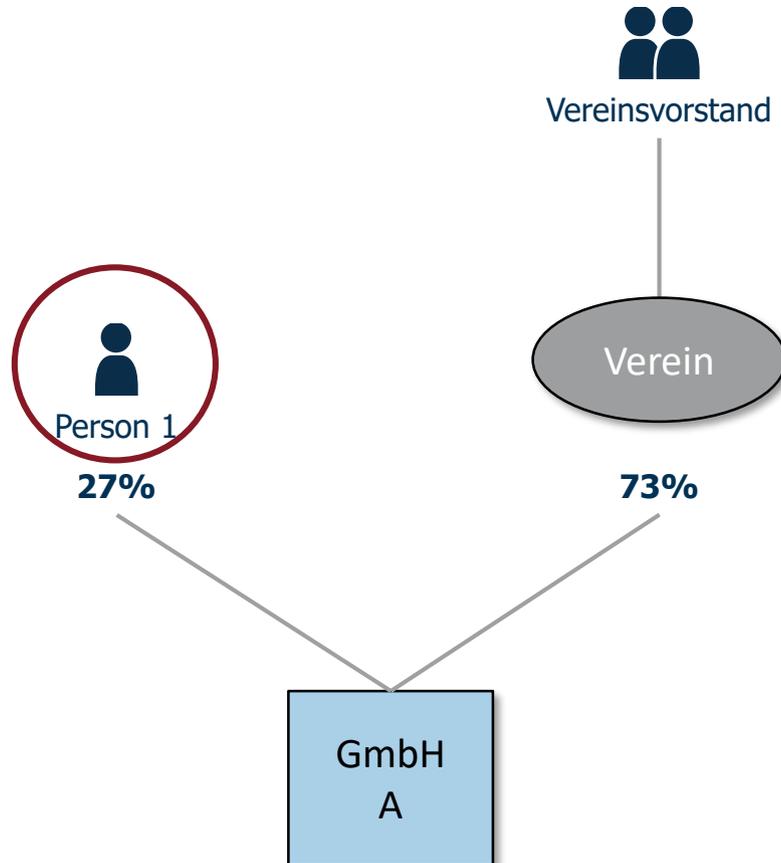
Für die GmbH C kann ein wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden. Die hat folgende Meldung abzugeben:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH C:

- Person 1 (Eigentum) - 26%

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 16



Wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A sind die natürliche Person 1 und ein Verein.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Gesellschafter ist

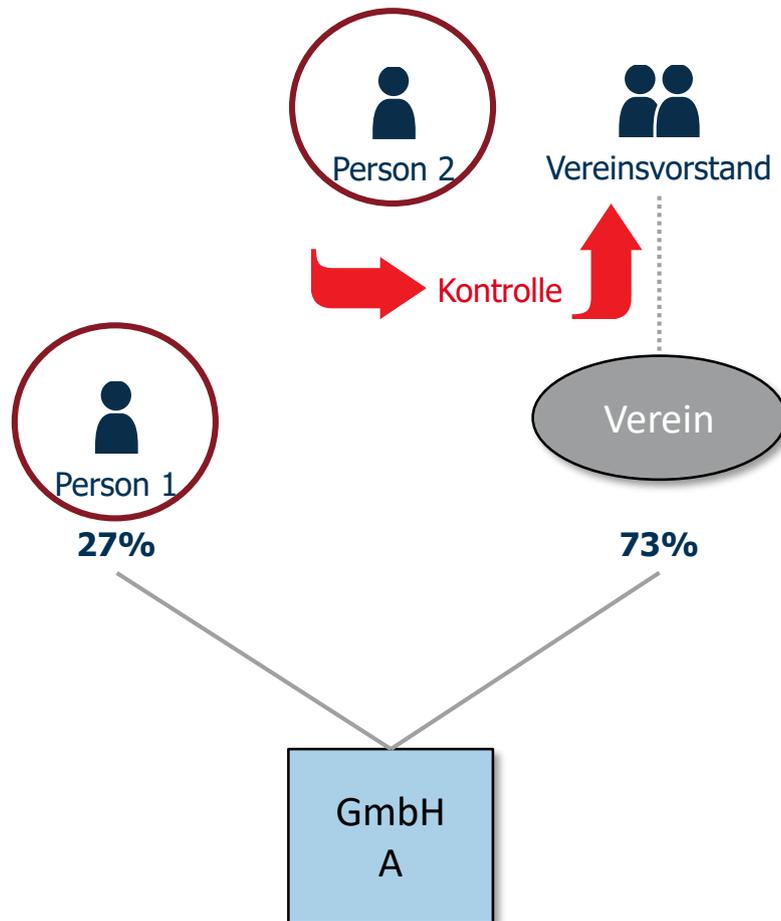
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 27%

Der Vorstand des Vereines ist bloß subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer des Vereines und ist daher kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A. Der Verein als oberster Rechtsträger ist nicht zu melden, da durch diesen kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer entsteht.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 17



Person 2 übt Kontrolle auf den Vorstand des Verein aus.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 27%

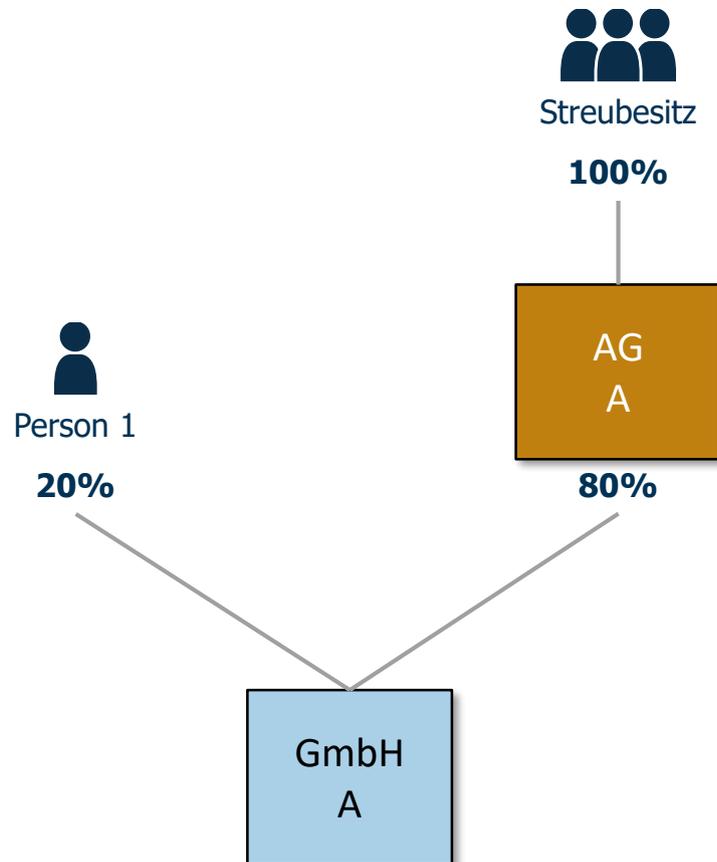
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 73%
→ Oberster Rechtsträger: Verein (Kontrolle)

Person 2 übt Kontrolle auf den Verein aus. Der Verein ist oberster Rechtsträger, da dieser mit 73% Kontrolle auf die GmbH A ausübt. Person 2 ist indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 18



Wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A sind die natürliche Person 1 und die juristische Person AG A. Die AG A befindet sich zu 100% im Streubesitz der dadurch gekennzeichnet ist, dass keine natürliche oder juristische Person einen Anteil von mehr als 50% direkt oder indirekt hält.

Nachdem die GmbH A also keinen wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln kann, hat sie daher eine subsidiäre Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers abzugeben und die Geschäftsführung der GmbH A als oberste Führungsebene zu melden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

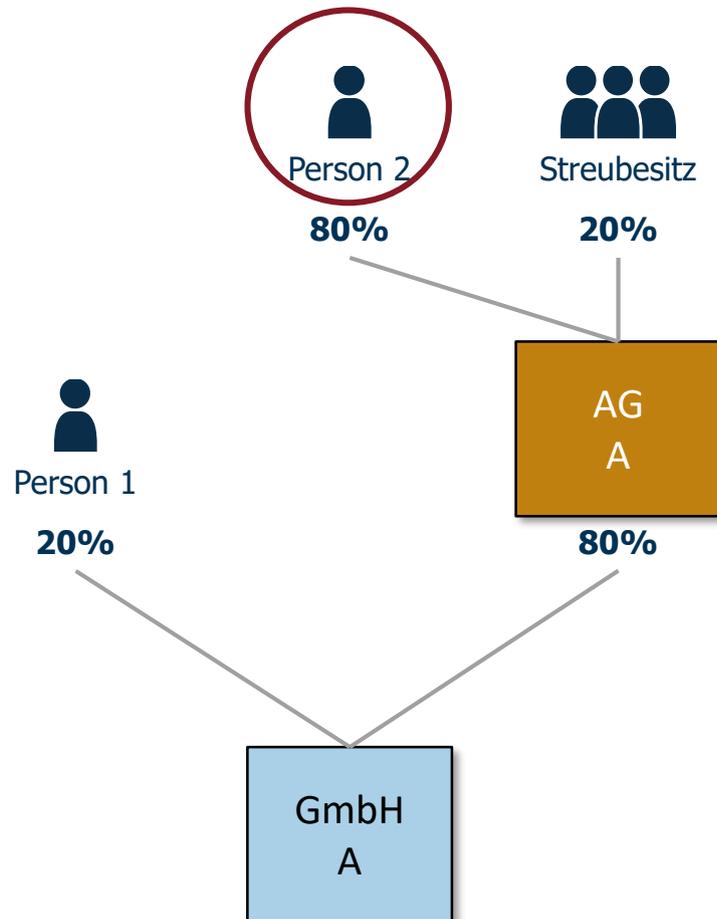
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Geschäftsführer (Angehöriger der Führungsebene)

Die Geschäftsführung der GmbH A ist bloß subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft. Die AG A als oberster Rechtsträger ist nicht zu melden, da durch diese kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer entsteht.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Beispiel 19



Rechtliche Eigentümer der GmbH A sind die natürliche Person 1 und die juristische Person AG A. Die AG A befindet sich zu 20% im Streubesitz und zu 80% im Eigentum von Person 2. Da die AG A Geschäftsanteile an der GmbH A von mehr als 25% hält und die AG A von der Person 2 mit mehr als 50% kontrolliert wird, ist die Person 2 indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

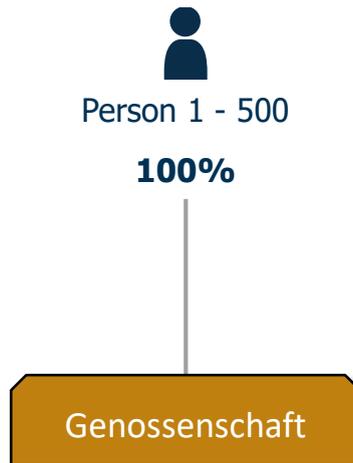
Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 80%
→ Oberster Rechtsträger: AG A (80%)

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Beispiel 1



Kein Mitglied der Genossenschaft hält einen Geschäftsanteil von mehr als 25%.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja

Die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter, werden als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der Genossenschaft:

- [Vorstand (Angehöriger der Führungsebene)]
- Geschäftsleiter (Angehöriger der Führungsebene)

Wenn ein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält oder eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ausübt, dann hat die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Beispiel 2

Person 1 hält einen Geschäftsanteil von mehr als 25%. Keine weiteren Mitglieder halten mehr als 25% an der Genossenschaft.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja

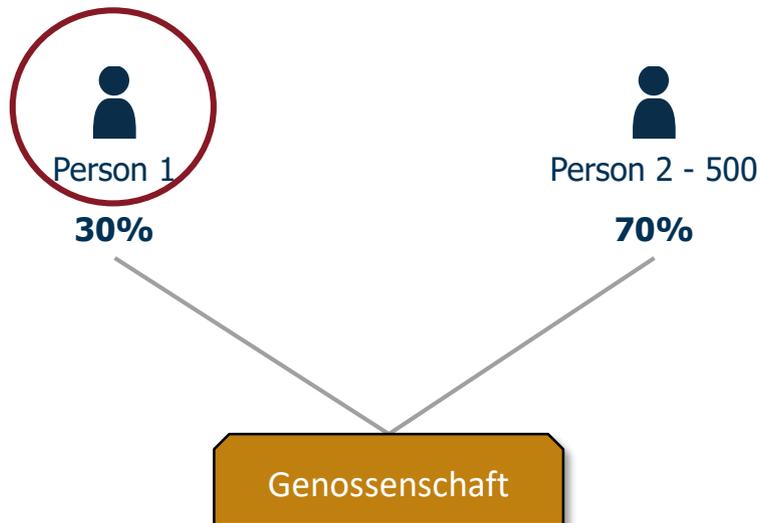
Die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter, werden als wirtschaftliche Eigentümer in das Register übernommen.

Sofern Person 1 auch Geschäftsleiter ist und somit als wirtschaftlicher Eigentümer übernommen wurde, fällt die Meldebefreiung nicht weg.

Sofern Person 1 kein Geschäftsleiter ist, fällt die Meldebefreiung weg, da ein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält. Die Genossenschaft muss eine Meldung abgeben und die Person 1 als wirtschaftlichen Eigentümer melden. Die Mitglieder der Vorstands und die Geschäftsleiter sind keine wirtschaftlichen Eigentümer.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der Genossenschaft:

- Person 1 (Eigentum) - 30%



Versicherungsvereine

Beispiel 1

Keine natürliche Person übt direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung des Versicherungsvereins aus.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja

Aufgrund der Meldebefreiung werden die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands als wirtschaftliche Eigentümer übernommen.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer des Versicherungsvereins:

- Mitglieder des Vorstands (Angehöriger der Führungsebene)

Der Versicherungsverein müsste nur dann eine Meldung abgeben, wenn noch eine oder mehrere andere natürliche Personen Kontrolle auf ihn ausüben. Dies ist im vorliegenden Beispiel nicht der Fall.



Kleine Versicherungsvereine

Beispiel 1

Keine natürliche Person übt direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung des Versicherungsvereins aus.

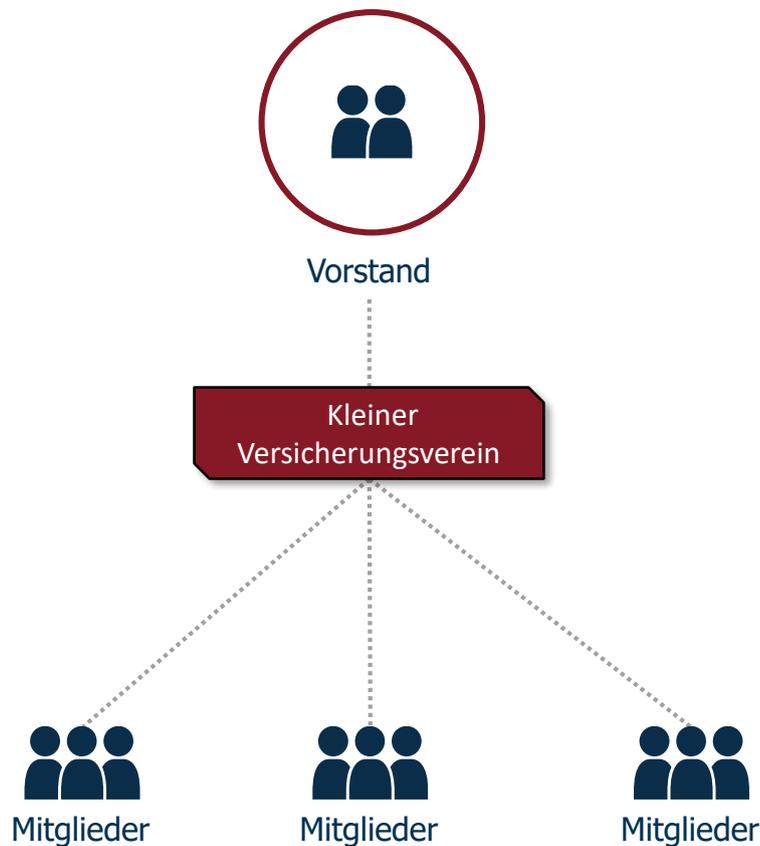
Meldebefreiung gemäß § 6: ja

Aufgrund der Meldebefreiung werden die im Ergänzungsregister eingetragenen Mitglieder des Vorstands als wirtschaftliche Eigentümer übernommen. Die Daten im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene werden von der Aufsichtsbehörde (FMA) aktuell gehalten.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer des Versicherungsvereins:

- Mitglieder des Vorstands (Angehöriger der Führungsebene)

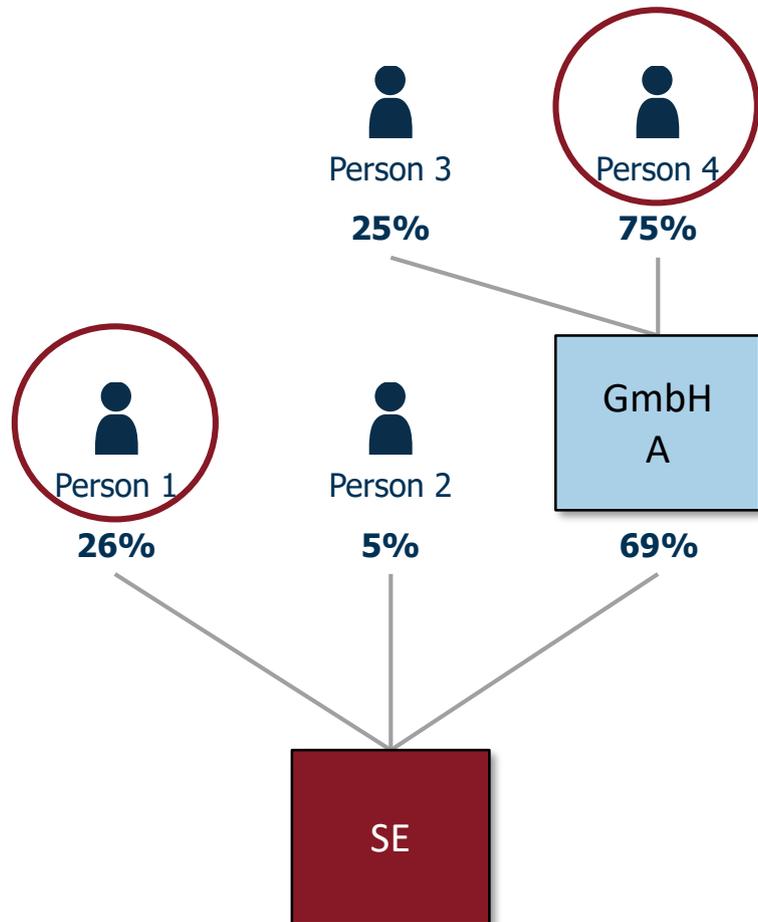
Der Versicherungsverein müsste nur dann eine Meldung abgeben, wenn noch eine oder mehrere andere natürliche Personen Kontrolle auf ihn ausüben. Dies ist im vorliegenden Beispiel nicht der Fall.



Europäische Gesellschaft - SE

Beispiel 1

 Bundesministerium
Finanzen



Bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer einer Europäischen Gesellschaft besteht im Grunde kein wesentlicher Unterschied zu einer Aktiengesellschaft.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da für SE keine Befreiung vorgesehen ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der SE:

- Person 1 (Eigentum) - 26%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der SE:

- Person 4 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 69%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH A (75%)

Privatstiftungen

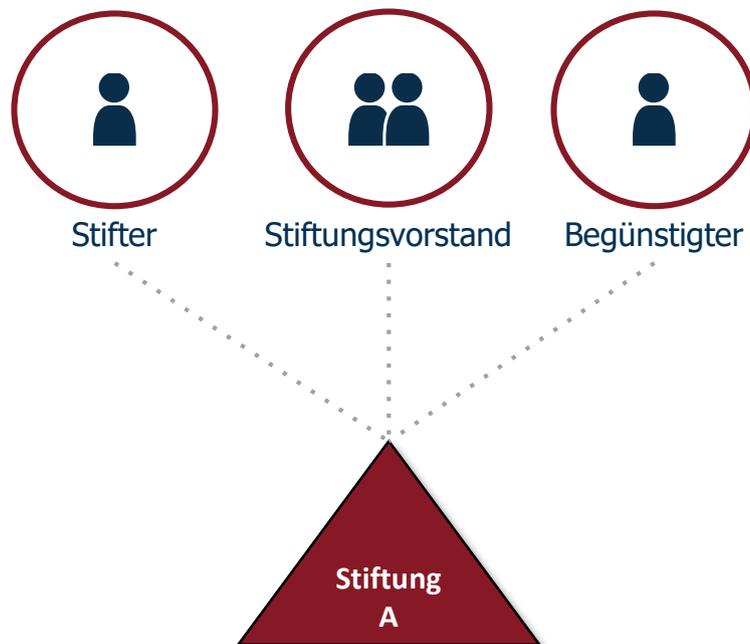
Beispiel 1

Keine natürliche Person übt direkt oder indirekt Kontrolle auf die Funktionsträger der Stiftung A aus.

Gemäß § 2 Z 3 lit. a WiEReG sind bei Privatstiftungen die genannten Personen aufgrund ihrer Funktion als wirtschaftliche Eigentümer zu melden:

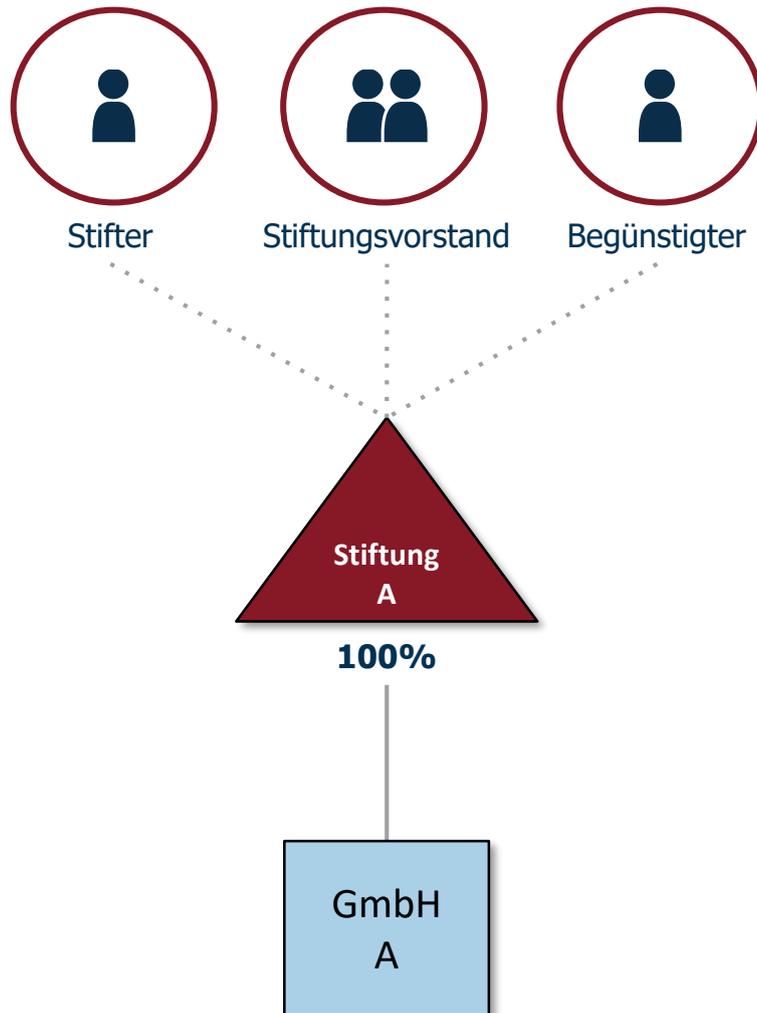
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der Stiftung A:

- Stifter (Stifter)
- Stiftungsvorstand (Mitglied des Stiftungsvorstandes)
- Begünstigter (Begünstigter)



Privatstiftungen

Beispiel 2



Stiftung A ist eine Privatstiftung mit Sitz im Inland und Alleingesellschafter der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist.

Da es sich bei der Stiftung A um eine inländische Privatstiftung handelt, muss die GmbH A keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer melden, die sich aus dem obersten Rechtsträger Stiftung A ergeben.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Stifter (Kontrolle - Stifter)*
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)*
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)*
→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A

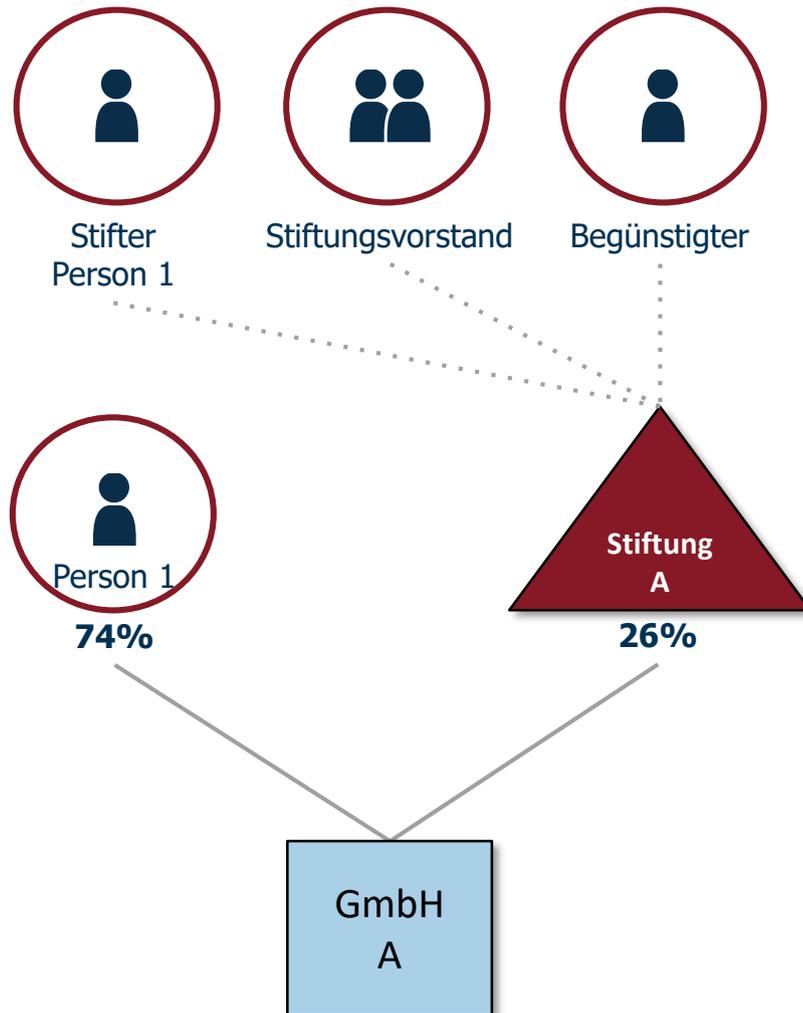
Meldung der GmbH A:

→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A

* Da es sich bei der Stiftung A um eine inländische Privatstiftung handelt, muss die GmbH A keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer melden, die sich aus dem obersten Rechtsträger Stiftung A ergeben. Es ist im Meldeformular auch keine Eingabe dafür vorgesehen. Es ist nur die Stiftung A als oberster Rechtsträger einzugeben. Bei einer Erstellung eines Auszuges der GmbH A werden die indirekten wirtschaftlichen über die Stiftung A automatisationsunterstützt aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.

Privatstiftungen

Beispiel 3



Stiftung A mit Sitz im Inland ist ein Gesellschafter der GmbH A. Bei Person 1 handelt es sich um den Stifter der Stiftung A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 74%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- - *

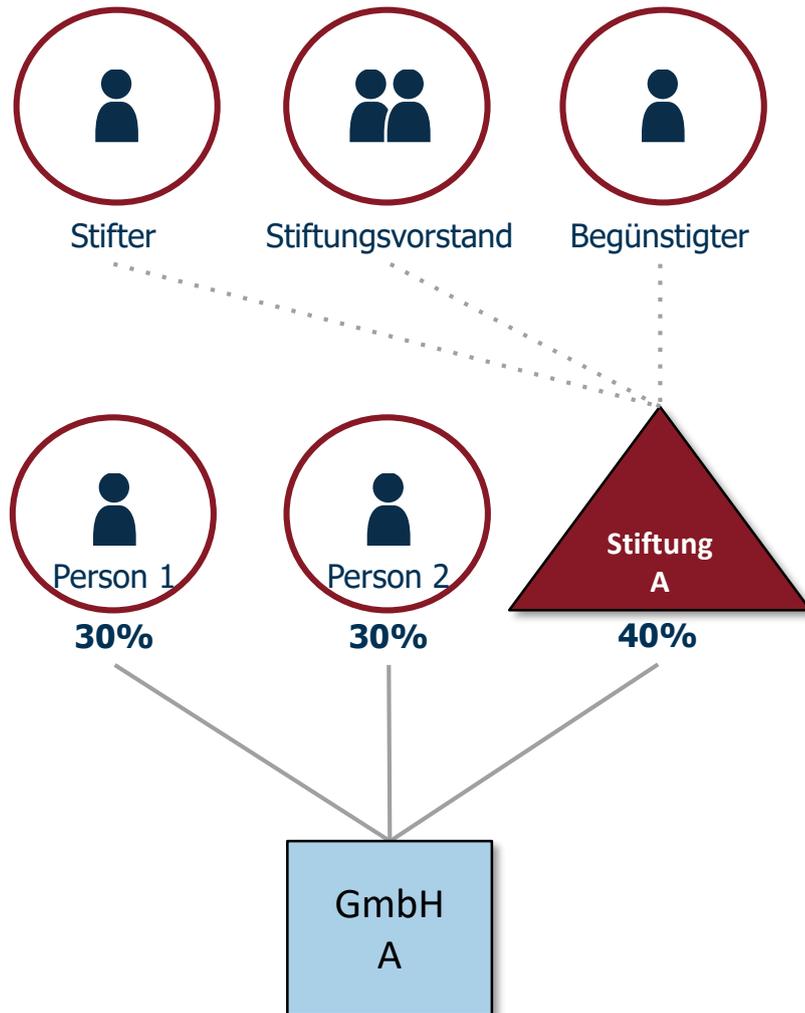
→ Oberster Rechtsträger jeweils: Stiftung A (Kontrolle)

Die GmbH A muss in dieser Konstellation nur die Person 1 als direkten wirtschaftlichen Eigentümer melden.

* Da es sich bei der Stiftung A um eine inländische Privatstiftung handelt, muss die GmbH A keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer melden, die sich aus dem obersten Rechtsträger Stiftung A ergeben. Es ist im Meldeformular auch keine Eingabe dafür vorgesehen. Es ist nur die Stiftung A als oberster Rechtsträger einzugeben. Bei einer Erstellung eines Auszuges der GmbH A werden die indirekten wirtschaftlichen über die Stiftung A automatisationsunterstützt aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.

Privatstiftungen

Beispiel 4



Stiftung A mit Sitz im Inland ist ein Gesellschafter der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 30%
- Person 2 (Eigentum) - 30%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

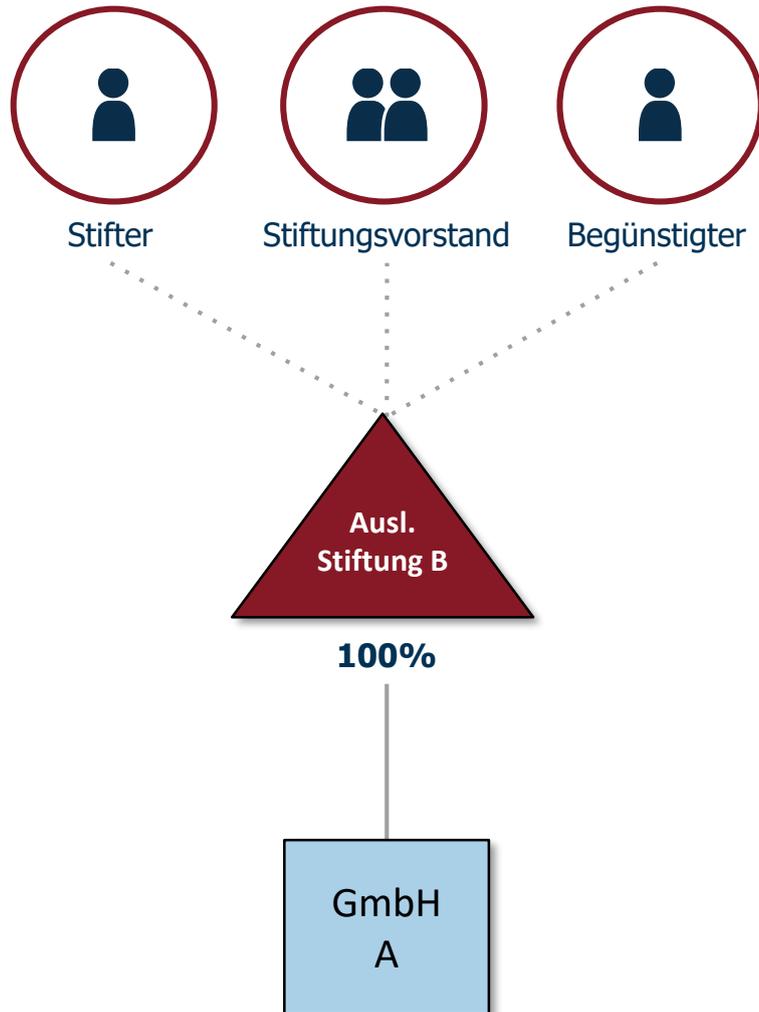
- - *
- Oberster Rechtsträger jeweils: Stiftung A (Kontrolle)

Die GmbH A muss in dieser Konstellation nur die Person 1 und die Person 2 als direkte wirtschaftliche Eigentümer, sowie die Stiftung A als obersten Rechtsträger melden.

* Da es sich bei der Stiftung A um eine inländische Privatstiftung handelt, muss die GmbH A keine indirekten wirtschaftlichen Eigentümer melden, die sich aus dem obersten Rechtsträger Stiftung A ergeben. Es ist im Meldeformular auch keine Eingabe dafür vorgesehen. Es ist nur die Stiftung A als oberster Rechtsträger einzugeben. Bei einer Erstellung eines Auszuges der GmbH A werden die indirekten wirtschaftlichen über die Stiftung A automatisationsunterstützt aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.

Privatstiftungen

Beispiel 5



Stiftung B ist eine Stiftung mit Sitz im Ausland.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

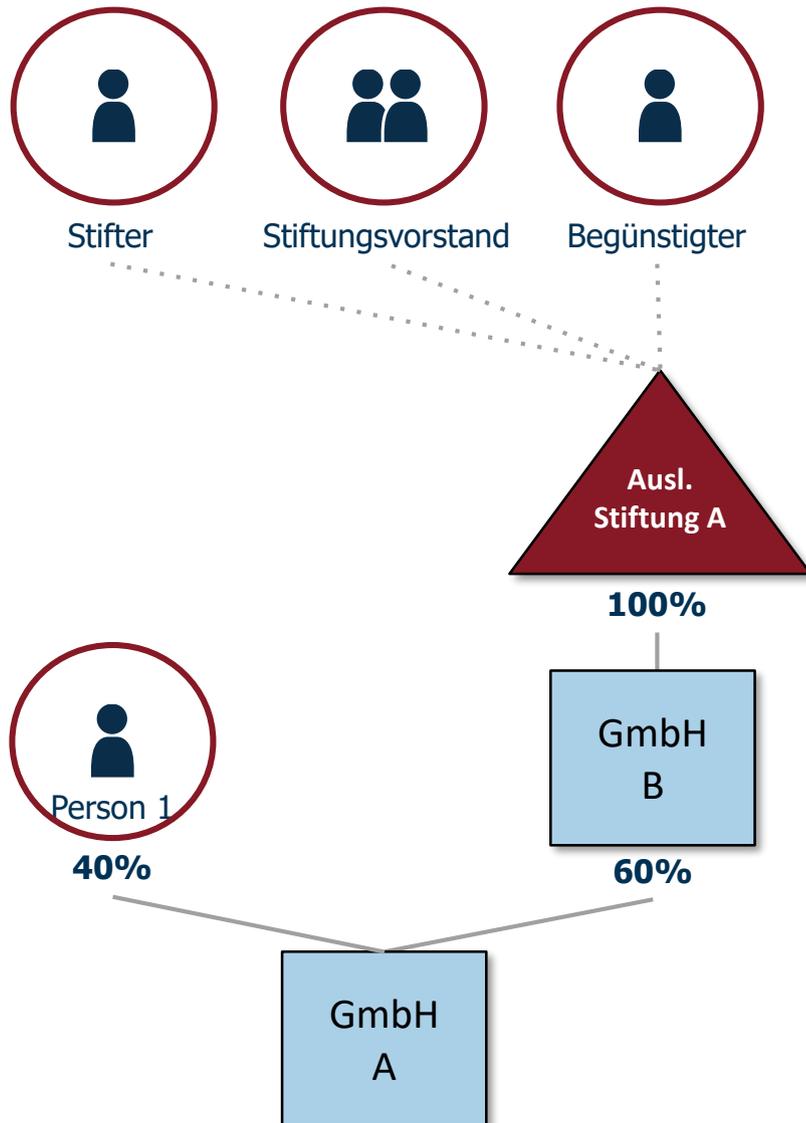
Da sich der Sitz der Stiftung B nicht im Inland befindet, sind die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer mit ihrem obersten Rechtsträger Stiftung B zu melden.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Stifter (Kontrolle - Stifter)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung B (Kontrolle)
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung B (Kontrolle)
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung B (Kontrolle)

Privatstiftungen

Beispiel 6



Keine natürliche Person übt direkt oder indirekt Kontrolle auf die Funktionsträger der Stiftung A aus. Die Stiftung A hält die Beteiligung nicht direkt, sondern indirekt über die GmbH B. Bei der Stiftung handelt es sich um eine Stiftung mit Sitz im Ausland.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 40%

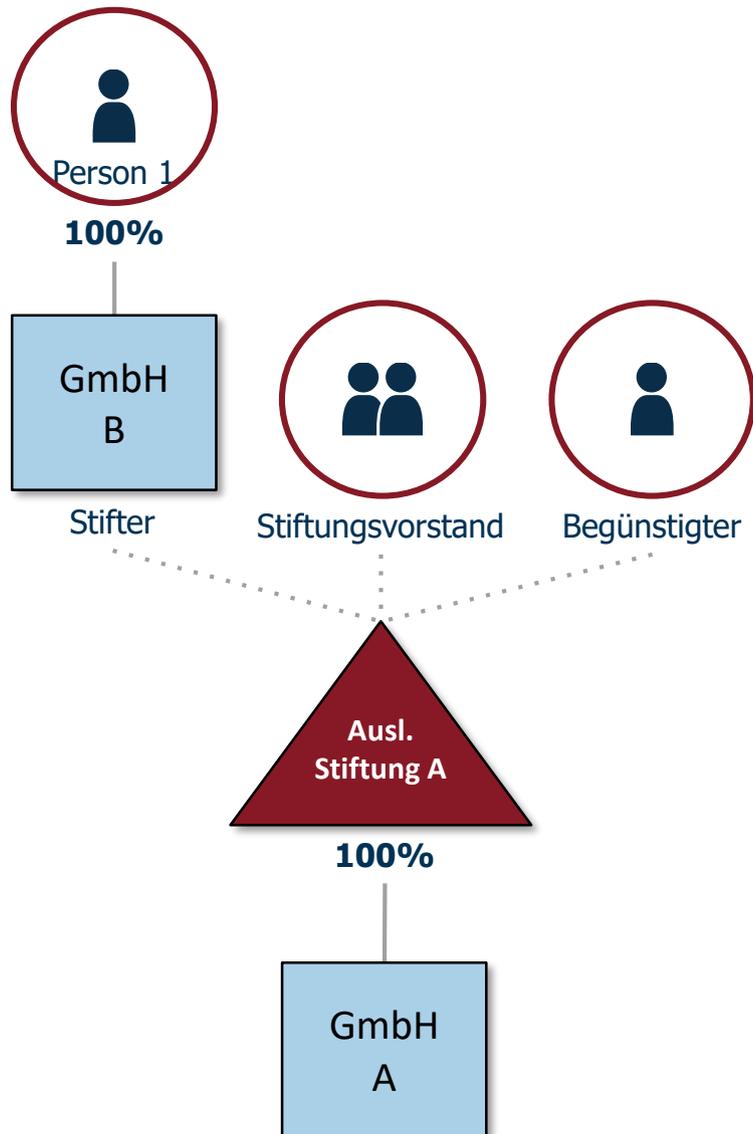
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Stifter (Kontrolle - Stifter)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung A (Kontrolle)
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung A (Kontrolle)
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung A (Kontrolle)

Variante: Wenn die Stiftung A ihren Sitz im Inland hätte, dann müssten nur der direkte wirtschaftliche Eigentümer (Person 1) und die Stiftung A als oberster Rechtsträger gemeldet werden. Die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer über die Stiftung A werden bei der Erstellung eines Auszuges der GmbH A automatisationsunterstützt aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.

Privatstiftungen

Beispiel 7



Die GmbH B ist Stifter der Stiftung A, die alleiniger Eigentümer der GmbH A ist. Bei der Stiftung handelt es sich um eine Stiftung mit Sitz im Ausland.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

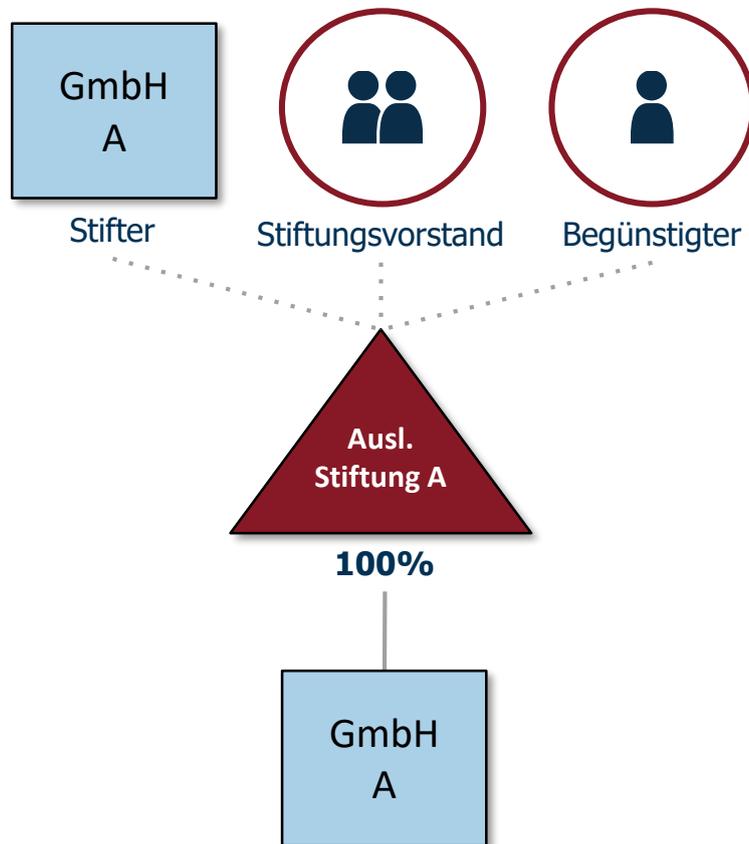
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung A (Kontrolle)
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung A (Kontrolle)
- Person 1 (Sonstige Weise)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung A (Kontrolle)

In Bezug auf die stiftende GmbH B müssen jene Personen ermittelt werden, die Kontrolle auf die GmbH B ausüben. Diese Personen werden dann als indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A mit Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses „Sonstige Weise“ und dem obersten Rechtsträger Stiftung A (Kontrolle) gemeldet.

Variante: Wenn die Stiftung A ihren Sitz im Inland hätte, dann müsste nur die Stiftung A als oberster Rechtsträger gemeldet werden. Die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer über die Stiftung A werden bei der Erstellung eines Auszuges der GmbH A automatisationsunterstützt aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.

Privatstiftungen

Beispiel 8



Die GmbH A ist Stifter der Stiftung A, die alleiniger Eigentümer der GmbH A ist. Bei der Stiftung handelt es sich um eine Stiftung mit Sitz im Ausland.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

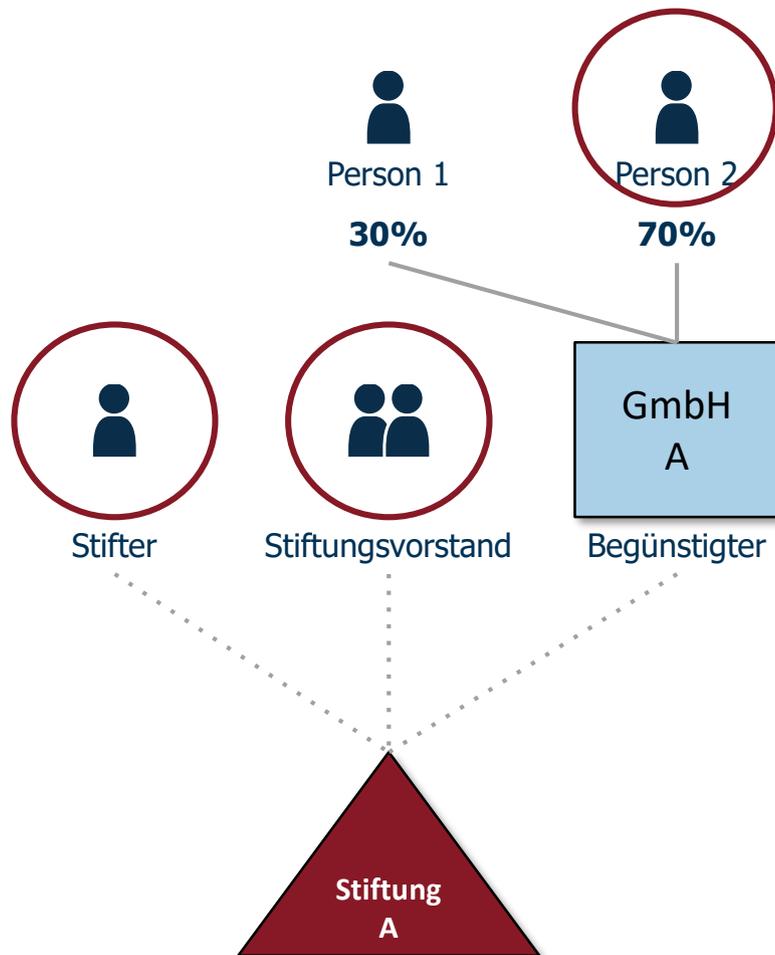
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung A (Kontrolle)
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung A (Kontrolle)

In Bezug auf die stiftende GmbH A müssen nicht noch einmal jene Personen gemeldet werden, die Kontrolle auf die GmbH A ausüben, da es sich hier wieder um dieselben wirtschaftlichen Eigentümer handelt. Bei dieser Konstellation reicht es, die Mitglieder des Stiftungsvorstands und die Begünstigten und - wenn vorhanden - den Begünstigtenkreis zu melden.

Variante: Wenn die Stiftung A ihren Sitz im Inland hätte, dann müsste die GmbH A nur die Stiftung A als obersten Rechtsträger melden. Die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer über die Stiftung A werden bei der Erstellung eines Auszuges der GmbH A automatisationsunterstützt aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.

Privatstiftungen

Beispiel 9



Als Begünstigter der Stiftung A (Privatstiftung) wurde eine juristische Person, die GmbH A, eingesetzt. Die GmbH A hat zwei Gesellschafter, die Person 1 und die Person 2.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da für Privatstiftungen keine Meldebefreiung vorgesehen ist.

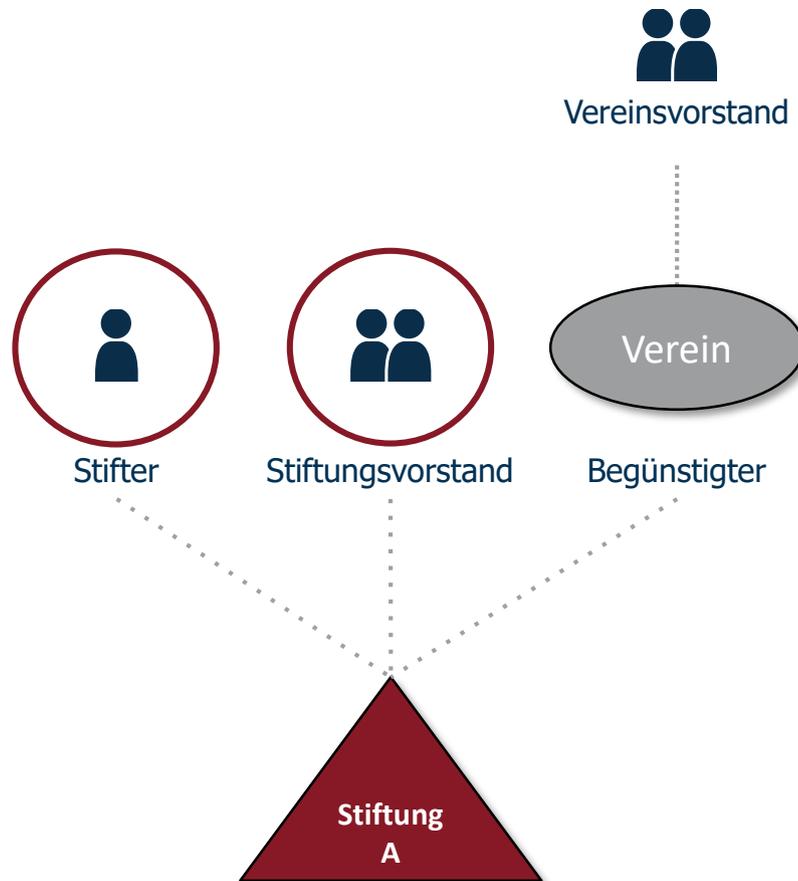
Da wirtschaftliche Eigentümer nur natürliche Personen sein können, ist eine Meldung der GmbH A als Begünstigter nicht vorgesehen. Es ist daher zu prüfen, ob eine Person gemäß § 2 Z 3 lit. a sublit dd) WiEReG die Stiftung A auf andere Weise letztlich kontrolliert. Da eine Kontrolle definitionsgemäß durch die Begünstigtenstellung an sich begründet wird, ist zu prüfen, ob die GmbH ihrerseits wieder der Kontrolle einer anderen Person unterliegt. Da die Person 2 Kontrolle auf die GmbH A ausübt, ist sie wirtschaftlicher Eigentümer der Stiftung A gemäß § 2 Z 3 lit. a sublit dd) WiEReG. Person 1 übt keine Kontrolle auf die GmbH A aus und ist daher kein wirtschaftlicher Eigentümer der Stiftung A.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der Stiftung A:

- Stifter (Stifter)
- Stiftungsvorstand (Mitglied des Stiftungsvorstandes)
- Person 2 (Ausübung von Kontrolle auf andere Weise)

Privatstiftungen

Beispiel 10



Als Begünstigter der Stiftung A (Privatstiftung) wurde ein Verein eingesetzt. Der Verein selbst hat als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer den Vereinsvorstand im Register eingetragen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da für Privatstiftungen keine Meldebefreiung vorgesehen ist.

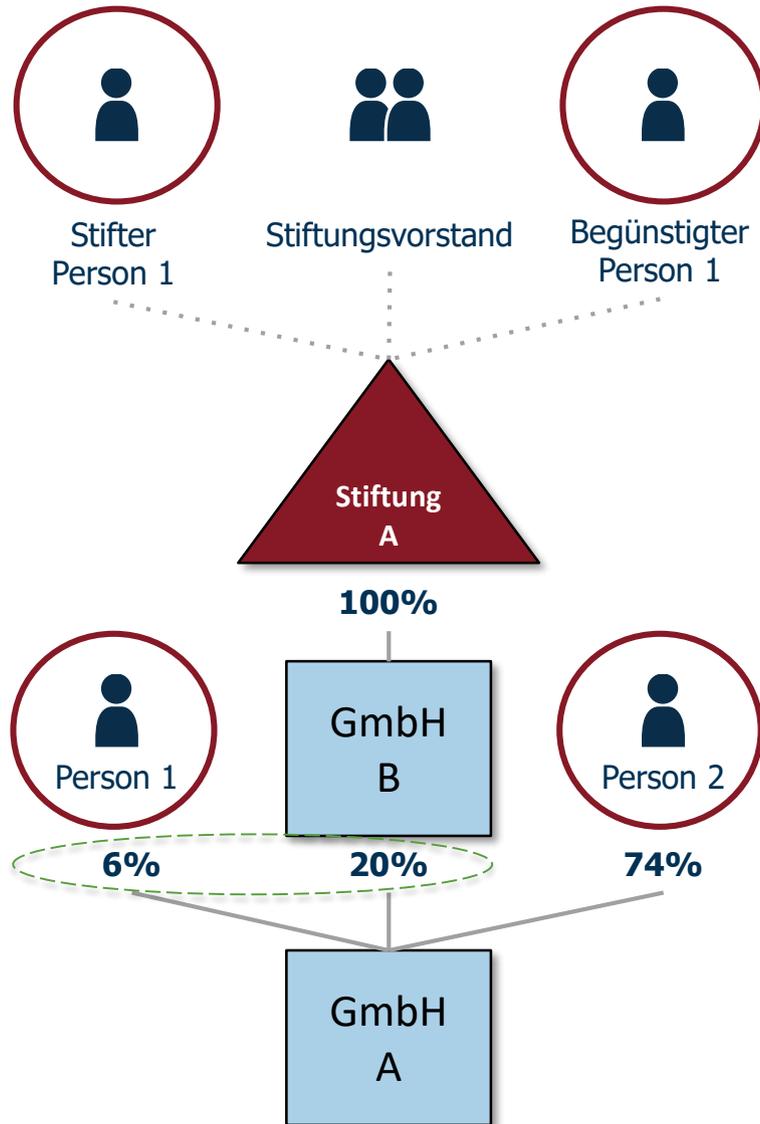
Da kein wirtschaftlicher Eigentümer des Vereins vorhanden ist, der Kontrolle auf den Verein ausübt und auch keine anderen Begünstigten bestehen, ist niemand als Begünstigter an das Register zu melden. Die Stiftung A hat die folgende Meldung abzugeben:

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der Stiftung A:

- Stifter (Stifter)
- Stiftungsvorstand (Mitglied des Stiftungsvorstandes)

Privatstiftungen

Beispiel 11a



Person 1 ist Gesellschafter der GmbH A sowie Stifter und Begünstigter der **Stiftung A mit Sitz im Inland**.

Zwischen der GmbH A und der Stiftung A gibt es keine durchgehende Kontrollbeziehung, da die GmbH B mit weniger als 25% an der GmbH A beteiligt ist. Person 1 ist als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden, da der direkt gehaltene Anteil von 6% dem über die Privatstiftung gehaltenen Anteil von 20% hinzurechnen ist und somit ein wirtschaftliches Eigentum der Person 1 begründet.

Es ist kein oberster Rechtsträger zu melden, da die Stiftung alleine über eine zu geringe Beteiligung an der GmbH A verfügt. Ansonsten würden automatisationsunterstützt sämtliche Funktionsträger der Stiftung A als wirtschaftliche Eigentümer übernommen werden, obwohl der Stiftungsvorstand kein wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A ist.

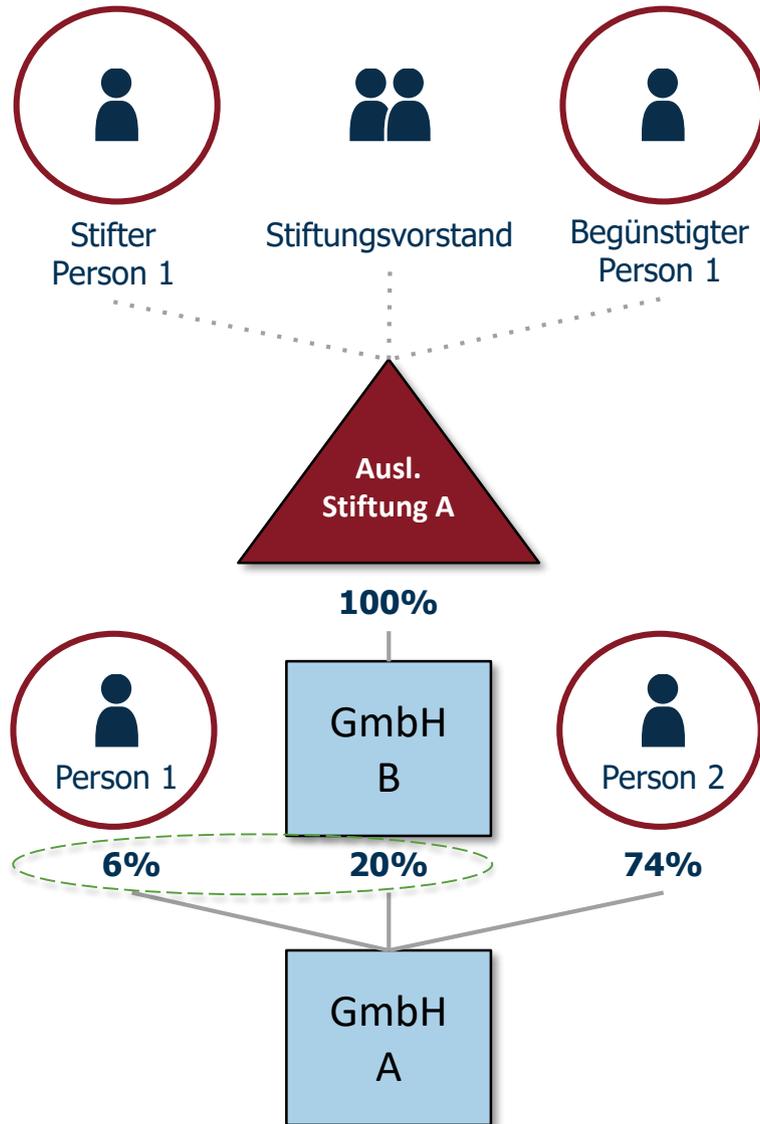
Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Sonstige Weise)
- Person 2 (Eigentum) - 74%

Privatstiftungen

Beispiel 11b



Person 1 ist Gesellschafter der GmbH A sowie Stifter und Begünstigter der **Stiftung A mit Sitz im Ausland**.

Zwischen der GmbH A und der Stiftung A gibt es keine durchgehende Kontrollbeziehung, da die GmbH B mit weniger als 25% an der GmbH A beteiligt ist. Person 1 ist als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden, da der direkt gehaltene Anteil von 6% dem über die Privatstiftung gehaltenen Anteil von 20% hinzurechnen ist und somit ein wirtschaftliches Eigentum der Person 1 begründet.

Die Stiftung A ist als oberster Rechtsträger zu melden, da Person 1 die Stiftung durch seine Funktion als Stifter und Begünstigter kontrolliert, und Person 1 als wirtschaftlicher Eigentümer zu qualifizieren ist.

Der Stiftungsvorstand ist mangels ausreichendem Anteil der GmbH B an der GmbH A kein wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A und daher auch nicht zu melden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

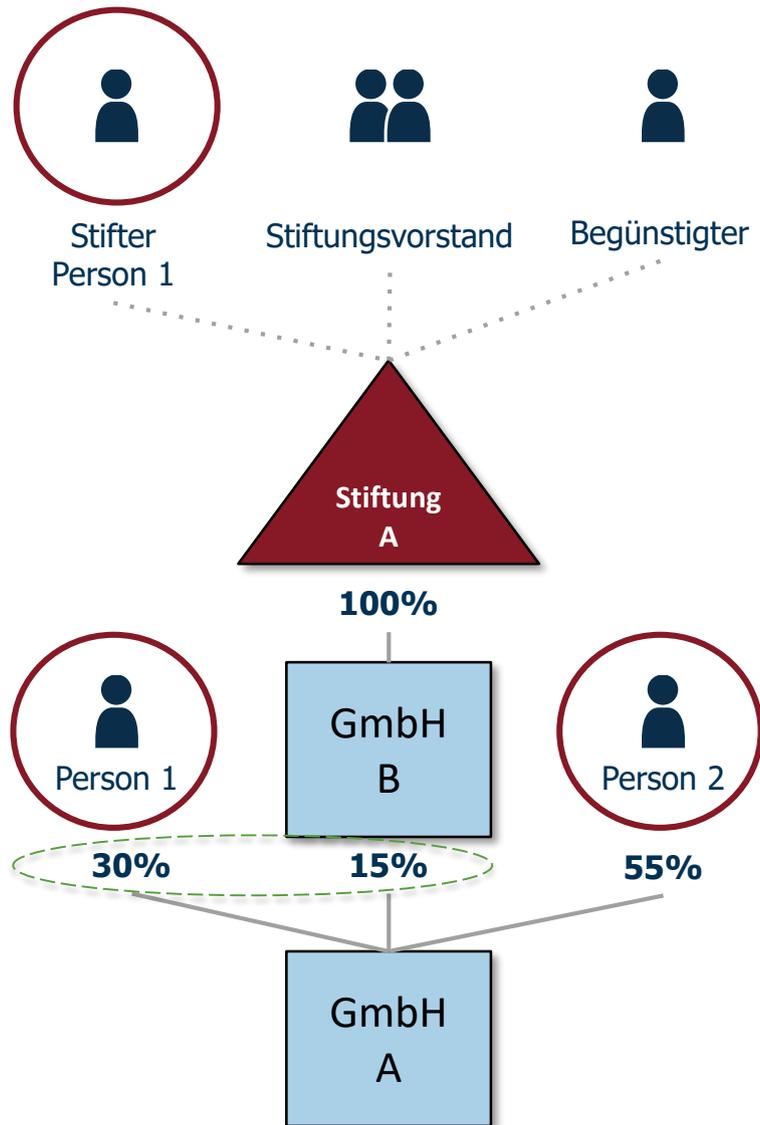
- Person 2 (Eigentum) - 74%

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - Stifter)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung A (Kontrolle)
- Person 1 (Kontrolle – Begünstigter)
→ Oberster Rechtsträger: Ausl. Stiftung A (Kontrolle)

Privatstiftungen

Beispiel 12



Person 1 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A sowie Stifter der **Stiftung A mit Sitz im Inland**. Zwischen der GmbH A und der Stiftung A gibt es keine durchgehende Kontrollbeziehung, da die GmbH B mit weniger als 25% an der GmbH A beteiligt ist. Person 2 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Person 1 ist auch indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, da der direkt gehaltene Anteil von 30% dem über die Privatstiftung gehaltenen Anteil von 15% hinzurechnen ist.

Eine Meldung der Stiftung A mit Sitz im Inland als obersten Rechtsträger hat nicht zu erfolgen, da ansonsten alle Funktionsträger automatisch in den Auszug der GmbH A übernommen werden würden.

Die Person 1 ist in dieser Konstellation mit dem Art und Umfang „sonstige Weise“ zu melden.

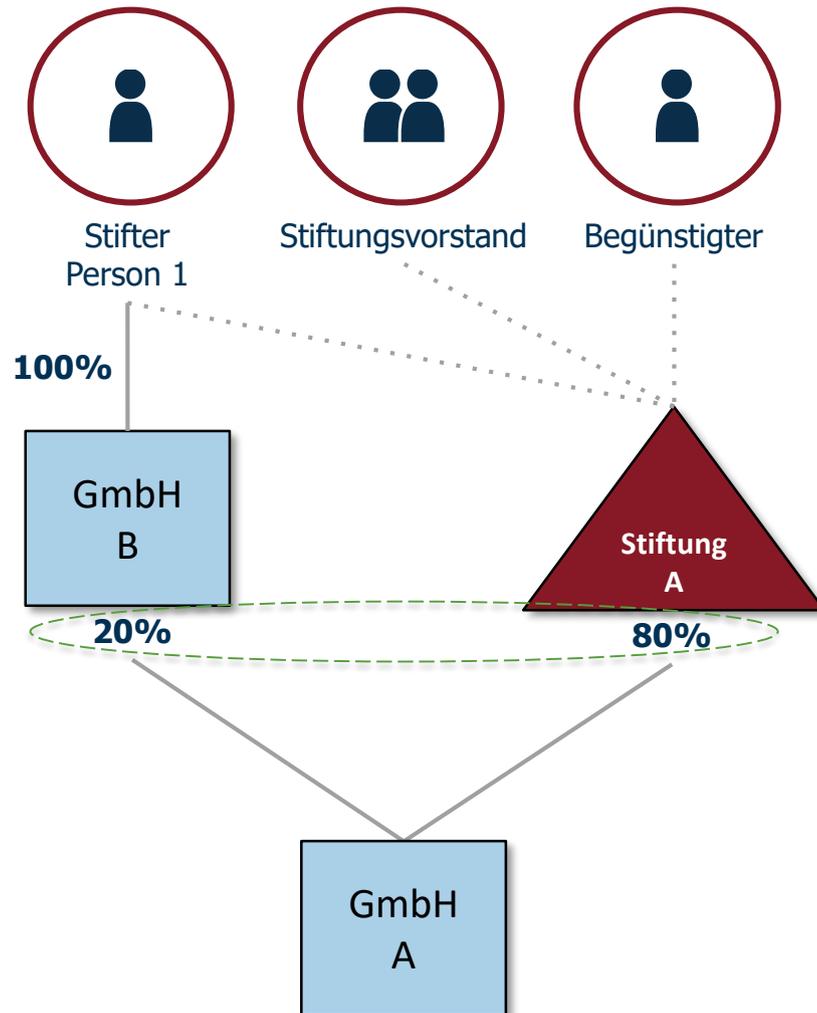
Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Sonstige Weise)
- Person 2 (Eigentum) - 55%

Privatstiftungen

Beispiel 13



In dieser Konstellation werden mehrere Rechtsträger – die GmbH B und die Stiftung A – von derselben Person kontrolliert. Der über die GmbH B gehaltene Anteil von 20% und der über die Privatstiftung gehaltenen Anteil von 80% sind zusammenzurechnen. Person 1 ist dadurch einerseits über die Funktion des Stifters in der Stiftung A und andererseits auch als alleiniger Eigentümer der GmbH B indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A. Damit sind auch beide von Person 1 kontrollierten Rechtsträger oberste Rechtsträger der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

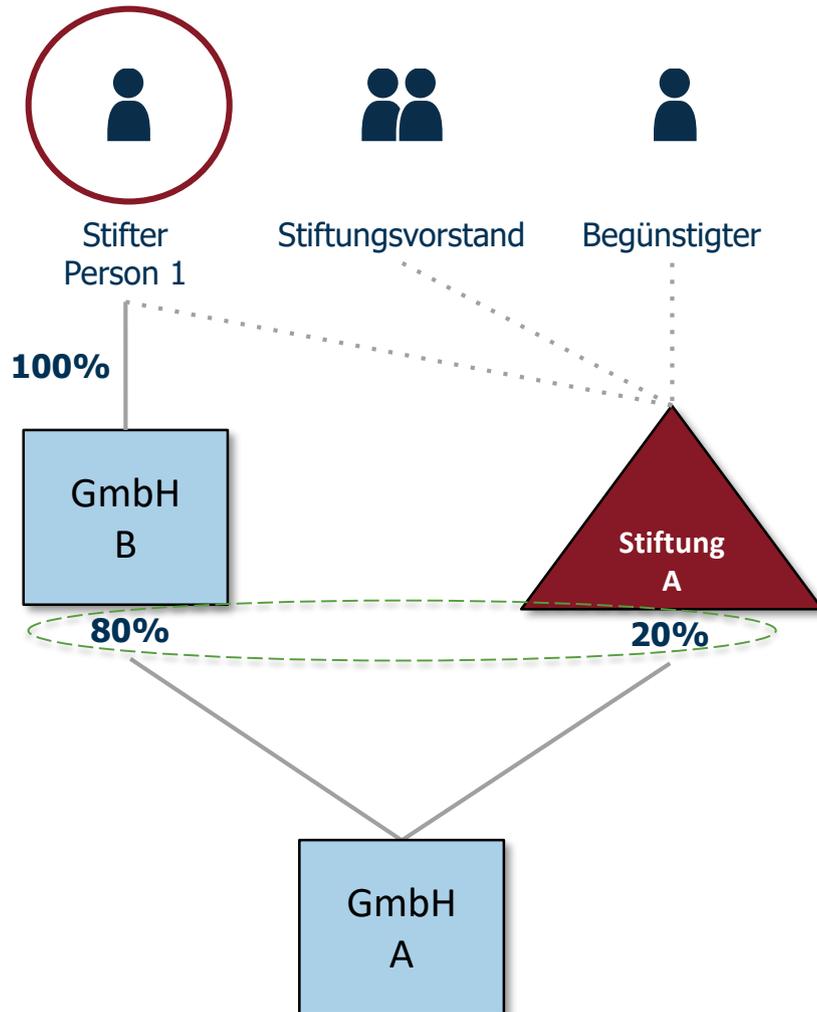
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- *
→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)
- Person 1 (Kontrolle - Indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Die Person 1 kontrolliert über die GmbH B und die Stiftung A 100% der Anteile an der GmbH A.

Privatstiftungen

Beispiel 14



In dieser Konstellation werden mehrere Rechtsträger – die GmbH B und die **Stiftung A mit Sitz im Inland** – von derselben Person kontrolliert. Der über die GmbH B gehaltene Anteil von 80% und der über die Privatstiftung gehaltenen Anteil von 20% sind zusammenzurechnen. Person 1 ist als alleiniger Eigentümer der GmbH B indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Zwischen der GmbH A und der Stiftung A gibt es keine durchgehende Kontrollverhältnis. Da der alleinige Eigentümer der GmbH B aber eine Funktion bei der Stiftung A ausübt, sind die Beteiligungen der Stiftung A und der GmbH B an der GmbH A zusammenzurechnen, wodurch im Hinblick auf Person 1 als Stifter ein Kontrollverhältnis zur GmbH A hergestellt wird. Der Stifter/Person 1 ist also auch als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden. Bei Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums ist „sonstige Weise“ auszuwählen.

Die Stiftung A ist kein oberster Rechtsträger, da ansonsten der Stiftungsvorstand und die Begünstigten als wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A übernommen würden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

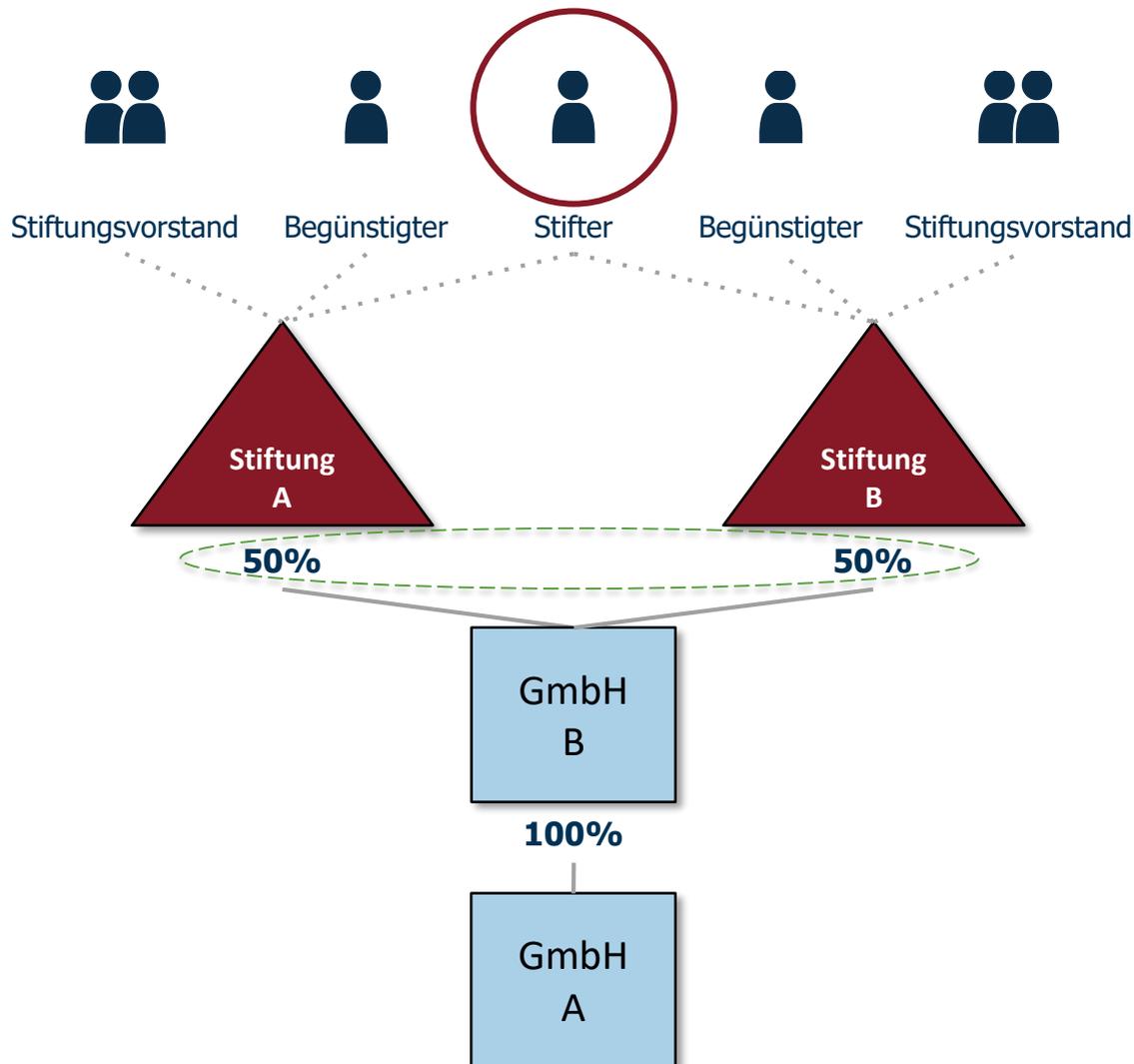
- Person 1 (sonstige Weise)

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle – indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Privatstiftungen

Beispiel 15



Bei der **Privatstiftung A** und der **Privatstiftung B, die ihren Sitz im Inland haben**, ist eine Person ident (der Stifter). Weder die Privatstiftung A noch die Privatstiftung B üben Kontrolle auf die GmbH B aus. Da der Stifter aber eine Funktion bei der Privatstiftung A und der Privatstiftung B ausübt, sind die Beteiligungen der Privatstiftung A und der Privatstiftung B an der GmbH B zusammenzurechnen, wodurch nur im Hinblick auf den Stifter ein Kontrollverhältnis zur GmbH B hergestellt wird.

Da die Stiftungen A und B ihren Sitz im Inland haben, sind sie nicht als oberste Rechtsträger anzugeben, da ansonsten neben dem Stifter, auch die restlichen Funktionsträger als wirtschaftliche Eigentümer übernommen würden.

Der Stifter ist daher als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden. Bei Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums ist „sonstige Weise“ auszuwählen.

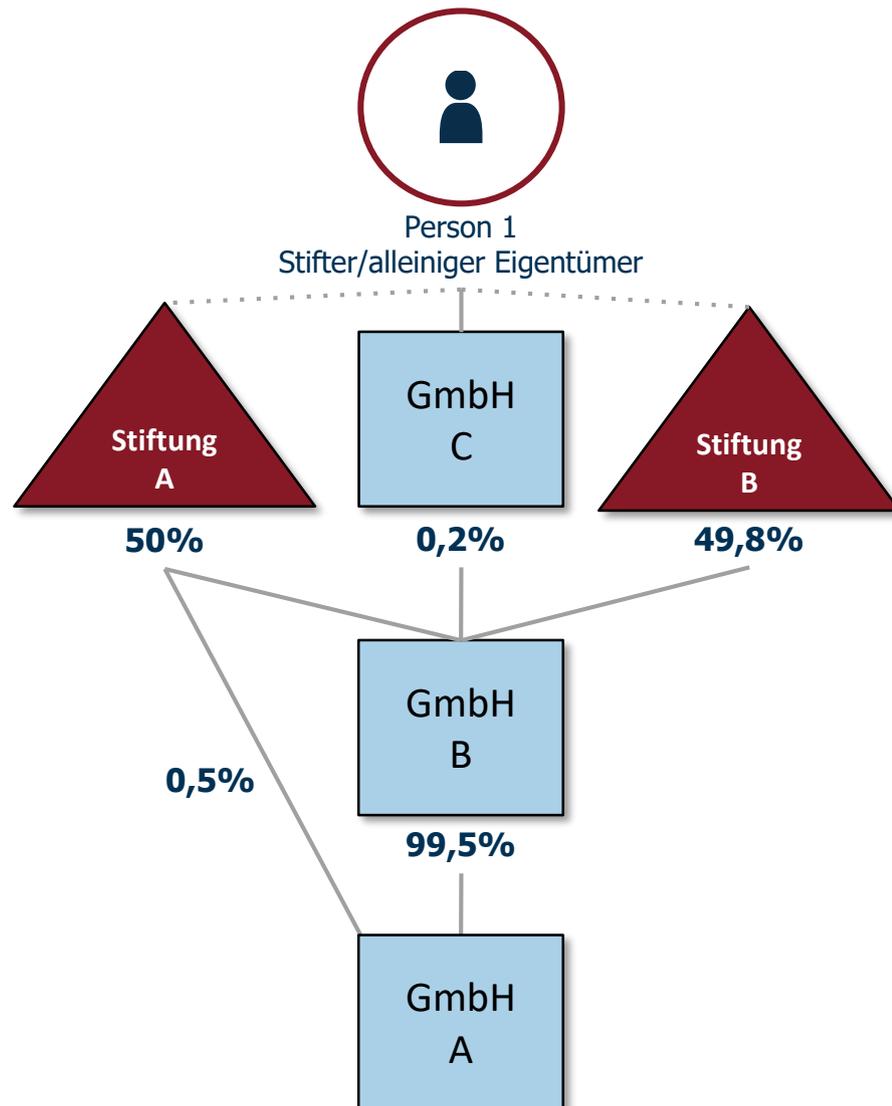
Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Stifter (Sonstige Weise)

Privatstiftungen

Beispiel 16



Person 1 ist sowohl Stifter der Stiftungen A und B, als auch alleiniger Eigentümer der GmbH C.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Handelt es sich bei den Privatstiftungen um **Privatstiftungen im Inland**, so ist die Person hinter der GmbH C als direkter wirtschaftlicher Eigentümer mit der Art des wirtschaftlichen Interesses „sonstige Weise“ zu melden. Die Stiftungen selbst sind nicht als oberste Rechtsträger zu melden, da ansonsten die restlichen Funktionsträger der Stiftung A und B als wirtschaftliche Eigentümer übernommen würden.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (sonstige Weise)

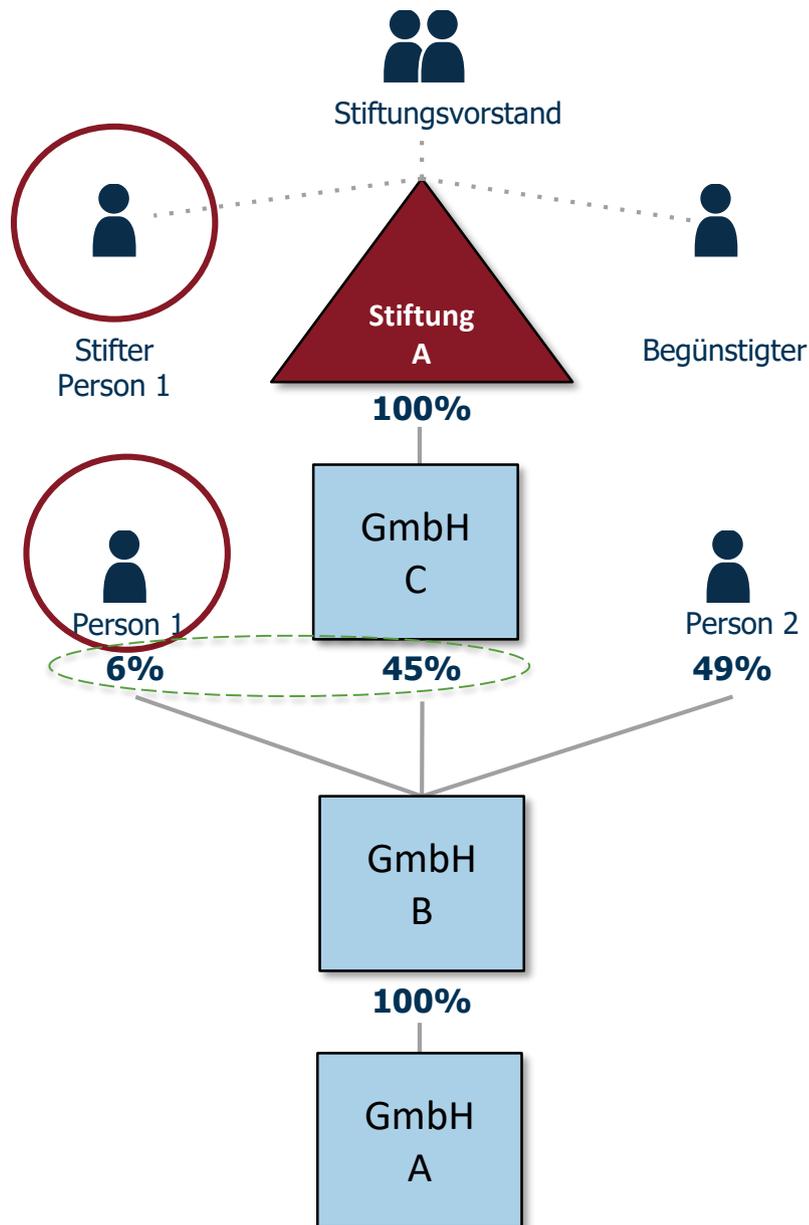
Variante: Handelt es sich bei den Privatstiftungen um **Privatstiftungen mit Sitz im Ausland**, so ist die Person 1 mit den dazugehörigen obersten Rechtsträgern zu melden:

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle – indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%) sowie Stiftung A (Kontrolle) und Stiftung B (Kontrolle)

Privatstiftungen

Beispiel 17



Person 1 ist Gesellschafter der GmbH B sowie Stifter der **Stiftung A mit Sitz im Inland**.

Zwischen der GmbH B und der GmbH C gibt es keine durchgehende Kontrollbeziehung, da die GmbH C mit weniger als 50% an der GmbH B beteiligt ist. Person 1 gilt als wirtschaftlicher Eigentümer, da der direkt gehaltene Anteil von 6% an der GmbH B, sowie der indirekt gehaltene Anteil von 45% der GmbH C Kontrolle an der GmbH B begründen.

Die Stiftung A mit Sitz im Inland ist nicht als oberster Rechtsträger zu melden, da ansonsten alle Funktionsträger der Stiftung A als wirtschaftliche Eigentümer übernommen würden.

Die Person 1 ist in dieser Konstellation als direkter wirtschaftlicher Eigentümer mit dem Art und Umfang „sonstige Weise“ zu melden.

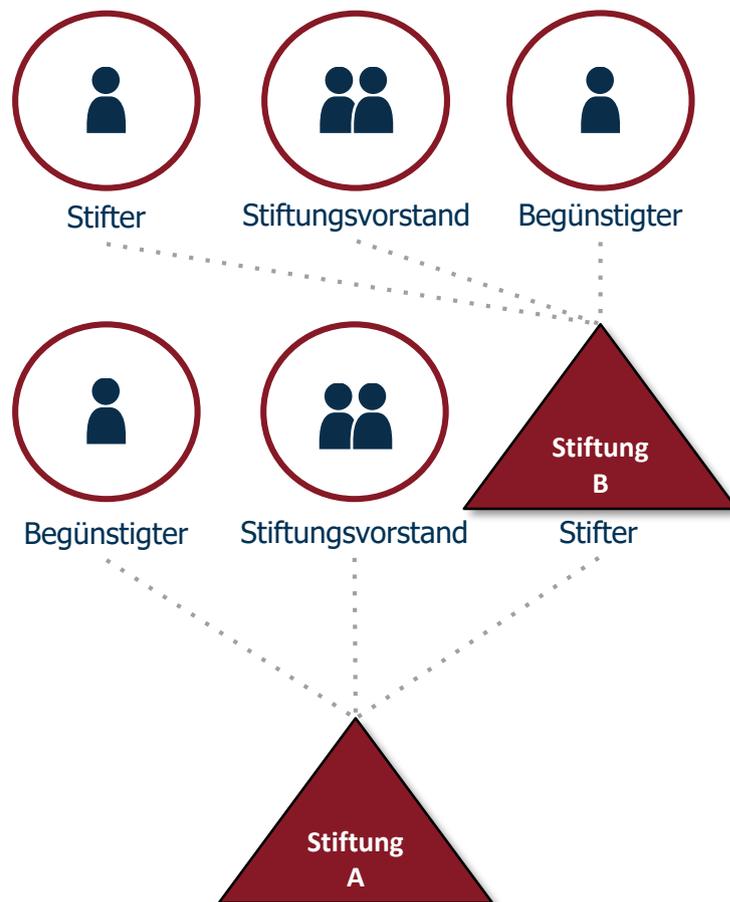
Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (sonstige Weise)

Privatstiftungen

Beispiel 18



Stiftung B ist Stifter der Stiftung A.

Wenn ein Stifter (oder ein anderer Funktionsträger einer Stiftung) eine juristische Person ist, dann sind jene natürlichen Personen, die Kontrolle auf diese juristische Person ausüben (die wirtschaftlichen Eigentümer der Stiftung B) zu erfassen und zu melden. Diese Personen sind als Personen, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrollieren zu melden.

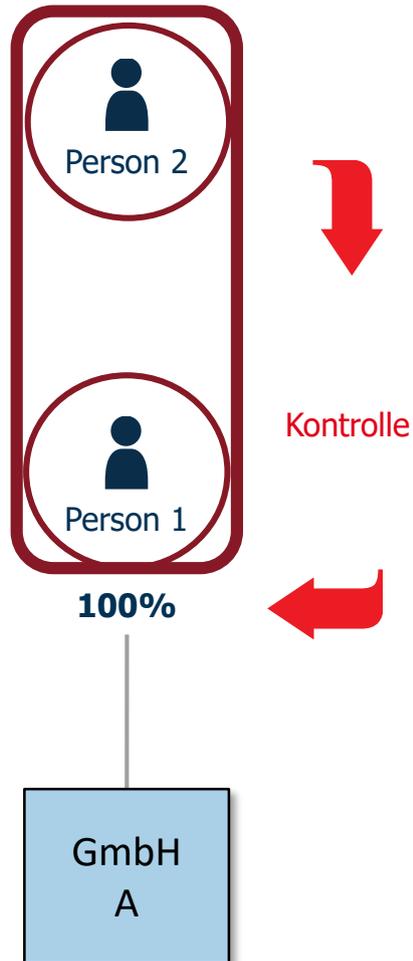
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der Stiftung A:

- Stiftungsvorstand der Stiftung A (Mitglied des Stiftungsvorstandes)
- Begünstigter der Stiftung A (Begünstigter)
- Stifter der Stiftung B (Ausübung von Kontrolle auf andere Weise)
- Stiftungsvorstand der Stiftung B (Ausübung von Kontrolle auf andere Weise)
- Begünstigter der Stiftung B (Ausübung von Kontrolle auf andere Weise)

Hinweis: Verzichtet eine stiftende Privatstiftung rechtswirksam auf sämtliche Gestaltungs- und Stifterrechte und ist dies in der Stiftungsurkunde festgehalten, so kann dies dazu führen, dass die stiftende Privatstiftung keine Kontrolle mehr auf die andere/untergeordnete Privatstiftung ausübt. In diesem Fall sind die Funktionsträger der stiftenden Privatstiftung nicht mehr bei der anderen Privatstiftung mit „Ausübung von Kontrolle auf andere Weise“ zu melden.

Treuhandschaften

Beispiel 1



Person 1 und 2 haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. Die Person 1 hält die Gesellschaftsanteile an der GmbH A treuhändig für den Treugeber Person 2.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Der Treugeber übt aufgrund des Treuhandschaftsvertrags Kontrolle in Bezug auf die vom Treuhänder gehaltenen Anteile (das Treugut) aus und wird dadurch wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A. **Die Meldebefreiung fällt daher weg** und die GmbH A muss folgende Meldung abgeben:

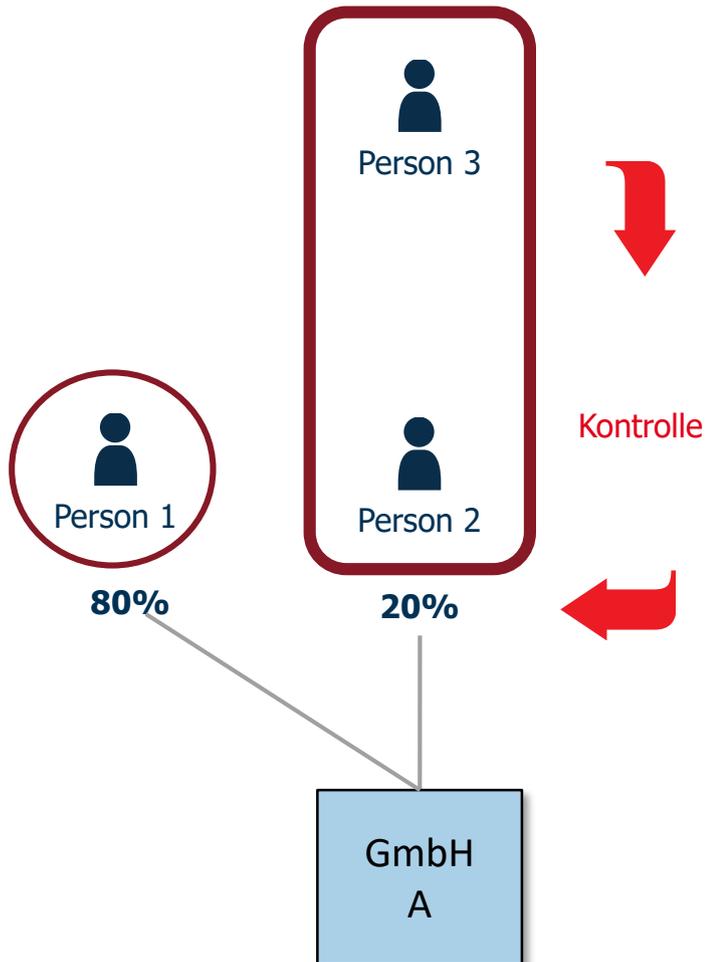
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 100%
→ Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treuhand)
- Person 2 (Kontrolle) - 100%
→ Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)

Der Treuhänder bleibt aufgrund seines zivilrechtlichen Eigentums wirtschaftlicher Eigentümer.

Treuhandschaften

Beispiel 2



Person 2 und 3 haben einen Treuhandchaftsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 80%
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein

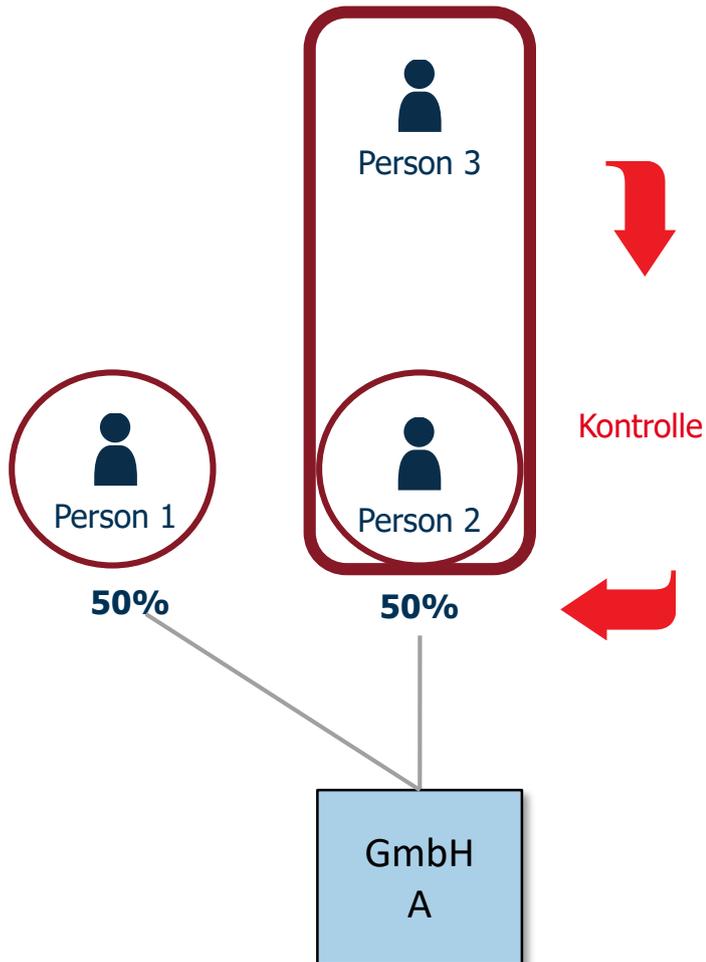
Das Treuhandverhältnis zwischen Person 3 und Person 2 ist nicht relevant, da Person 2 kein wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A ist. Das Treugut kann daher kein wirtschaftliches Eigentum an den Treugeber vermitteln.

Aus diesem Grund kann auch Person 3 durch die treuhändig gehaltenen Anteile kein wirtschaftlicher Eigentümer von GmbH A sein.

Hinweis: Der Treuhandchaftsvertrag zwischen der Person 2 und der Person 3 ist bei der Meldung nicht anzugeben, da dieser keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Eigentum an der GmbH A hat.

Treuhandschaften

Beispiel 3



Person 2 und 3 haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. Person 2 hält einen Anteil von 20% treuhändig für die Person 3.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 50%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein
- Person 2 (Eigentum) - 50%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein

Das Treuhandverhältnis zwischen Person 3 und Person 2 führt nicht zu einem wirtschaftlichen Eigentum von Person 3, da die Person 3 nur Kontrolle auf 20% der Anteile ausüben kann. Erforderlich wären aber mehr als 25%. Das Treugut kann daher kein wirtschaftliches Eigentum an den Treugeber vermitteln.

Im Unterschied zu Beispiel 2 ist aber der Treuhänder wirtschaftlicher Eigentümer. Die Treuhandschaft muss allerdings bei der Meldung nicht angegeben werden, da diese an einem Anteil von weniger als 25% besteht und daher nicht relevant für die Zwecke des WiEReG ist.

Treuhandschaften

Beispiel 4

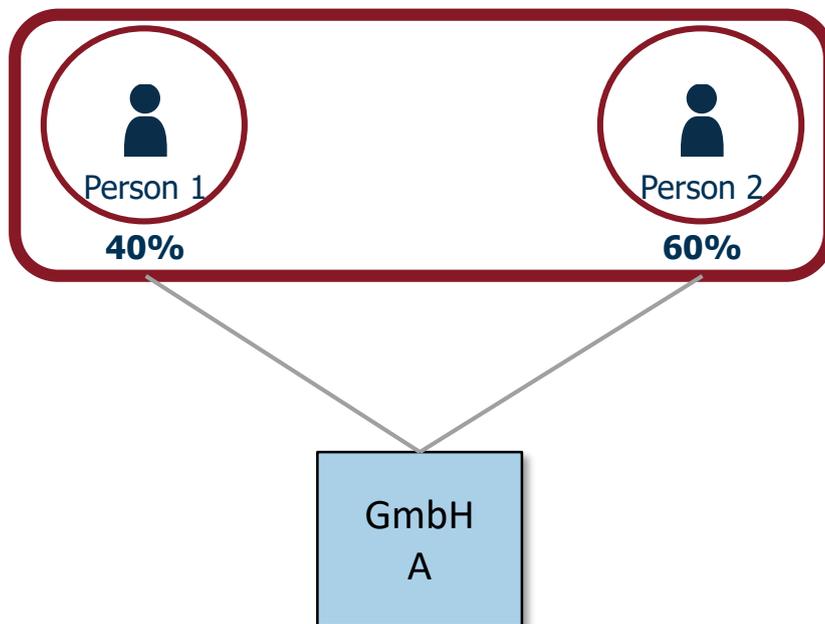
Person 1 und 2 haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. Person 2 hält ihren Anteil von 60% treuhändig für die Person 1.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Hinweis: Die Meldebefreiung fällt durch die Treuhandschaft in diesem Beispiel nicht weg, da die Treuhandschaft zu keinen zusätzlichen wirtschaftlichen Eigentümern führt. Es kommt nur zu einer Erhöhung des Umfangs des wirtschaftlichen Eigentums der Person 1. Sollte dennoch eine Meldung abgegeben werden, dann müsste diese wie folgt aussehen:

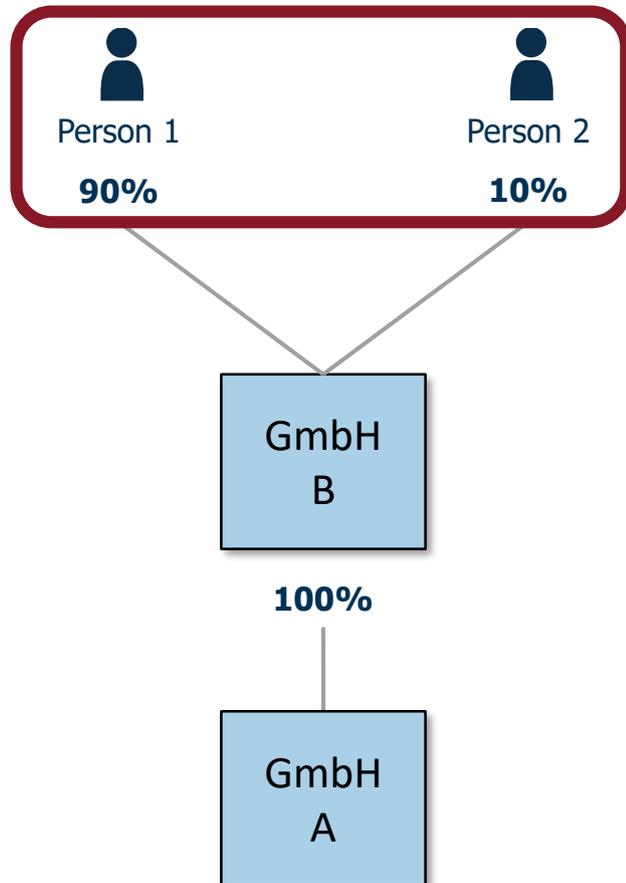
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle) - 100%
→ Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)
- Person 2 (Eigentum) - 60%
→ Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treuhand)



Treuhandschaften

Beispiel 5



Die Anteile von Person 2 werden treuhändig für Person 1 gehalten.

Meldebefreiung auf Ebene der GmbH B gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürlichen Personen sind und keine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH B:

- Person 1 (Eigentum) - 90%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein

Sollte GmbH B auf die Meldebefreiung verzichten, ist eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH B bei Verzicht auf die Meldebefreiung gem. § 6:

- Person 1 (Kontrolle) - 100%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein

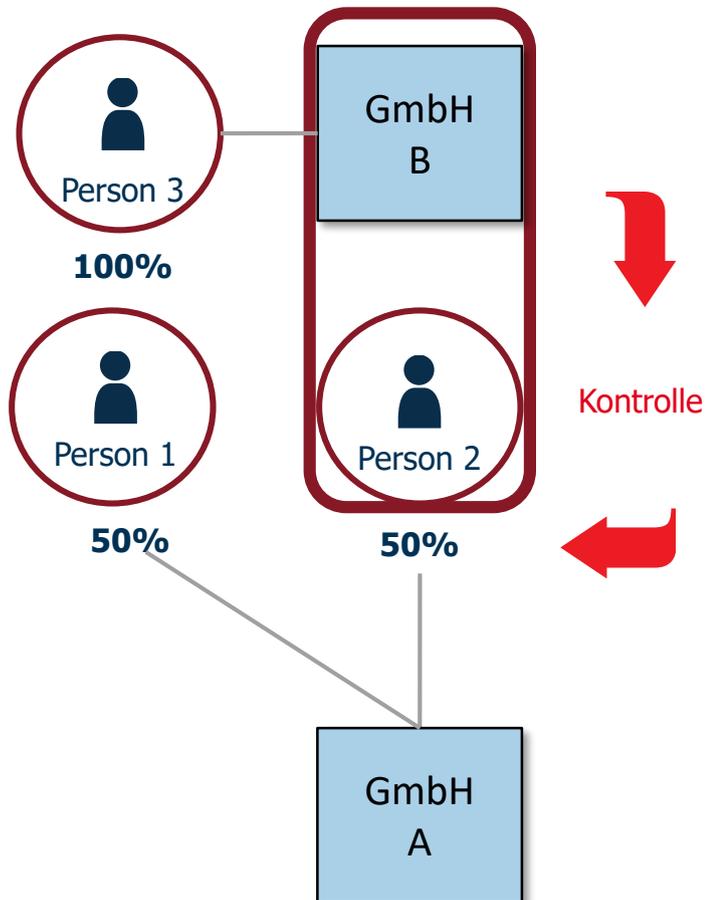
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle – indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

Hinweis: Ein relevantes Treuhandschaftsverhältnis liegt dann vor, wenn ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein ähnliches Rechtsverhältnis vorliegt, aufgrund dessen eine natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer des zu meldenden Rechtsträgers wird und der betreffende wirtschaftliche Eigentümer Vertragspartner des Treuhandschaftsvertrages oder des ähnlichen Rechtsverhältnisses ist.

Treuhandschaften

Beispiel 6



Person 2 und die GmbH B haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. Person 2 hält einen Anteil von 50% treuhändig für die GmbH B.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, fällt aber weg, da die Person 3 wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 50%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein
- Person 2 (Eigentum) - 50%
→ Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treuhand)

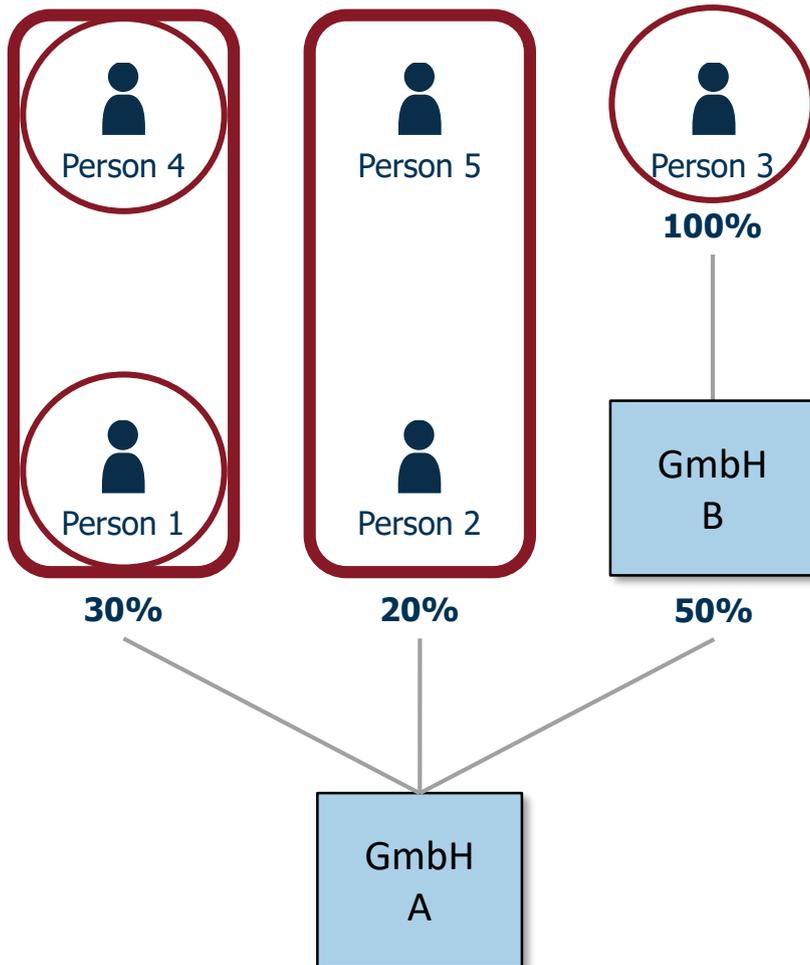
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 3 (Kontrolle) - 50%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Das Treuhandverhältnis zwischen Person 2 und GmbH B stellt ein Kontrollverhältnis zwischen der Person 2 und der GmbH B her. In weiterer Folge kann die Person 3 die GmbH A auch letztlich kontrollieren.

Treuhandschaften

Beispiel 7



Die rechtlichen Eigentümer der GmbH A sind zwei natürliche Personen (Person 1 und 2) sowie eine juristische Person (GmbH B). Person 1 hält die Anteile treuhändig für Person 4, Person 2 hält die Anteile treuhändig für Person 5. Da die von Person 1 treuhändig gehaltenen Anteile zu einem wirtschaftlichen Eigentum von Person 4 führen, sind Person 1 und 4 als direkte wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden. Personen 2 und 5 sowie die Treuhandschaft zwischen den Personen müssen nicht an das Register gemeldet werden, da die von Person 2 treuhändig gehaltenen Anteile kein wirtschaftliches Eigentum begründen. Zusätzlich muss in diesem Beispiel auch Person 3 als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer an das Register gemeldet werden.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 30%
→ Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treuhand)
- Person 4 (Kontrolle) - 30%
→ Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)

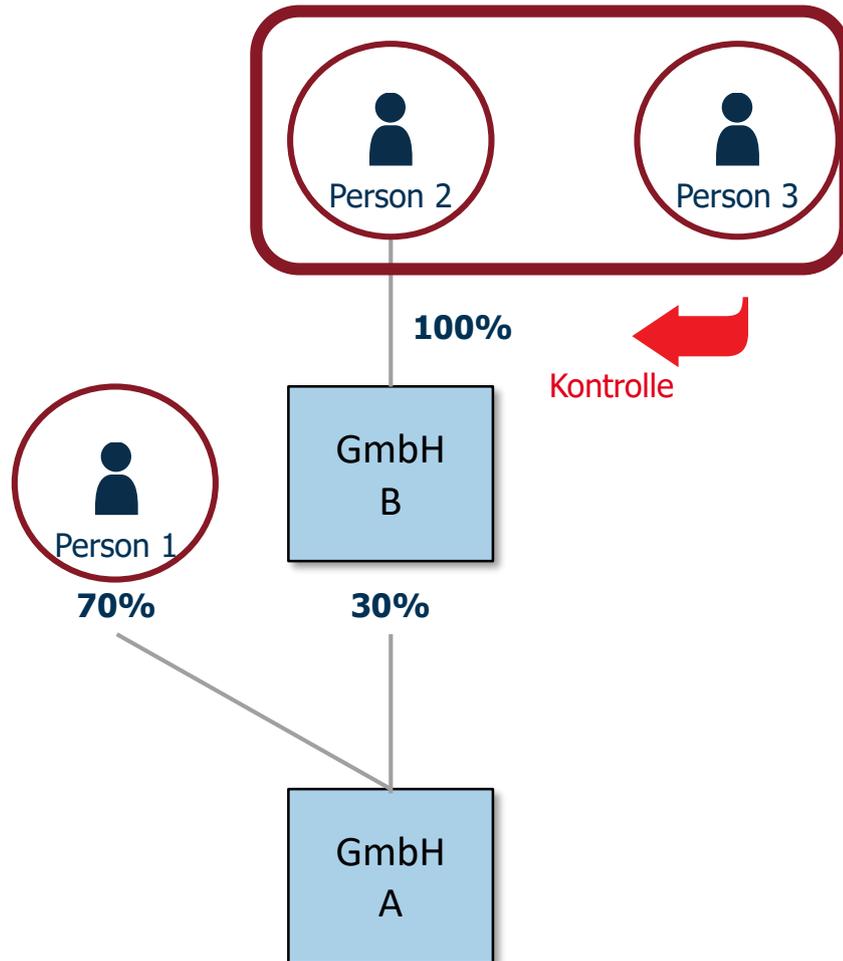
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 50%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Hinweis: Der Treuhandschaftsvertrag zwischen der Person 2 und der Person 5 ist bei der Meldung nicht anzugeben, da dieser keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Eigentum an der GmbH A hat.

Treuhandschaften

Beispiel 8



Person 2 und 3 haben einen Treuhandchaftsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein

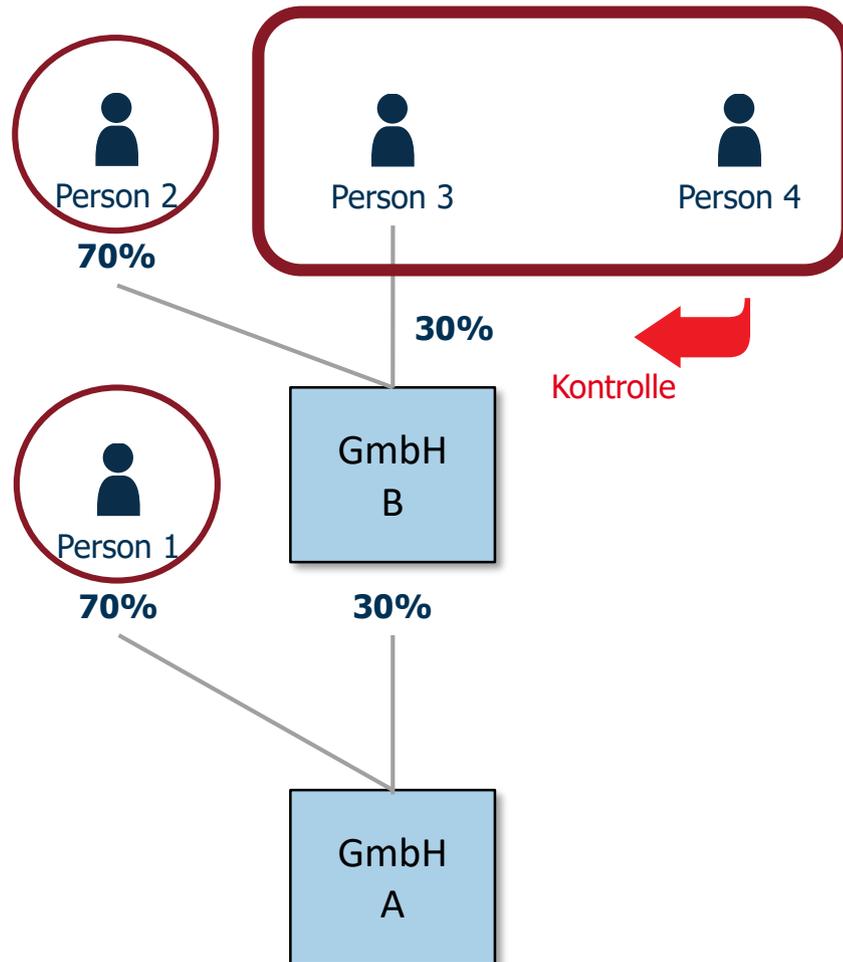
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treuhand)er)
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)
- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treugeber)
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

Durch den Treuhandchaftsvertrag übt die Person 3 Kontrolle auf die Geschäftsanteile an der GmbH B aus.

Treuhandschaften

Beispiel 9



Person 3 und 4 haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (70%)

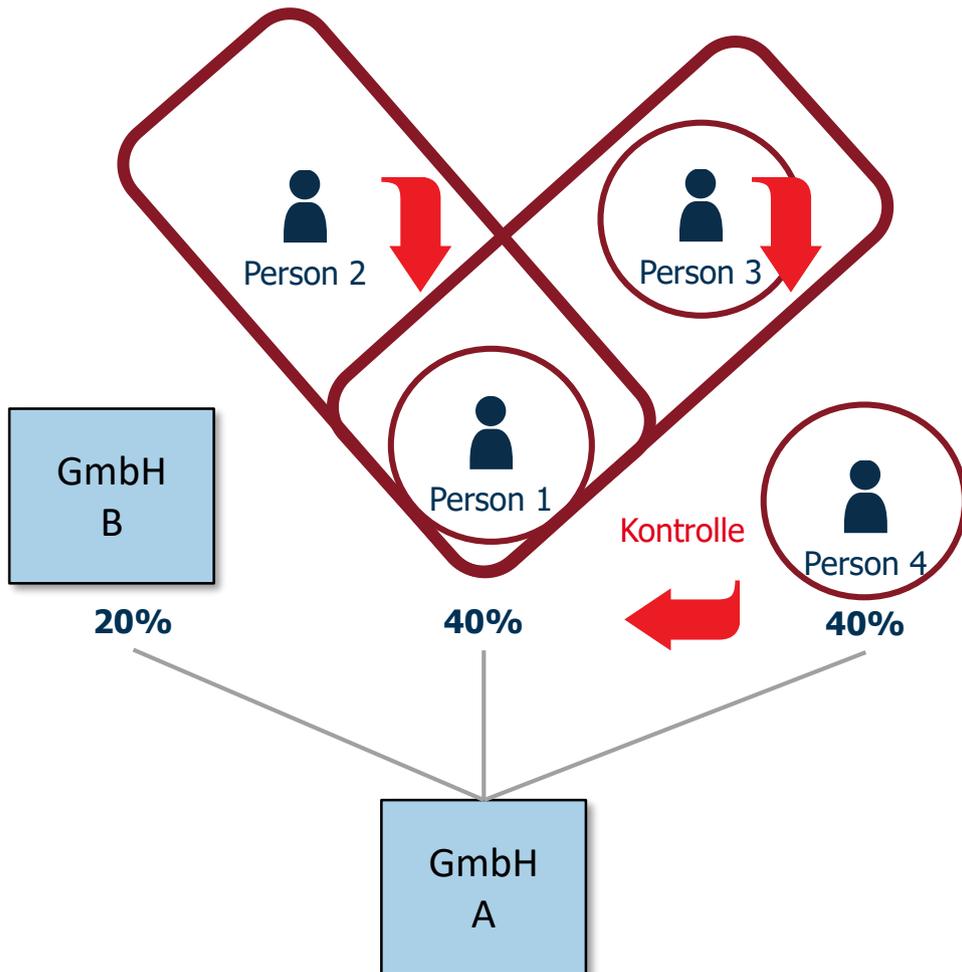
Die Person 3 ist kein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer, da diese weniger als 50% der Anteile an der GmbH B hält.

Durch den Treuhandschaftsvertrag übt die Person 4 Kontrolle auf die Geschäftsanteile der GmbH B aus, die allerdings weniger als 50% der Anteile der GmbH B sind. Die Person 4 ist daher ebenso kein wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Hinweis: Der Treuhandschaftsvertrag zwischen der Person 3 und der Person 4 ist bei der Meldung der GmbH A nicht anzugeben, da dieser keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Eigentum an der GmbH A hat. Bei der Meldung der GmbH B wäre dieser aber anzugeben.

Treuhandschaften

Beispiel 10



Person 2 und 3 haben einen Treuhandchaftsvertrag mit der Person 1 (Treuhandler) abgeschlossen. Die Person 1 hält für die Person 2 einen Anteil von 10% und für die Person 3 einen Anteil von 30%.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person an der GmbH A beteiligt ist.

Sowohl Person 2 als auch Person 3 üben Kontrolle auf die treuhändig gehaltenen Geschäftsanteile aus. Der Anteil von 10% ist für ein wirtschaftliches Eigentum der Person 2 nicht ausreichend. Die Person 2 ist daher kein wirtschaftlicher Eigentümer. Die Person 3 ist hingegen wirtschaftlicher Eigentümer, da für die Person 3 vom Treuhänder Person 1 ein Anteil von mehr als 25% treuhändig gehalten wird.

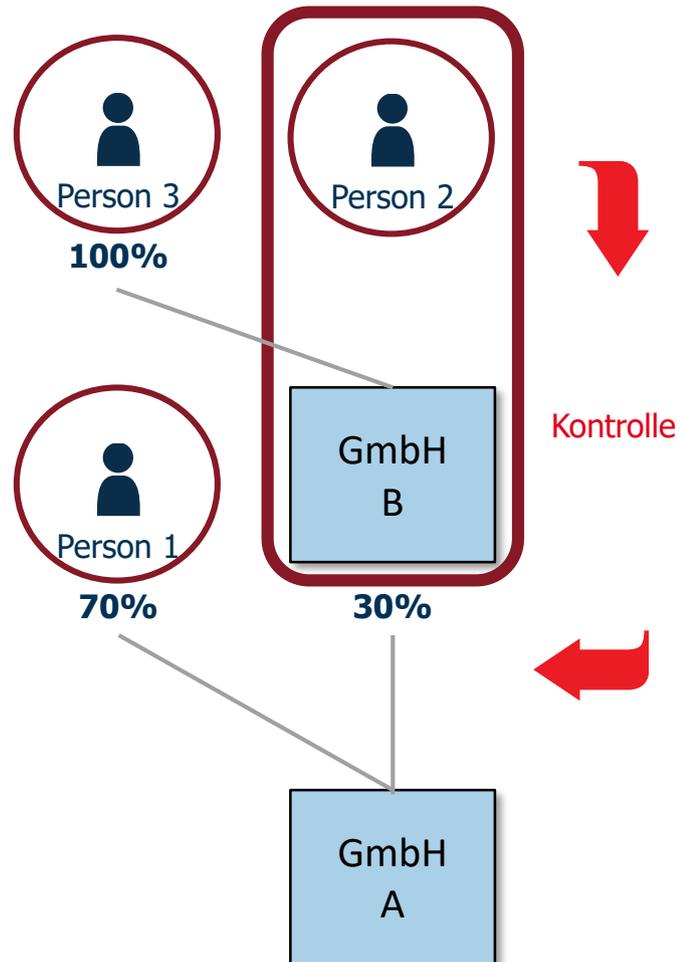
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 40%
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treuhandler)
- Person 3 (Kontrolle) - 30%
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treugeber)
- Person 4 (Eigentum) - 40%
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein

Hinweis: Der Treuhandchaftsvertrag zwischen der Person 2 und der Person 1 ist bei der Meldung der GmbH A nicht anzugeben, da dieser keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Eigentum an der GmbH A hat.

Treuhandschaften

Beispiel 11



Person 2 und die GmbH B haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein
- Person 2 (Kontrolle) - 30%
→ Vorliegen Treuhandschaft: ja (Treugeber)

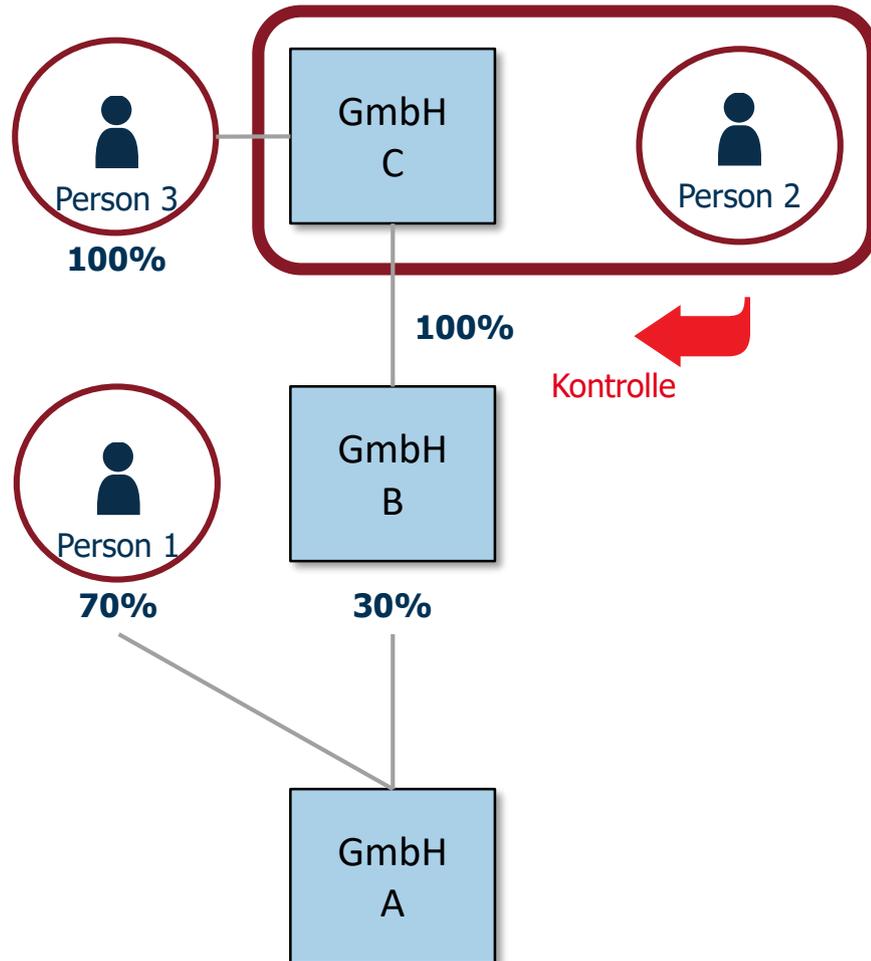
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)

Bei der Meldung an das Register wird in diesem Fall aufgrund der Treuhandschaft nur der Treugeber gemeldet, da der Treuhänder keine natürliche Person ist. Person 2 ist aufgrund der Treuhandschaft direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, weil er Kontrolle auf die Beteiligung an der GmbH A ausübt. Person 3 ist Alleingesellschafter der GmbH B und ist indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Treuhandschaften

Beispiel 12



Person 2 und die GmbH C haben einen Treuhandchaftsvertrag abgeschlossen.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein

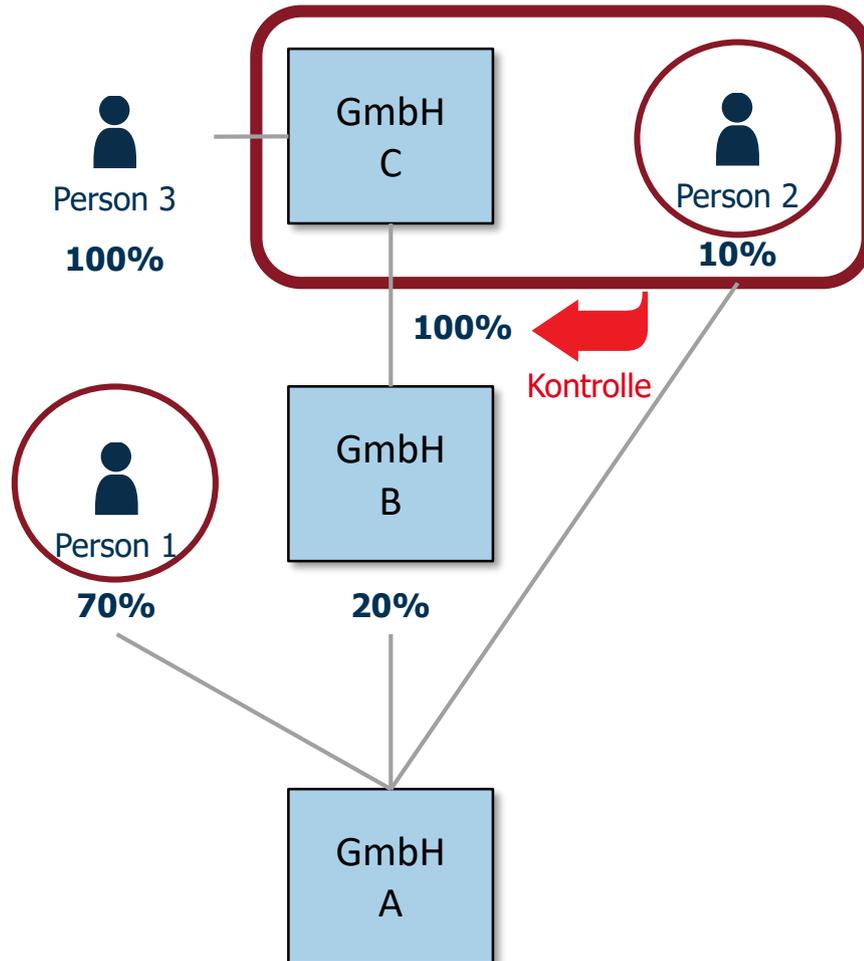
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treugeber)
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)
- Person 3 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)

Bei der Meldung an das Register wird in diesem Fall aus der Treuhandchaft nur der Treugeber gemeldet, da der Treuhänder keine natürliche Person ist. Person 2 ist aufgrund der Treuhandchaft indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A. Person 3 ist Alleingesellschafter der GmbH C ist daher indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A.

Treuhandschaften

Beispiel 13



Person 2 und die GmbH C haben einen Treuhandchaftsvertrag abgeschlossen. Person 2 hält auch einen direkten Anteil an der GmbH A.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein

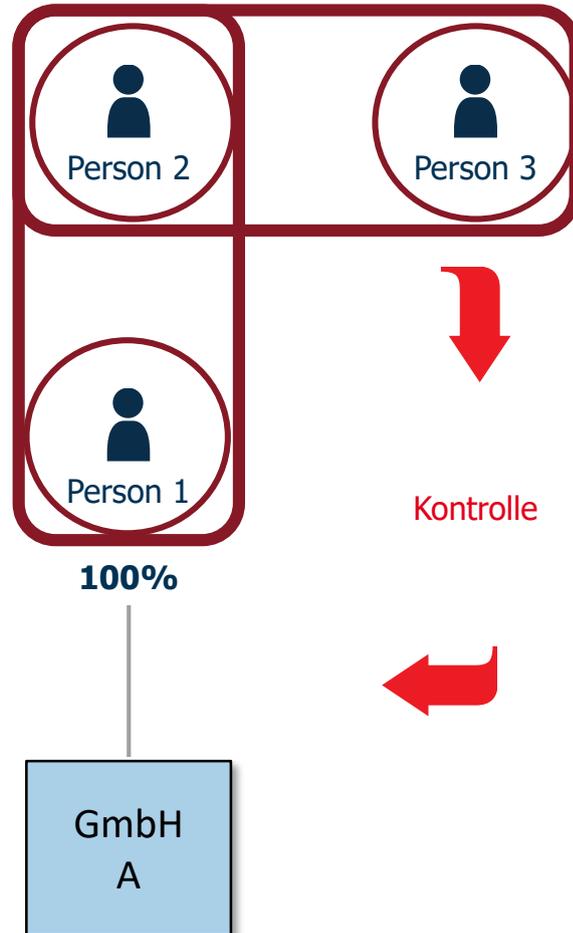
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 30%
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treugeber)
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (Kontrolle)

Bei der Meldung an das Register wird in diesem Fall aus der Treuhandchaft nur der Treugeber gemeldet, da der Treuhänder keine natürliche Person ist. Durch die Treuhandchaft wird ein Kontrollverhältnis hergestellt. Die direkt gehaltene Beteiligung der Person 2 ist hinzurechnen, wodurch die Person 2 einen Anteil von 30% an der GmbH A indirekt kontrollieren kann.

Treuhandschaften

Beispiel 14



Person 1 hat mit Person 2 einen Treuhandchaftsvertrag abgeschlossen. Person 2 ist allerdings wiederum als Treuhänder für die Person 3 tätig.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind

Da ein Treuhandchaftsvertrag als eine der Möglichkeiten Kontrolle auszuüben definiert ist, wird auch bei mehreren Treuhandchaftsverträgen in der Kette die Kontrolle des letzten Treugebers hergestellt. Es liegt daher eine indirekte Kontrolle des Treugebers Person 3 in Bezug auf die von der Person 1 treuhändig gehaltenen Anteile vor. Die **Befreiung von der Meldepflicht fällt aber weg** und es ist folgende Meldung abzugeben:

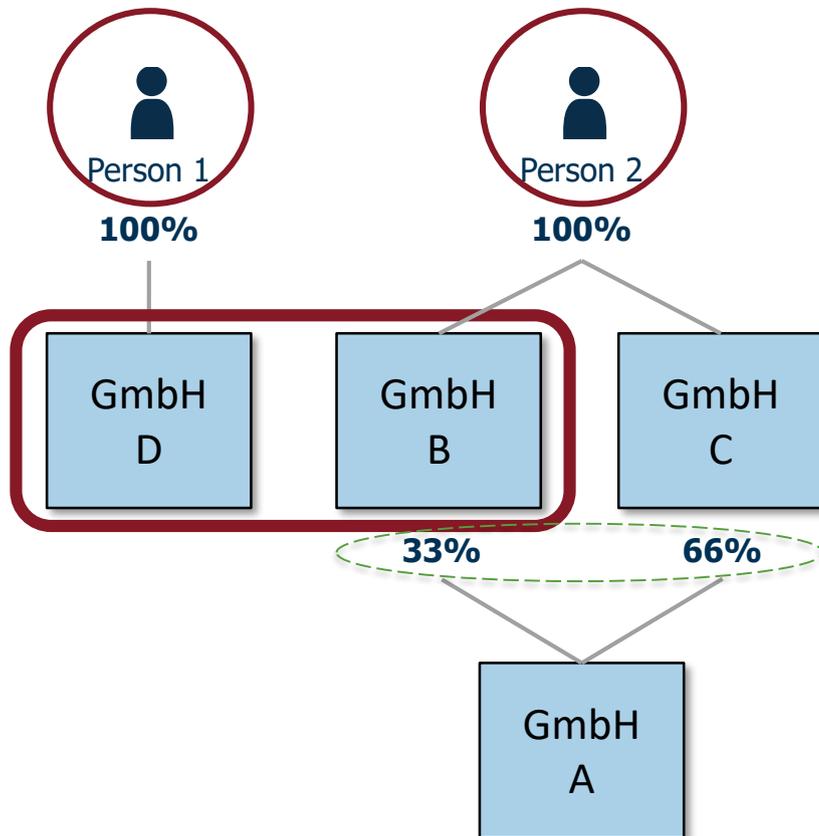
Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 100%
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treuhänder)
- Person 2 (Kontrolle) - 100%
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treugeber)
- Person 3 (Kontrolle) - 100%
→ Vorliegen Treuhandchaft: ja (Treugeber)

Wenn eine Person (Bsp. Person 2) die Rolle des Treuhänders und des Treugebers hat, dann ist diese als Treugeber zu melden.

Treuhandschaften

Beispiel 15



GmbH B und C sind Gesellschafter der GmbH A. GmbH B hält dabei 33% der Anteile treuhändig für GmbH D. Person 2 ist alleiniger Eigentümer der GmbH B und der GmbH C. Person 1 ist alleiniger Eigentümer der GmbH D.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

Da ein Treuhandchaftsvertrag als eine der Möglichkeiten Kontrolle auszuüben definiert ist, wird auch bei Treuhandchaftsverträgen in der Beteiligungskette ein Kontrollverhältnis hergestellt.

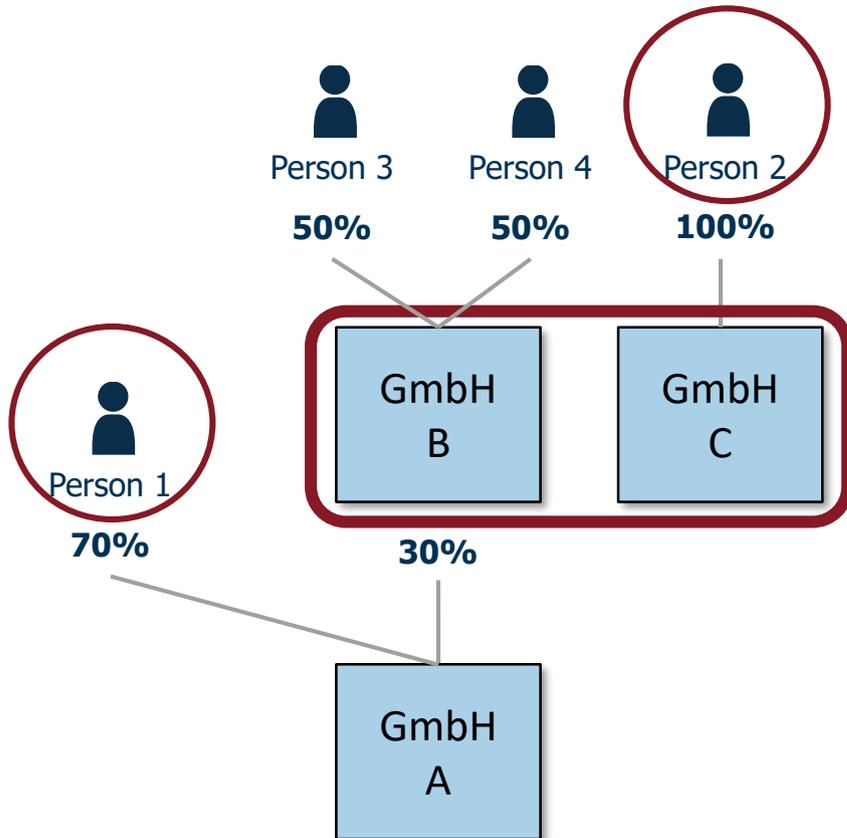
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle) - 33%
→ Vorliegen Treuhandchaft: Nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH D (100%)
- Person 2 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Vorliegen Treuhandchaft: Nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%) und GmbH C (100%)

Der Treuhandchaftsvertrag scheint in der Meldung nicht auf, da dieser nur die Kontrollkette herstellt. Die Auswirkungen des Treuhandchaftsvertrages sind aber zu berücksichtigen (=wirtschaftliches Eigentum der Person 1).

Treuhandschaften

Beispiel 16



GmbH B und die GmbH C haben einen Treuhandschaftsvertrag abgeschlossen. GmbH B wird nicht kontrolliert, da die Beteiligungen nicht größer 50% sind. GmbH C wird von einer natürlichen Person kontrolliert.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Eigentum) - 70%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein

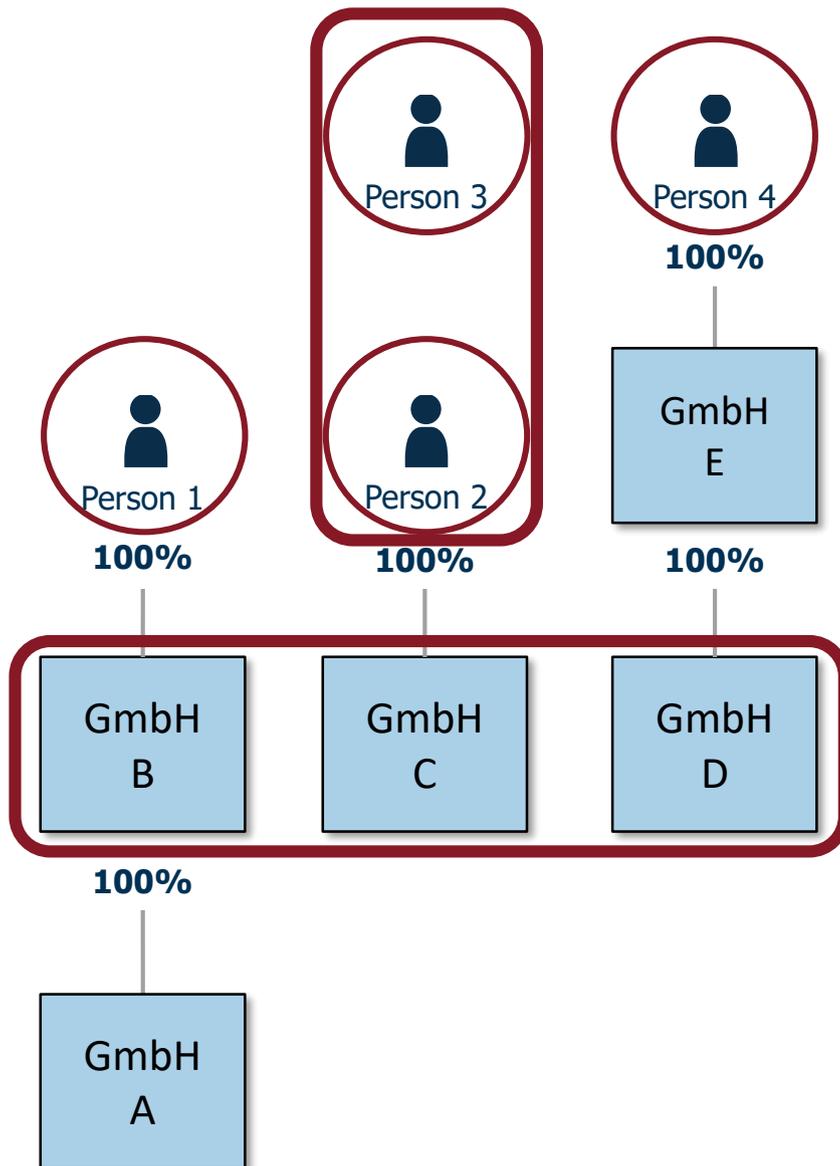
Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 2 (Kontrolle) - 30%
→ Vorliegen Treuhandschaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)

Durch die Treuhandschaft wird zwischen juristischen Personen eine Kontrollkette hergestellt, durch die Person 2 Kontrolle auf GmbH A ausübt. Da Person 2 kein Treugeber ist, ist das Vorliegen einer Treuhandschaft nicht anzugeben.

Treuhandschaften

Beispiel 17



GmbH B ist alleiniger Gesellschafter der GmbH A. GmbH B hält dabei 1/3 der Anteile treuhändig für GmbH C und 1/3 der Anteile treuhändig für GmbH D. Zwischen Person 2 und Person 3 besteht ebenfalls eine Treuhandschaft

Meldebefreiung gemäß § 6: nein, da eine juristische Person Gesellschafter ist

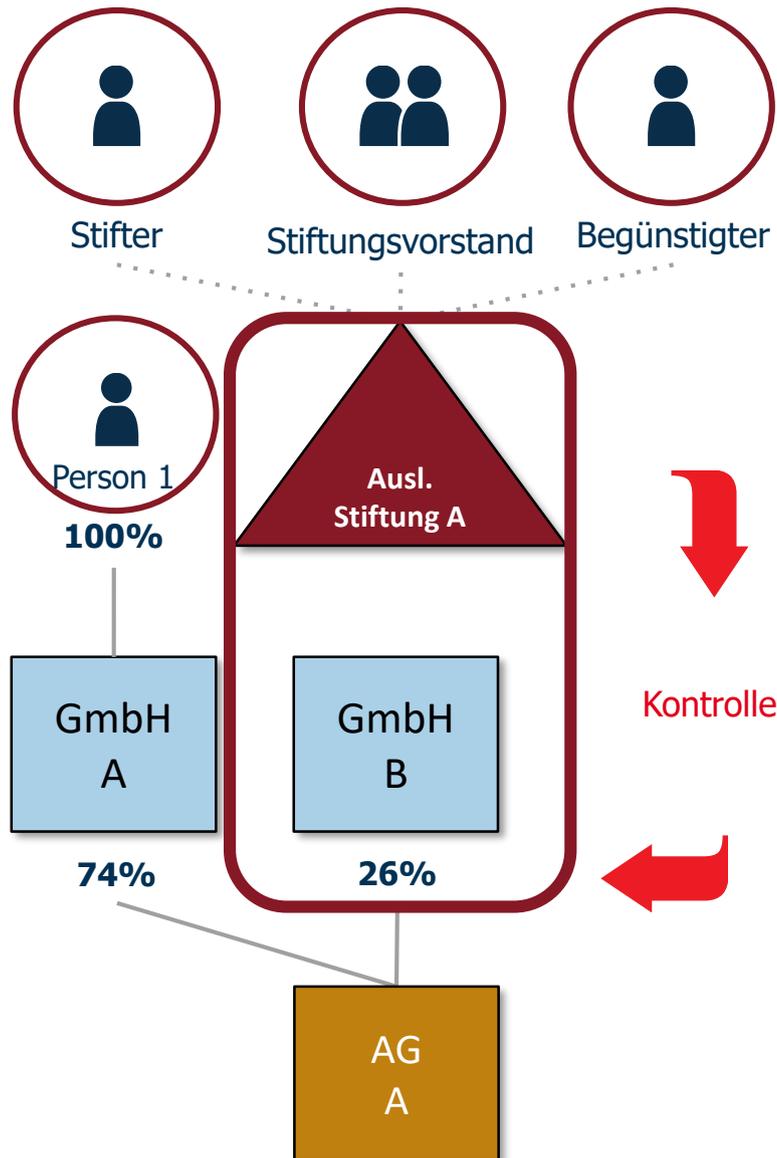
Da ein Treuhandschaftsvertrag als eine der Möglichkeiten Kontrolle auszuüben definiert ist, wird auch bei mehreren Treuhandschaftsverträgen in der Kette ein Kontrollverhältnis hergestellt. Im vorliegenden Fall wird bereits auf der ersten Ebene durch eine Treuhandschaft ein Kontrollverhältnis hergestellt.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 100%
→ Vorliegen Treuhandschaft: Nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)
- Person 2 (Kontrolle) - 33%
→ Vorliegen Treuhandschaft: Ja (Treuhand)er)
→ Oberster Rechtsträger: GmbH C (100%)
- Person 3 (Kontrolle) - 33%
→ Vorliegen Treuhandschaft: Ja (Treugeber)
→ Oberster Rechtsträger: GmbH C (Kontrolle)
- Person 4 (Kontrolle) - 33%
→ Vorliegen Treuhandschaft: Nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH E (100%)

Treuhandschaften

Beispiel 18



GmbH B und Stiftung A haben einen Treuhandchaftsvertrag abgeschlossen. Die Stiftung A hat ihren Sitz im Ausland. An der GmbH B ist kein Gesellschafter mit mehr als 50% beteiligt.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der AG A:

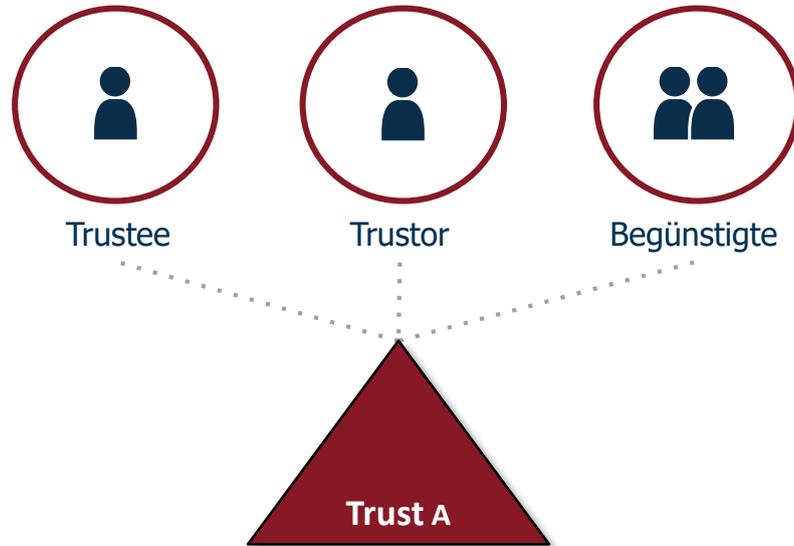
- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 74%
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH A (100%)
- Stifter (Kontrolle - Stifter)
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)

Bei der Meldung an das Register sind weder Treugeber noch Treuhänder zu melden, da durch den Treuhandchaftsvertrag nur die Kontrollkette hergestellt wird.

Hätte die Stiftung A ihren Sitz im Inland, dann wäre nur die Stiftung A als oberster Rechtsträger zu melden. Die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer über die Stiftung A werden bei der Erstellung eines Auszuges der AG A automatisationsunterstützt aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.

Trusts

Beispiel 1



Trust A ist ein Trust mit Sitz im Ausland. Der Trustee hat seinen Wohnsitz im Inland.

Meldepflicht gemäß § 5: ja

Trusts sind meldepflichtige Rechtsträger, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.

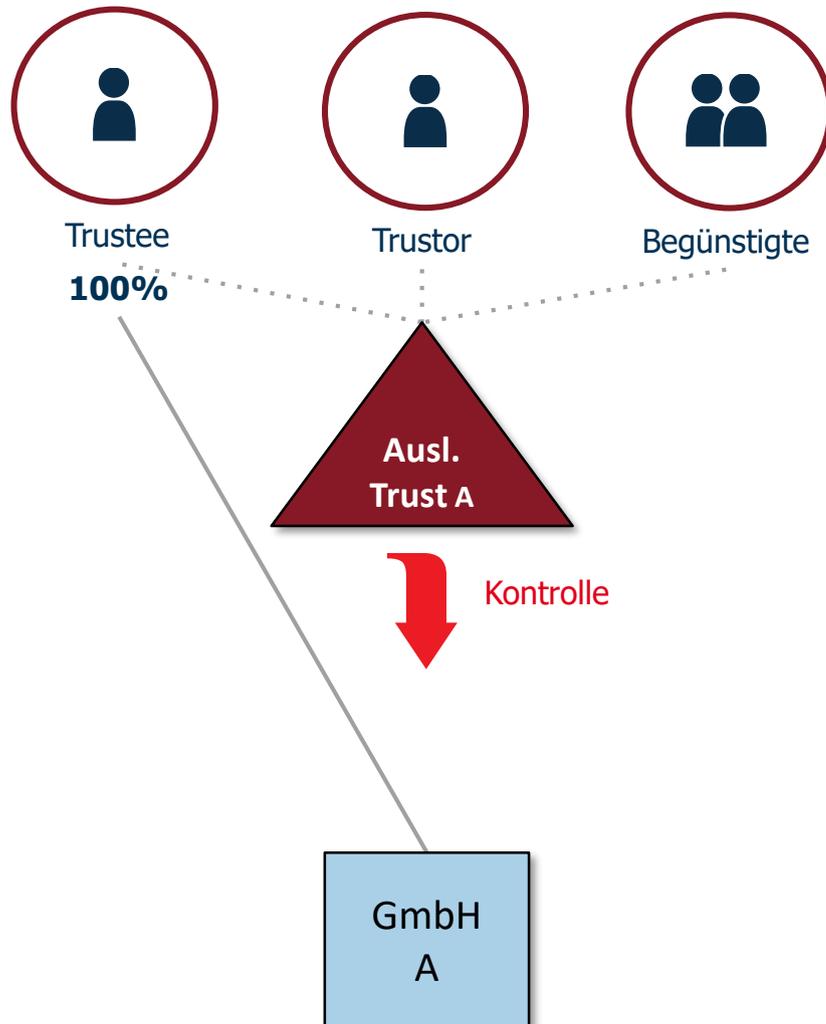
Der Rechtsträger hat seine wirtschaftlichen Eigentümer zu registrieren.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Trustor (Kontrolle - Trustor)
→ Oberster Rechtsträger: Trust A (Kontrolle)
- Trustee (Kontrolle - Trustee)
→ Oberster Rechtsträger: Trust A (Kontrolle)
- Begünstigte (Kontrolle - Begünstigter)
→ Oberster Rechtsträger: Trust A (Kontrolle)

Trusts

Beispiel 2



Trust A ist ein Trust mit Sitz im Ausland, der im Ausland verwaltet wird. GmbH A hat ihren Sitz im Inland.

Meldebefreiung gemäß § 6: ja, da alle Gesellschafter natürliche Personen sind.

Gesellschafter der GmbH A ist der Trustee, der die Anteile jedoch für Rechnung des Trusts A hält. **Die Meldebefreiung des § 6 fällt daher weg.**

GmbH A meldet Trust A als obersten Rechtsträger. Da der Trustee als zivilrechtlicher Eigentümer der GmbH A auch direkter wirtschaftlicher Eigentümer ist, ist der Trustee als direkter und indirekter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden.

Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

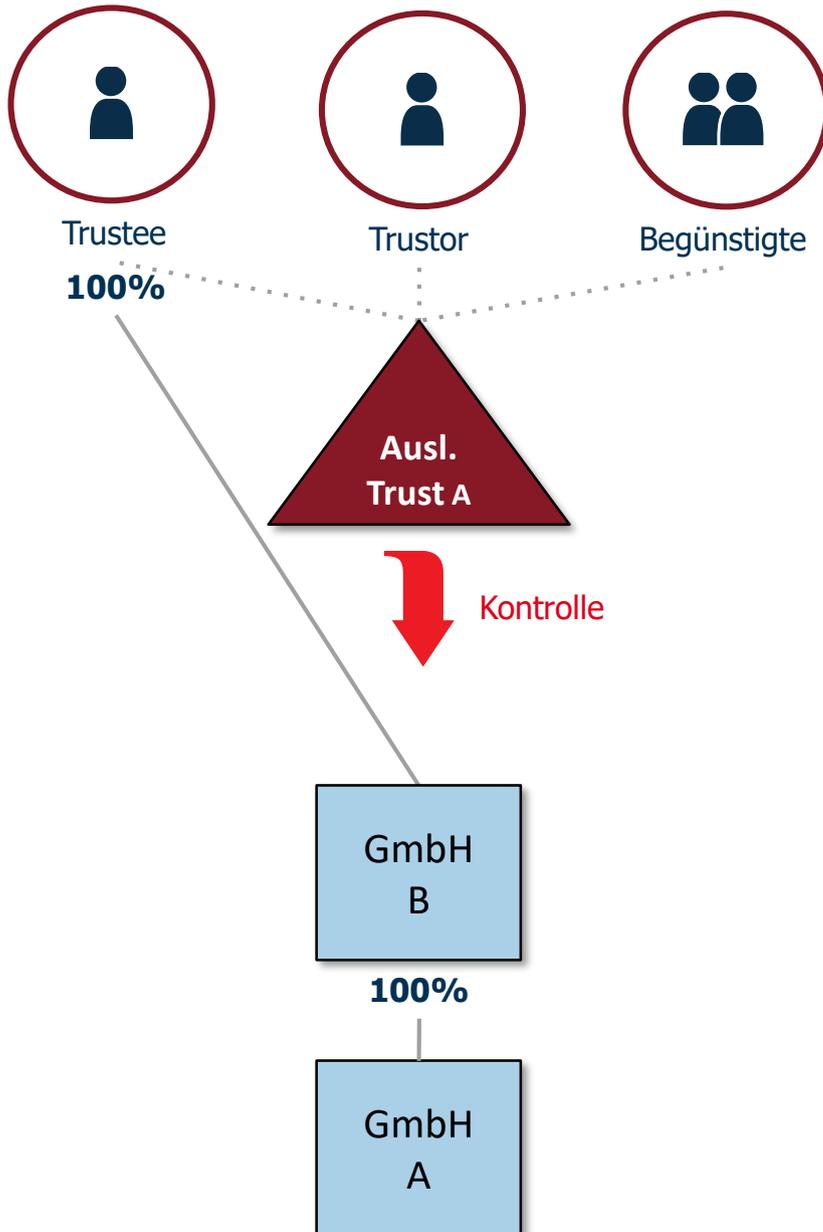
- Trustee (Eigentum) - 100%
→ Vorliegen Treuhandenschaft: nein

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Trustor (Kontrolle - Trustor)
→ Oberster Rechtsträger: Trust A (Kontrolle)
- Trustee (Kontrolle - Trustee)
→ Oberster Rechtsträger: Trust A (Kontrolle)
- Begünstigte (Kontrolle - Begünstigter)
→ Oberster Rechtsträger: Trust A (Kontrolle)

Trusts

Beispiel 3



Trust A ist ein Trust mit Sitz im Ausland, der auch im Ausland verwaltet wird. GmbH B hat ihren Sitz im Ausland. GmbH A hat ihren Sitz im Inland.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein.

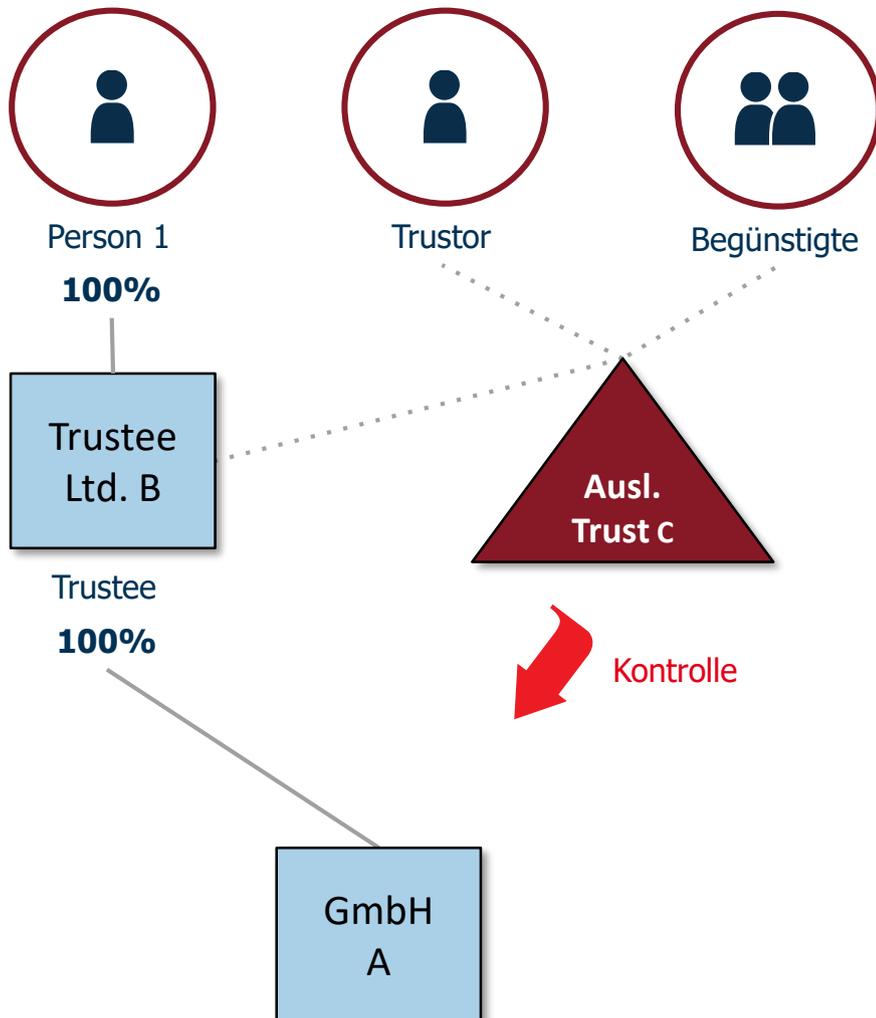
GmbH A meldet Trust A als obersten Rechtsträger. Der Trustee übt die Rolle des Trustees im Trust A aus, und ist daher als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer mit Trust A als obersten Rechtsträger zu melden. Da der Trustee auch die GmbH B kontrolliert, ist er zusätzlich als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer mit GmbH B als obersten Rechtsträger zu melden.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Trustee (Kontrolle – indirektes Eigentum am Rechtsträger) – 100%
→ Oberster Rechtsträger: GmbH B (100%)
- Trustor (Kontrolle - Trustor)
→ Oberster Rechtsträger: Trust A (Kontrolle)
- Trustee (Kontrolle - Trustee)
→ Oberster Rechtsträger: Trust A (Kontrolle)
- Begünstigte (Kontrolle - Begünstigter)
→ Oberster Rechtsträger: Trust A (Kontrolle)

Trusts

Beispiel 4



Trust C ist ein Trust mit Sitz im Ausland, der von der Trustee Ltd. B mit Sitz im Ausland als Trustee verwaltet wird. GmbH A hat ihren Sitz im Inland.

Die Anteile der GmbH A lauten auf den Namen des Trustees, der die Anteile jedoch für Rechnung des Trusts C hält.

GmbH A meldet Trust C als obersten Rechtsträger. Die Trustee Ltd. B übt die Funktion des Trustees im Trust C als obersten Rechtsträger aus. Personen, die die Trustee Ltd. B kontrollieren sind daher mit Kontrolle aus sonstige Weise auf Ebene des Trust C zu melden.

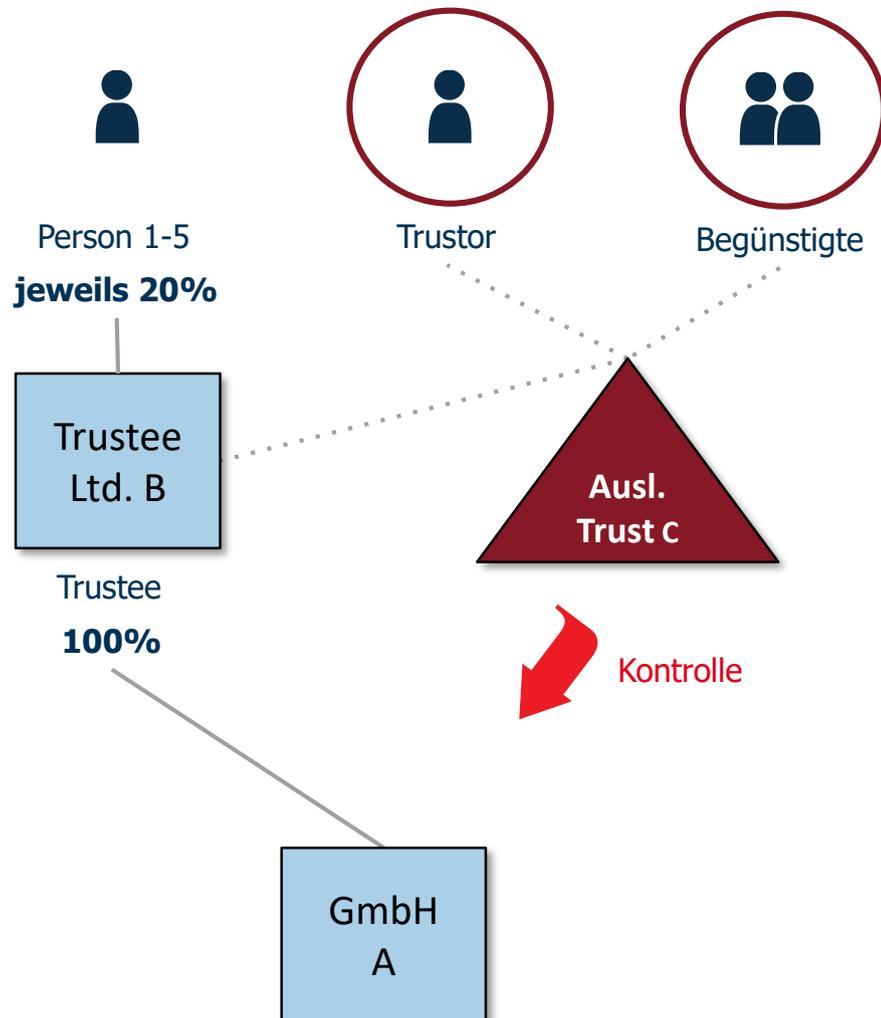
Da Person 1 auch die Trustee Ltd. B kontrolliert, ist er zusätzlich als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer mit der Trustee Ltd. B als obersten Rechtsträger zu melden.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Person 1 (Kontrolle – indirektes Eigentum am Rechtsträger) – 100%
→ Oberster Rechtsträger: Trustee Ltd. B (100%)
- Trustor (Kontrolle - Trustor)
→ Oberster Rechtsträger: Trust C (Kontrolle)
- Person 1 (sonstige Weise)
→ Oberster Rechtsträger: Trust C (Kontrolle)
- Begünstigte (Kontrolle - Begünstigter)
→ Oberster Rechtsträger: Trust C (Kontrolle)

Trusts

Beispiel 5



Trust C ist ein Trust mit Sitz im Ausland, der von der Trustee Ltd. B mit Sitz im Ausland als Trustee verwaltet wird. GmbH A hat ihren Sitz im Inland.

Die Anteile der GmbH A lauten auf den Namen des Trustees, der die Anteile jedoch für Rechnung des Trusts C hält.

GmbH A meldet Trust C als obersten Rechtsträger. Die Trustee Ltd. B übt die Funktion des Trustees im Trust C als obersten Rechtsträger aus. Da keine Person Kontrolle über die Trustee Ltd. B ausübt, ist keine Person aus dieser Gesellschaft zu melden.

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:

- Trustor (Kontrolle - Trustor)
→ Oberster Rechtsträger: Trust C (Kontrolle)
- Begünstigte (Kontrolle - Begünstigter)
→ Oberster Rechtsträger: Trust C (Kontrolle)

Eintragungspflichtige ausländische Rechtsträger

Beispiel 1

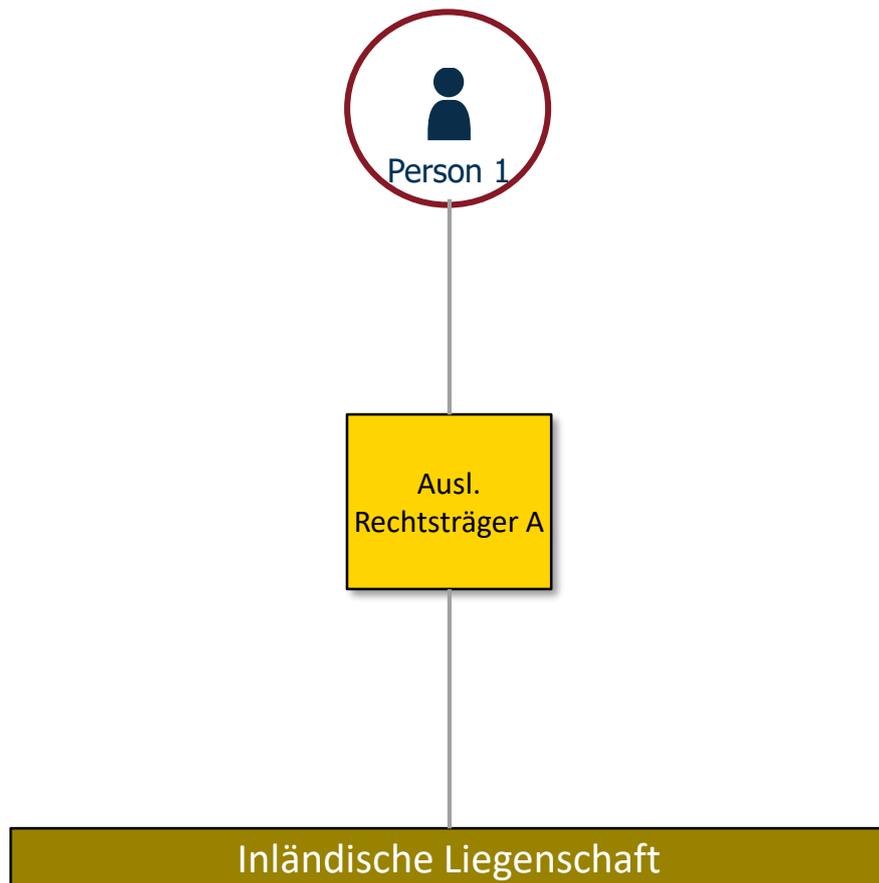
Der ausländische Rechtsträger A hat seinen Sitz nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat (EWR), und verpflichtet sich, eine inländische Liegenschaft zu erwerben.

Gilt seit 1. April 2021

Meldepflicht gemäß § 5: ja

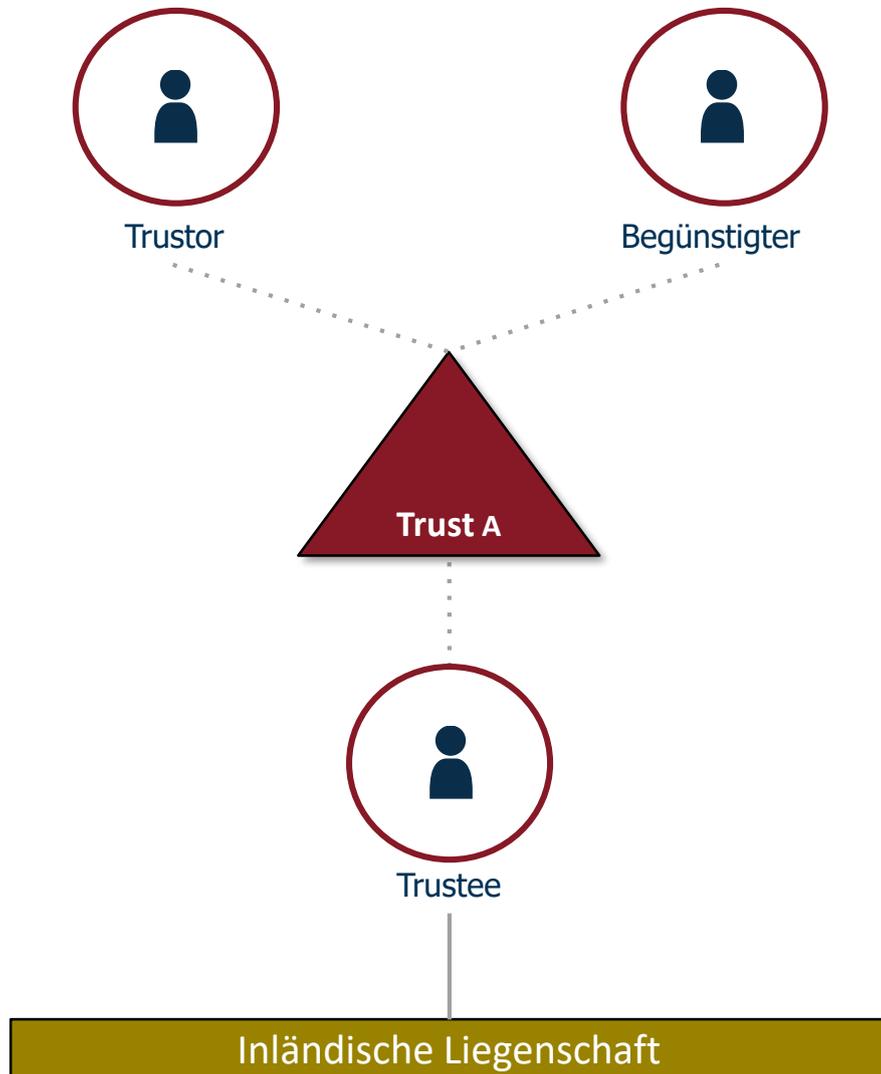
Der ausländische Rechtsträger A hat vor der Beurkundung eines Vertrages oder Aufnahme einer Notariatsurkunde zum Zwecke des Erwerbs der Liegenschaft seine wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Es ist unerheblich, ob GmbH A die gesamte Liegenschaft, oder Teile davon erwirbt.



Eintragungspflichtige ausländische Rechtsträger

Beispiel 2



Trust A ist ein Rechtsträger, der nicht im Inland oder in einem Mitgliedstaat (EWR) verwaltet wird. Der Trustee hat seinen Wohnsitz nicht im Inland und erwirbt die inländische Liegenschaft auf seinen Namen und auf Rechnung des Trusts A.

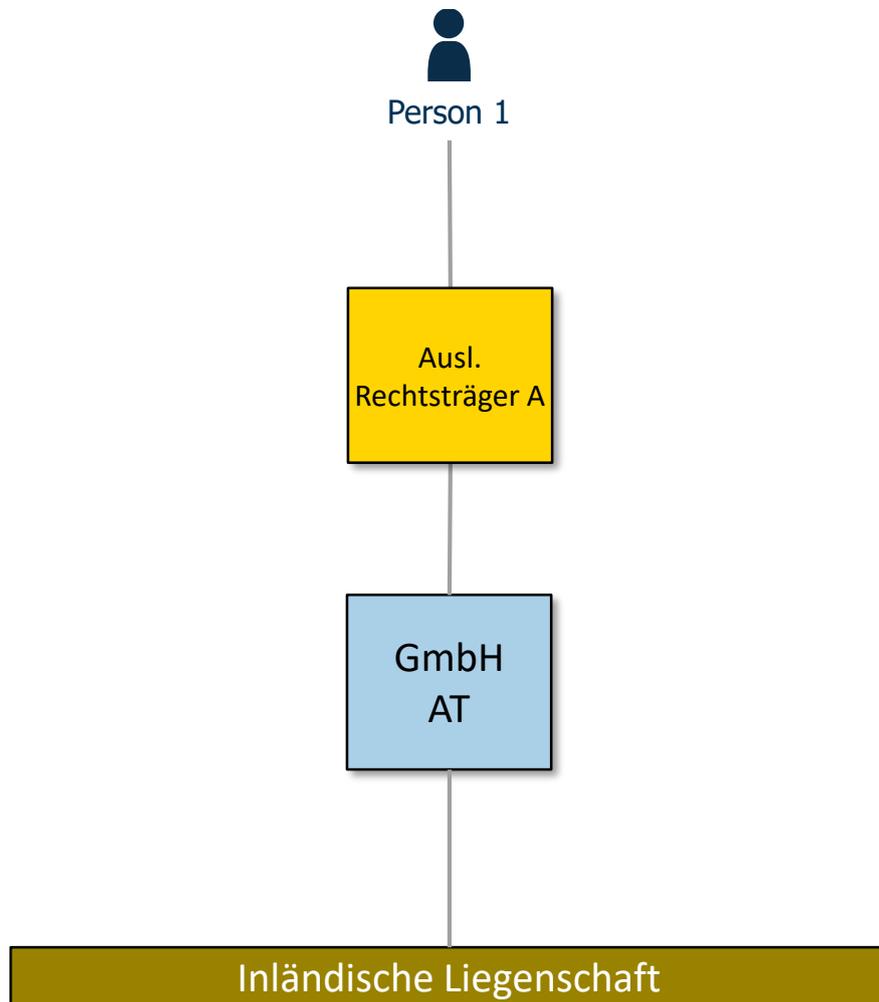
Gilt seit 1. April 2021:

Meldepflicht gemäß § 5: ja

Es ist unerheblich, ob die gesamte Liegenschaft, oder Teile davon erwirbt.

Eintragungspflichtige ausländische Rechtsträger

Beispiel 3



Der ausländische Rechtsträger A hat seinen Sitz nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat (EWR). Über die GmbH AT, mit Sitz im Inland, wird eine inländische Liegenschaft erworben.

Gilt seit 1. April 2021

Meldepflicht gemäß § 5: nein

Der ausländische Rechtsträger A muss seine wirtschaftlichen Eigentümer nicht melden. GmbH AT unterlag auch bisher der Meldepflicht des § 5 WiEReG.

Eintragungspflichtige ausländische Rechtsträger

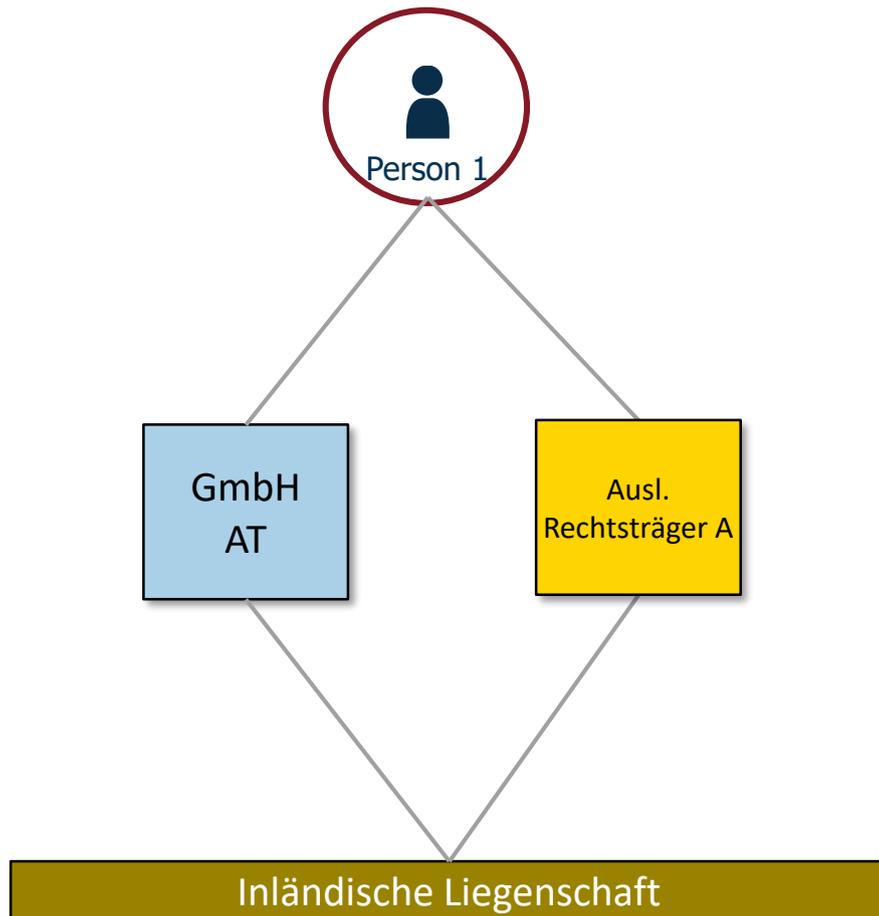
Beispiel 4

Der ausländische Rechtsträger A hat seinen Sitz nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat (EWR). GmbH AT hat ihren Sitz im Inland. Der Liegenschaftserwerb erfolgt über GmbH AT und den ausländischen Rechtsträger A zu gleichen Teilen.

Gilt seit 1. April 2021

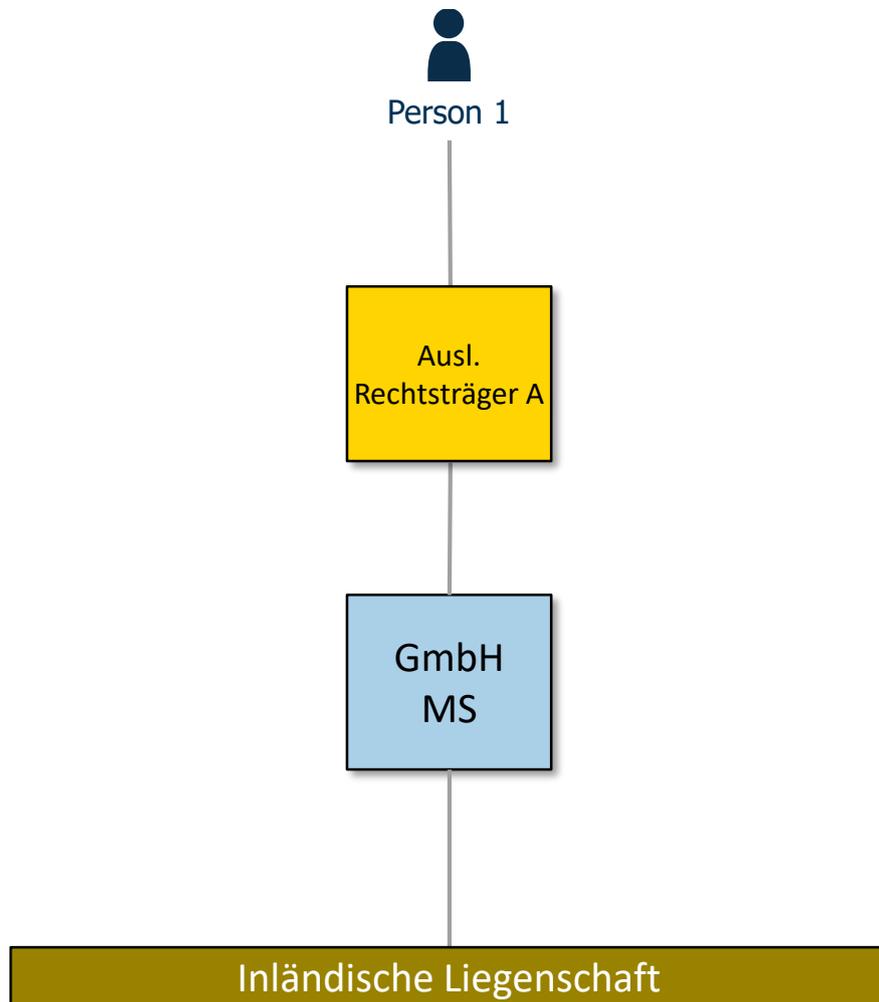
Meldepflicht gemäß § 5: ja

Der ausländische Rechtsträger A muss seine wirtschaftlichen Eigentümer melden, da die Liegenschaft (teilweise) von ihm erworben wurde.



Eintragungspflichtige ausländische Rechtsträger

Beispiel 5



GmbH MS ist ein Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat. Der ausländische Rechtsträger A hat seinen Sitz nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat (EWR). Über die GmbH MS wird eine inländische Liegenschaft erworben.

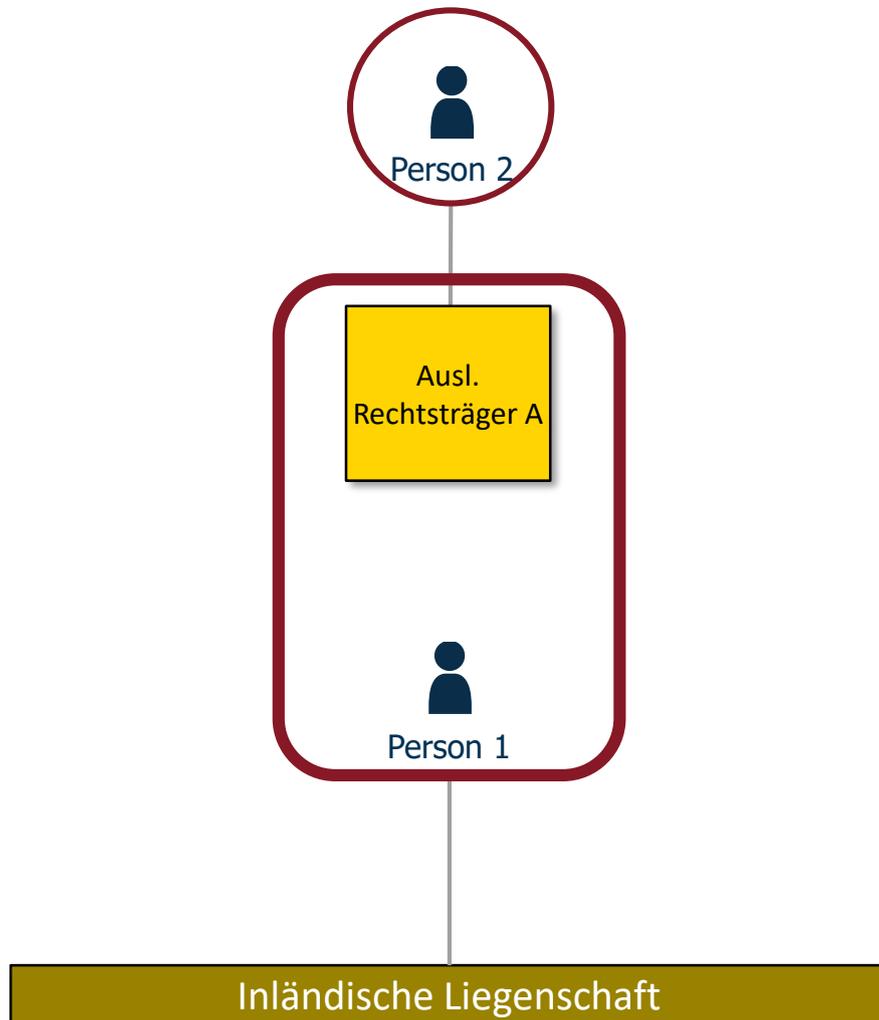
Gilt seit 1. April 2021

Meldepflicht gemäß § 5: nein

GmbH MS und der ausländische Rechtsträger A müssen ihre wirtschaftlichen Eigentümer nicht melden, da der Erwerb über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat erfolgte.

Eintragungspflichtige ausländische Rechtsträger

Beispiel 6



Der ausländische Rechtsträger A hat seinen Sitz nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat (EWR).

Der inländische Liegenschaftserwerb erfolgte durch eine Person 1 mit Wohnsitz im Inland, der die Liegenschaft treuhändig für den ausländischen Rechtsträger A erwarb. Im Grundbuch ist Person 1 als Eigentümer eingetragen.

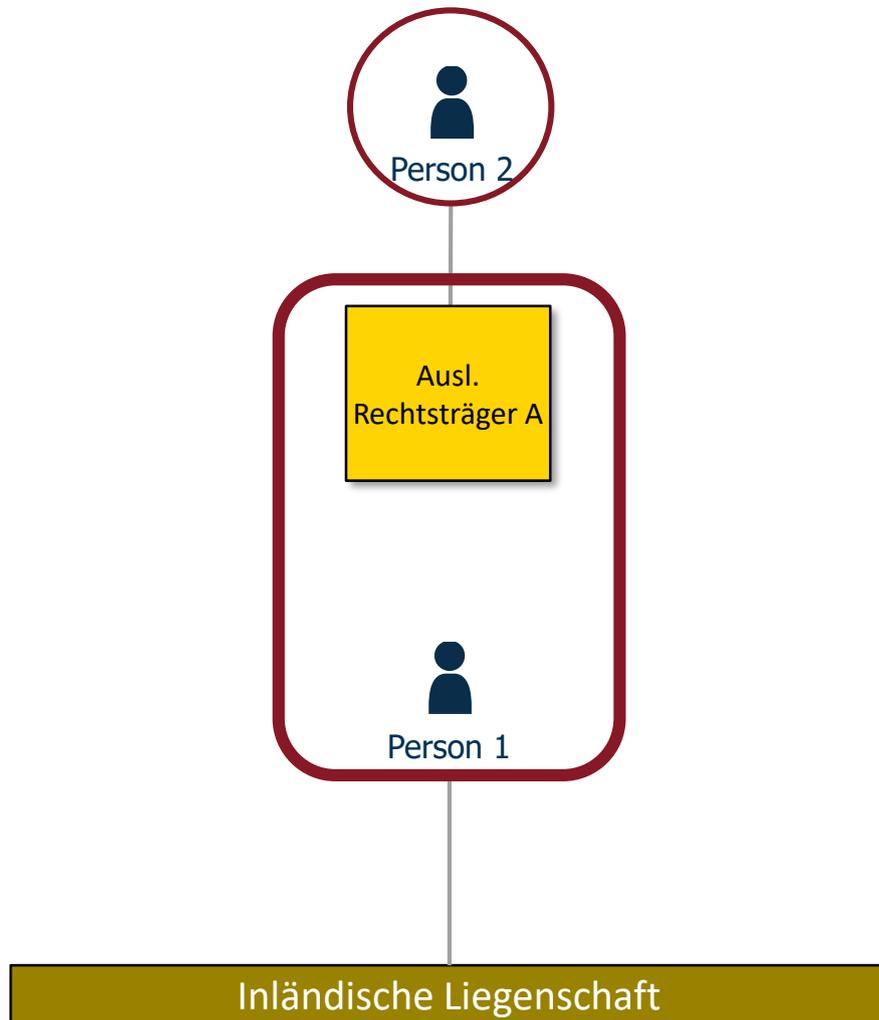
Gilt seit 1. April 2021

Meldepflicht gemäß § 5: ja

Der ausländische Rechtsträger A muss seine wirtschaftlichen Eigentümer melden, da durch die Treuhandenschaft es ihr ermöglicht wird, die Liegenschaft auf eigene Rechnung zu verwerten und der Tatbestand des § 1 Abs. 2 GrEStG damit erfüllt ist.

Eintragungspflichtige ausländische Rechtsträger

Beispiel 7



Der ausländische Rechtsträger A hat seinen Sitz nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat (EWR).

Person 1 ist seit Jahren Eigentümer einer inländischen Liegenschaft. Durch die Übertragung des Verwertungsbefugnis an der inländischen Liegenschaft ermöglicht er dem ausländischen Rechtsträger A die Nutzung der Liegenschaft. Person 1 bleibt als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Gilt seit 1. April 2021

Meldepflicht gemäß § 5: ja

Durch den Rechtsvorgang, durch den die Verwertung der Liegenschaft durch den ausländischen Rechtsträger A ermöglicht wurde, ist § 1 Abs. 2 GrEStG erfüllt, sodass der ausländische Rechtsträger A seine wirtschaftlichen Eigentümer melden muss.

Compliance-Packages

Allgemeines

Generelle Informationen zum Compliance-Package finden Sie auf der **BMF-Informationseite der WiEReG-Registerbehörde**

- Die Übermittlung oder Änderung eines Compliance-Packages ist nur nach Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer durch einen **berufsmäßigen Parteienvertreter** möglich.
- Vor Übermittlung oder Änderung eines Compliance-Packages muss der Parteienvertreter durch Anhaken des entsprechenden Feldes im Meldeformular bestätigen, dass die **Feststellung und Überprüfung** der wirtschaftlichen Eigentümer vom berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. a WiEReG erfolgt ist.
- Sofern ein Compliance-Package übermittelt wird, ist die Angabe einer **E-Mailadresse** des Parteienvertreters für etwaige Rückfragen verpflichtend. Die Angabe einer **E-Mailadresse** des Rechtsträgers ist immer optional.
- Bei der Übermittlung des Compliance-Packages kann ausgewählt werden, ob die **Einsicht** in eine Compliance-Package **eingeschränkt** werden soll.
 - Wenn „nein“ ausgewählt wird, kann das Compliance-Package **von allen Verpflichteten und Behörden eingesehen** werden.
 - Wenn „ja“ ausgewählt wird und das Compliance-Package **eingeschränkt** wird, so hat nur der Parteienvertreter, der als berechtigter Parteienvertreter im Register gespeichert ist, die Registerbehörde und jene Verpflichteten Einsicht, die hinzugefügt werden. Berechtigter Parteienvertreter ist jener, der das Compliance-Package bzw. die letzte Meldung an das Register übermittelt hat.
- Bei einem eingeschränkten Compliance-Package können jene Verpflichtete über Angabe deren Stammzahl (etwa die Firmenbuchnummer) hinzugefügt werden, die jedenfalls **dauerhaft Einsicht** in ein **eingeschränktes Compliance-Package** erhalten sollen. Diese können in der Folge durch eine Meldung oder eine Ergänzung des Compliance-Packages wieder geändert werden.
- Um weitere Prozesse zu vereinfachen, sollten jene **Verpflichtete**, mit denen der Rechtsträger in einer **ständigen Geschäftsbeziehung** (beispielsweise die Hausbank) steht, hinzugefügt werden. Verpflichtete, die Sie hier nicht angeben, können später eine Freigabe beantragen, die über das WiEReG Management System freigegeben werden kann.
- Es kann ebenfalls ausgewählt werden, wer **Ansprechpartner für Anfragen zur Freigabe des eingeschränkten Compliance-Packages** sein soll: der meldende Parteienvertreter, der Rechtsträger oder beide. Je nach Auswahl ist die Eingabe der entsprechenden E-Mailadressen verpflichtend.

Compliance-Packages

Allgemeines

Welche Rechtsformen haben bei Übermittlung eines Compliance-Packages welche Unterlagen anzugeben?

offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften

- Organigramm, aus dem sich die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergibt
- Gesellschaftsvertrag bzw. das Gründungsdokument oder ein anderer Nachweis über die Beteiligungsverhältnisse

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

- ein Organigramm, aus dem sich die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergibt
- Gesellschaftsvertrag, soweit sich aus diesem von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben

Aktiengesellschaften und Europäische Gesellschaften (SE)

- Organigramm, aus dem sich die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergibt
- Nachweis über für das wirtschaftliche Eigentum relevante Anteilsrechte und Aktien
- die Satzung, soweit sich aus dieser abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben

Privatstiftungen

- Stiftungsurkunde
- Stiftungszusatzurkunde
- alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten der Privatstiftung notwendig sind

Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015

- Stiftungsurkunde, Gründungserklärung oder ein vergleichbarer Nachweis

Trusts und trustähnliche Vereinbarungen

- Trusturkunde,
- sonstige Dokumente, aus denen sich Begünstigte des Trusts ergeben
- alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung notwendig sind

Compliance-Packages

Allgemeines

Welche zusätzlichen Unterlagen sind bei Übermittlung eines Compliance-Packages anzugeben?

**Bei Vorliegen von
Treuhandschaften**

- Nachweise und Erklärungen, aufgrund derer sich allfällige, für die Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer relevante Treuhandschaften ergeben

**Bei ausländischen
übergeordneten Rechtsträgern**

- Landesübliche Existenznachweise
- Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse
- Gesellschaftsverträge, Statuten und dergleichen, soweit sich abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben

Anstelle der Übermittlung von Urkunden ist unter gewissen Voraussetzungen die Übermittlung eines vollständigen Aktenvermerks zulässig.

Eine notarielle Bestätigung über die für das wirtschaftliche Eigentum relevanten Tatsachen ersetzt die Vorlage der jeweiligen Urkunden.

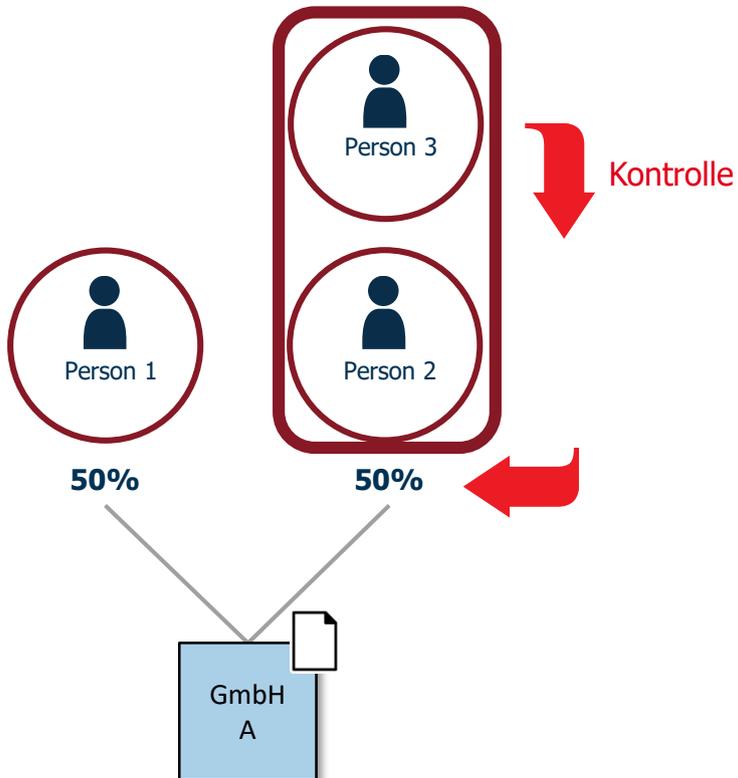
Weitere Informationen, welche speziellen Anforderungen an die Dokumente bestehen sind dem WiEReG Erlass (Punkt 6.2) zu entnehmen.

Eine Beschreibung landesüblicher Eigentums- und Existenznachweise ist für ausgewählte Länder auf der Informationsseite der WiEReG-Registerbehörde verfügbar.

Sämtliche Beispiele zu den Compliance-Packages basieren auf der ab dem 1. April 2021 geltenden Rechtslage.

Compliance-Packages

Beispiel 1



GmbH A hat ihren Sitz im Inland. Person 2 hält die Anteile treuhändig für Person 3.

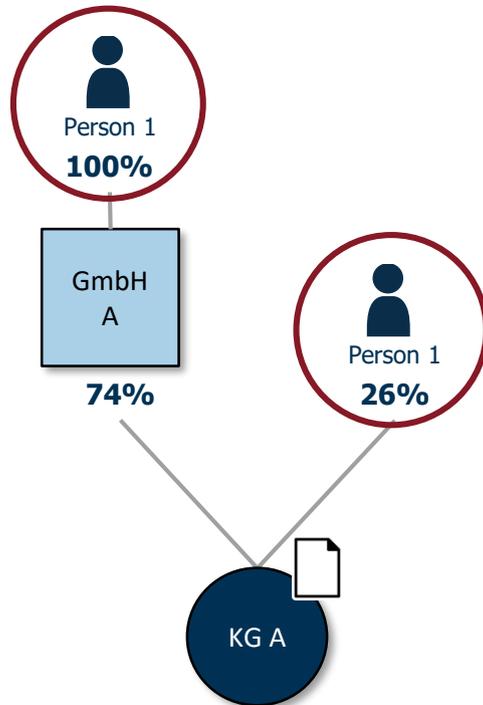
Für **GmbH A** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Treuhandschaftsvereinbarung zwischen Person 2 und Person 3, oder ein Aktenvermerk über die Treuhandschaftsvereinbarung

Compliance-Packages

Beispiel 2



KG A und GmbH A haben ihren Sitz im Inland.

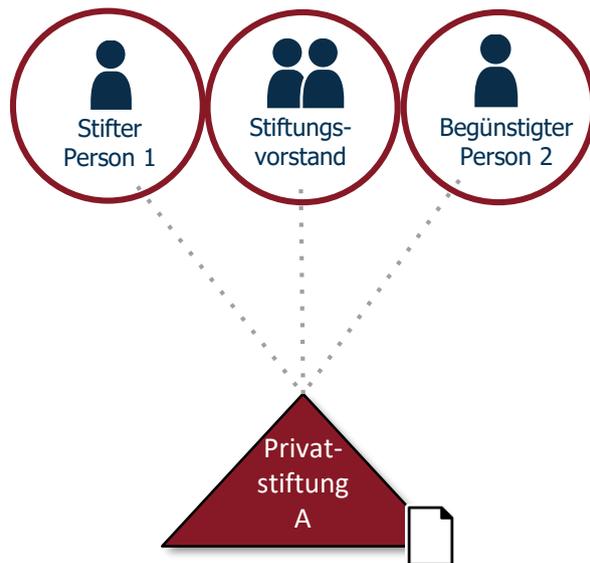
Für **KG A** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Gesellschaftsvertrag der KG A, in dem die Eigentumsverhältnisse dargestellt werden

Compliance-Packages

Beispiel 3



Privatstiftung A hat ihren Sitz im Inland.

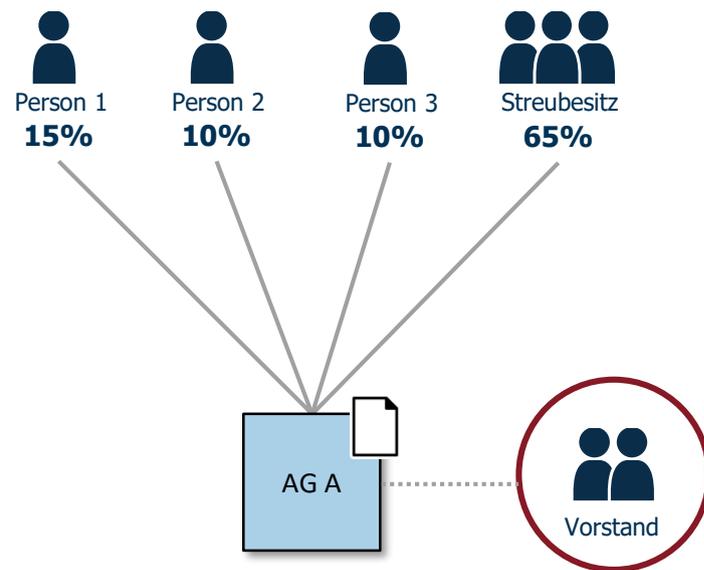
Für **Privatstiftung A** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt:

- Stiftungsurkunde der Privatstiftung A
- Stiftungszusatzurkunde oder Aktenvermerk über die Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung A

Compliance-Packages

Beispiel 4



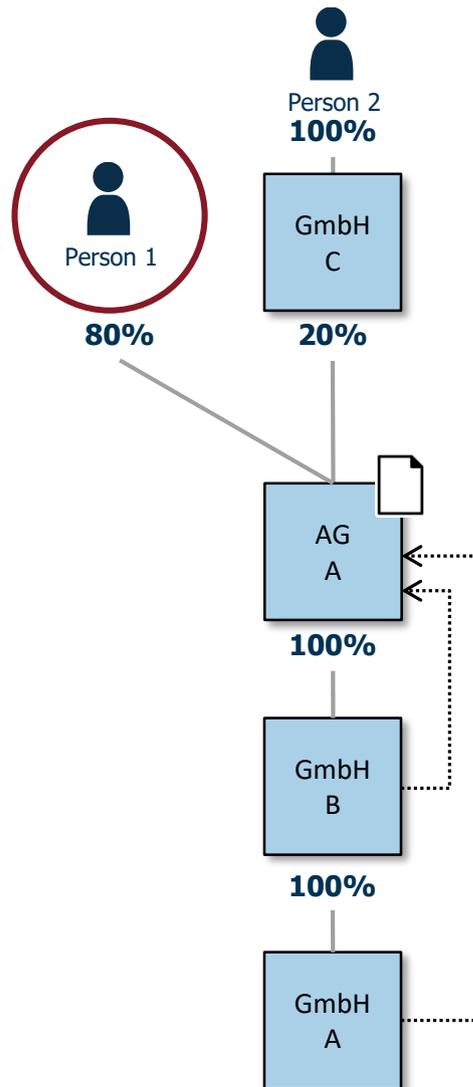
Die börsennotierte AG A hat ihren Sitz im Inland. Da kein wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 Z 1 lit a WiEReG besteht sind die Angehörigen der obersten Führungseben als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer zu melden.

Für **AG A** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Eigentumsnachweis der AG A: Ausdruck (Screenshot) der Börseninformation eines internationalen Informationsdienstleisters (Bloomberg, Thomson Reuters, SIX Financial Information, etc)

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages



AG A erstellt auf freiwilliger Basis das **zentrale Compliance-Package**, auf das andere Rechtsträger in derselben Eigentümer- und Kontrollstruktur verweisen können. Es enthält die in § 5a Abs. 1 WiEReG aufgezählten Dokumente - die relevanten Nachweise des eigenen Rechtsträgers und der übergeordneten Rechtsträger (sofern dies notwendig ist). Ein Verweis auf dieses Compliance-Package ist auch möglich, wenn die Einsicht in dieses Compliance-Package eingeschränkt wurde. Das Compliance-Package kann auch nur für den jeweiligen Rechtsträger selbst erstellt werden, ohne dass untergeordnete Rechtsträger darauf verweisen.

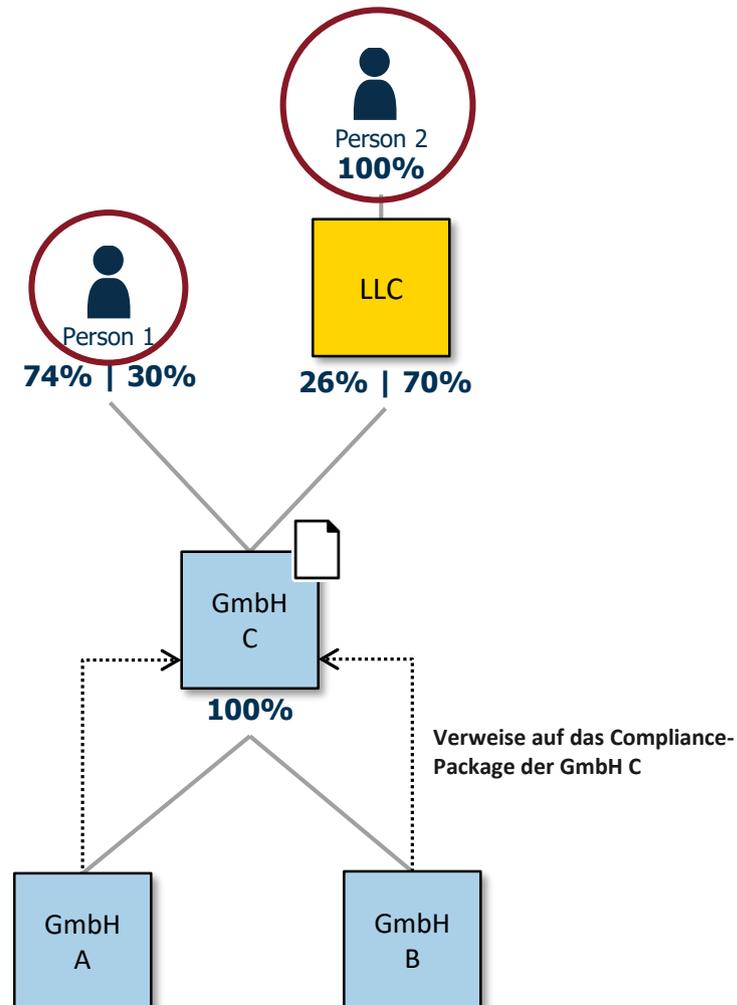
In diesem Beispiel enthält das Compliance-Package der AG A 1) ein Organigramm der Eigentümerstruktur und 2) einen Eigentumsnachweis der Anteile an der AG A (Aktienbuch)

Sollten untergeordnete Rechtsträger ein Compliance-Package erstellen, ist es möglich, auf die Compliance-Packages von übergeordneten Rechtsträgern zu **verweisen**. Diesfalls müssen die Unterlagen zu übergeordneten Rechtsträgern nicht mehr von den untergeordneten Rechtsträgern selbst hochgeladen werden. Es kann stattdessen auf das Compliance-Package des übergeordneten Rechtsträgers verwiesen werden. Das Compliance-Package, auf das verwiesen wird, muss bereits vollständig übermittelt worden sein, bevor ein Verweis auf dieses möglich ist.

In diesem Beispiel erstellen GmbH A und GmbH B ein Compliance-Package, das 1) ein Organigramm der Eigentümerstruktur und 2) einen Verweis auf das Compliance-Package der AG A enthält. Durch den Verweis ist es nicht mehr notwendig, dass GmbH A und GmbH B selbst das Aktienbuch der AG A hochladen.

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 1a



Die blau hinterlegten Rechtsträger haben ihren Sitz im Inland. Die gelb hinterlegte LLC hat ihren Sitz im Ausland.

Person 1 verfügt über 74% der Anteile und 30% der Stimmrechte an GmbH C. LLC verfügt über 26% der Anteile und 70% der Stimmrechte an der GmbH C.

GmbH C ist oberster inländischer Rechtsträger. Für **GmbH A, B und C** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt bei GmbH C:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Gesellschaftsvertrag der GmbH C, in dem die abweichenden Stimmrechtsverhältnisse geregelt sind
- Eigentums- und Existenznachweis der LLC

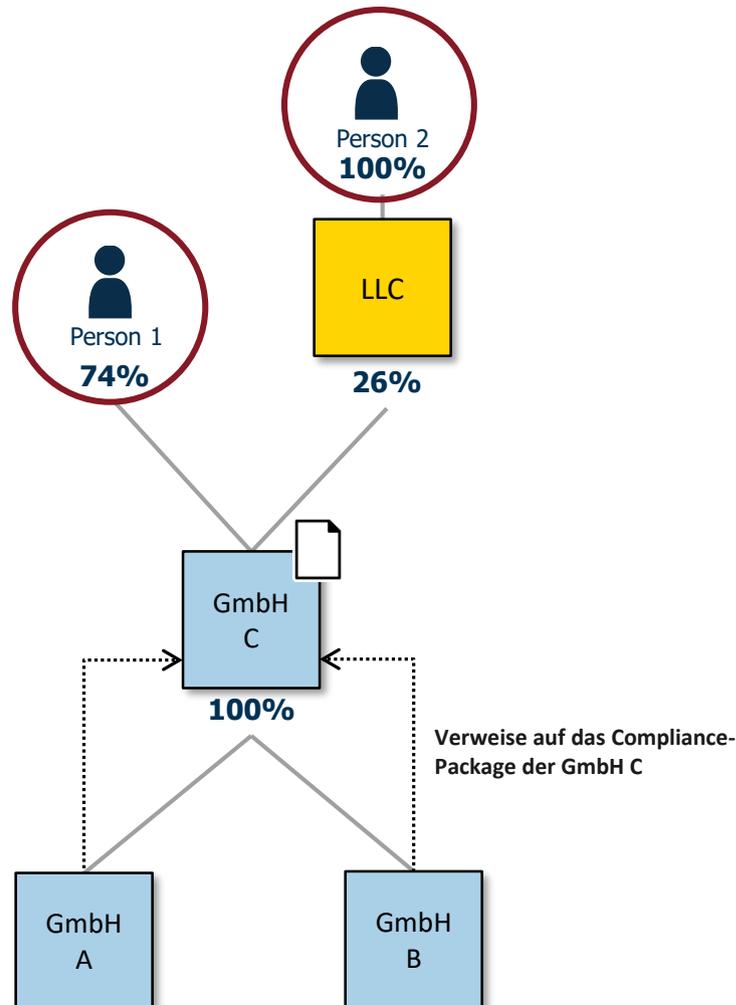
Inhalt bei GmbH A und GmbH B:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf das Compliance-Package der GmbH C

Das Organigramm für die Compliance-Packages der GmbH A – C kann für alle Rechtsträger ident sein, sofern in diesem sämtliche relevanten Rechtsträger der Unternehmensgruppe abgebildet sind.

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 1b



Die blau hinterlegten Rechtsträger haben ihren Sitz im Inland. Die gelb hinterlegte LLC hat ihren Sitz im Ausland. Es bestehen keine von den Eigentumsverhältnissen abweichende Stimmrechte.

GmbH C ist oberster inländischer Rechtsträger. Für **GmbH A, B und C** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt bei GmbH C:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Eigentums- und Existenznachweis der LLC

Inhalt bei GmbH A und GmbH B:

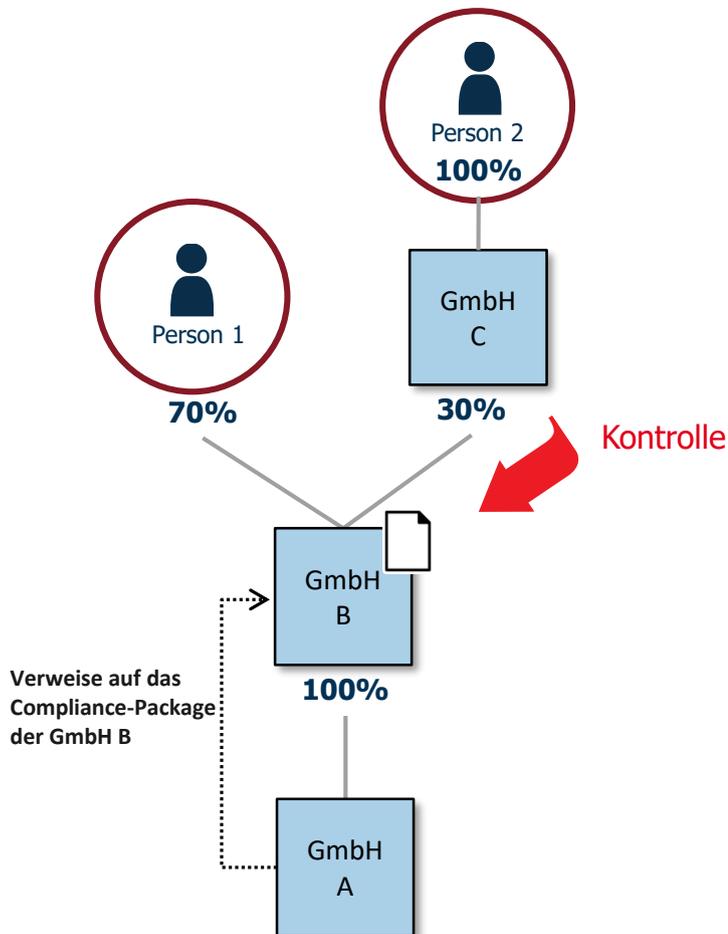
- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf GmbH C

Hinweis: Person 2 gilt nur auf Ebene der GmbH C als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer. Obwohl sich die wirtschaftlichen Eigentümer von GmbH C von jenen der GmbH A und B unterscheiden, **können** GmbH A und B auf GmbH C verweisen.

Dies ist zwar nicht jedenfalls notwendig, doch durch die zusätzlichen Informationen durch den Verweis ist ersichtlich, dass nur Person 1 wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A und B sein kann. Auch ohne Verweis geht aus der Meldung der GmbH A und B hervor, dass über den 26%-igen Ast zur LLC kein wirtschaftliches Eigentum begründet wird – dies wurde im Zuge der Prüfung des Compliance-Packages durch den Parteienvertreter bestätigt.

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 2



Sämtliche Rechtsträger haben ihren Sitz im Inland.

GmbH C übt durch ein im Gesellschaftsvertrag der GmbH B geregeltes Abberufungsrecht der Geschäftsführung der GmbH B Kontrolle auf GmbH B aus.

Für **GmbH A und B** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt der GmbH B:

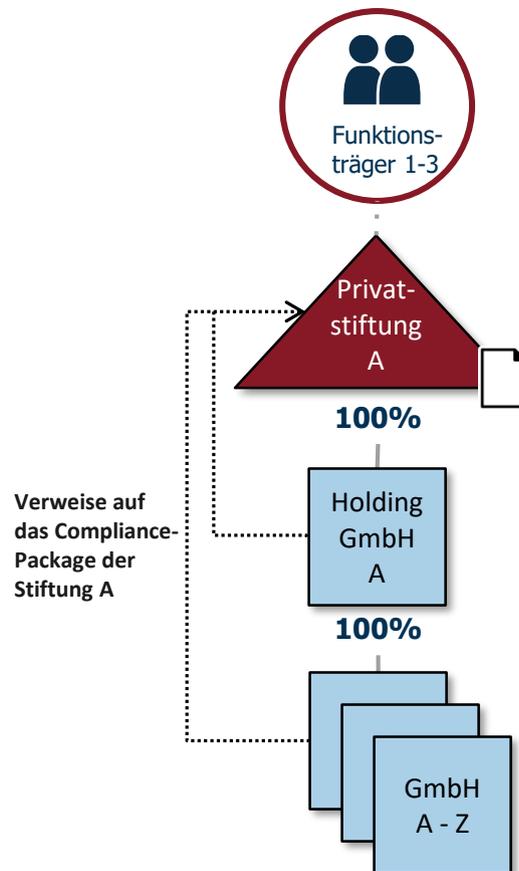
- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur (einschließlich der Kontrolle durch Person 2)
- Gesellschaftsvertrag der GmbH B

Inhalt der GmbH A:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur (einschließlich der Kontrolle durch Person 2)
- Verweis auf GmbH B

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 3



Sämtliche Rechtsträger haben ihren Sitz im Inland.

Privatstiftung A ist der oberste inländische Rechtsträger. Für **Privatstiftung A, Holding GmbH A und GmbH A-Z** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt der **Privatstiftung A**:

- Stiftungsurkunde der Privatstiftung A
- Stiftungszusatzurkunde oder Aktenvermerk über die Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung A

Inhalt des der **Holding GmbH A und GmbH A – Z**:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf Privatstiftung A

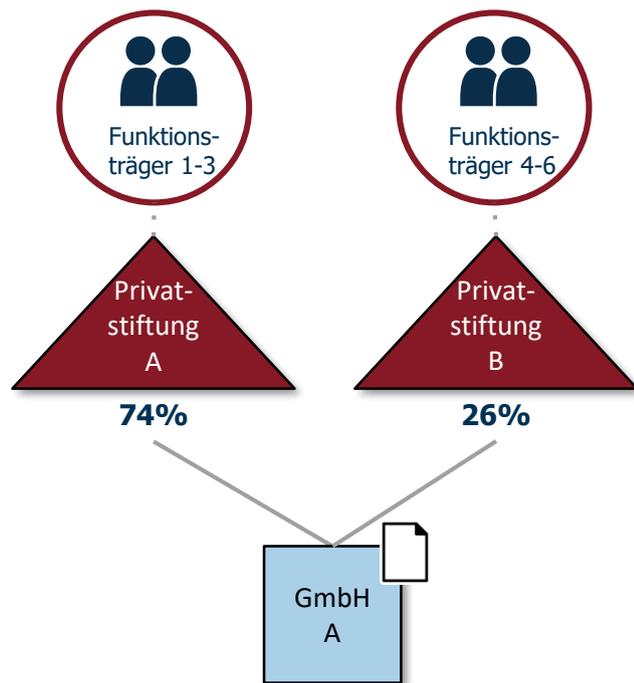
Das Organigramm für die Compliance-Packages kann für alle Rechtsträger ident sein, sofern in diesem sämtliche relevanten Rechtsträger der Unternehmensgruppe abgebildet sind.

Hinweis 1: Auch wenn es rechtlich zulässig wäre, dass GmbH A-Z auf Holding GmbH A verweisen, ist davon abzuraten, da ansonsten unnötig viele Verweise bestehen, aber aus den Verweisen keine zusätzlichen relevanten Unterlagen hervorgehen, die aus Sicht der untergeordneten Rechtsträger relevant sind.

Hinweis 2: Es ist möglich, dass Privatstiftung A die Einsicht in ihr Compliance-Package einschränkt. Die anderen Rechtsträger können zwar keine Einsicht darin nehmen, doch können auf Privatstiftung A verweisen, und erfüllen somit ihre Aufbewahrungspflichten.

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 4



Sämtliche Rechtsträger haben ihren Sitz im Inland.

GmbH A beabsichtigt ein Compliance-Package zu übermitteln und benötigt dafür die folgenden Unterlagen:

- Stiftungsurkunde der Privatstiftung A
- Stiftungszusatzurkunde oder Aktenvermerk über die Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung A
- Stiftungsurkunde der Privatstiftung B
- Stiftungszusatzurkunde oder Aktenvermerk über die Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung B

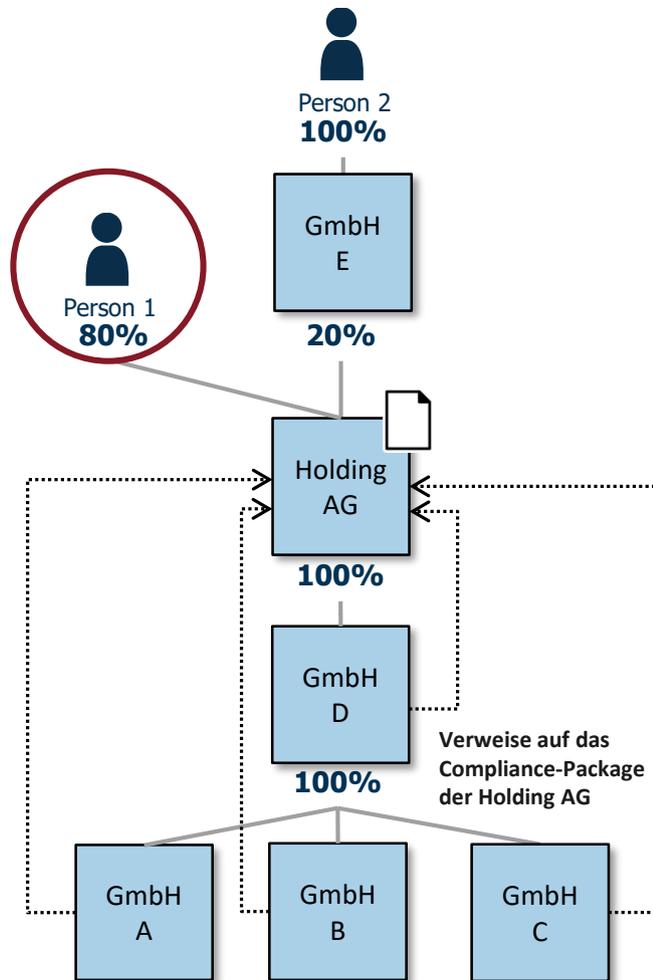
Sollte **Privatstiftung B** aus welchen Gründen auch immer Bedenken haben, die Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung B zur Verfügung zu stellen, so **bestehen folgende Möglichkeiten:**

- Bei Vorliegen von berechtigten Gründen, kann an Stelle der Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung B ein Aktenvermerk über deren relevanten Inhalte übermittelt werden
- Die Stiftungszusatzurkunde kann durch eine notarielle Bestätigung über deren Inhalt ersetzt werden.

Alternativ kann für Privatstiftung B selbst ein Compliance-Package erstellt werden und die Einsicht eingeschränkt werden. Das Compliance-Package der GmbH A könnte diesfalls auf jenes der Privatstiftung B verweisen. Der Parteienvertreter, der das Compliance-Package der GmbH A erstellt, kann diesfalls Einsicht in das Compliance Package der Privatstiftung B beantragen, um die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A durchführen zu können.

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 5a



Sämtliche Rechtsträger haben ihren Sitz im Inland, wobei für GmbH E die Meldebefreiung des § 6 WiEReG gilt. Die GmbH A – D befinden sich zu 100% (in)direkt im Eigentum der Holding AG.

Für die **Holding AG und GmbH A – D** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt der Holding AG:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Eigentumsnachweis der Holding AG: Aktienbuch

Inhalt der GmbH A – D:

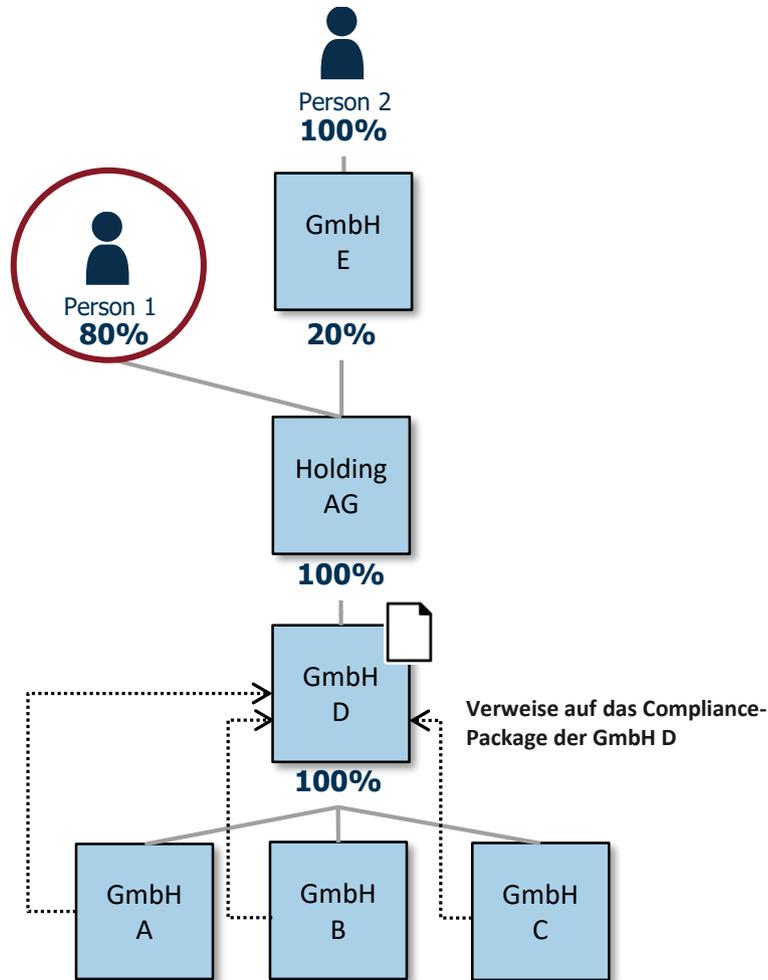
- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf Holding AG

Das Organigramm für die Compliance-Packages kann für alle Rechtsträger ident sein, sofern in diesem sämtliche relevanten Rechtsträger der Unternehmensgruppe abgebildet sind.

Hinweis: die hier beschriebene Vorgehensweise, welcher Rechtsträger das zentrale Compliance-Package erstellt, ist die von der Registerbehörde empfohlene Variante. Rechtlich und faktisch sind mehrere Varianten möglich. (siehe nächstes Beispiel)

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 5b



Sämtliche Rechtsträger haben ihren Sitz im Inland, wobei für GmbH E die Meldebefreiung des § 6 WiEReG gilt. Die GmbH A – D befinden sich zu 100% (in)direkt im Eigentum der Holding AG.

Die Holding AG benötigt in dieser Variante aus Kosten/Nutzungsüberlegungen kein eigenes Compliance-Package. **GmbH D** ist operativ tätig und profitiert von einem Compliance-Package.

Für **GmbH A - D** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt der GmbH D:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Eigentumsnachweis der Holding AG: Aktienbuch

Inhalt der GmbH A – C:

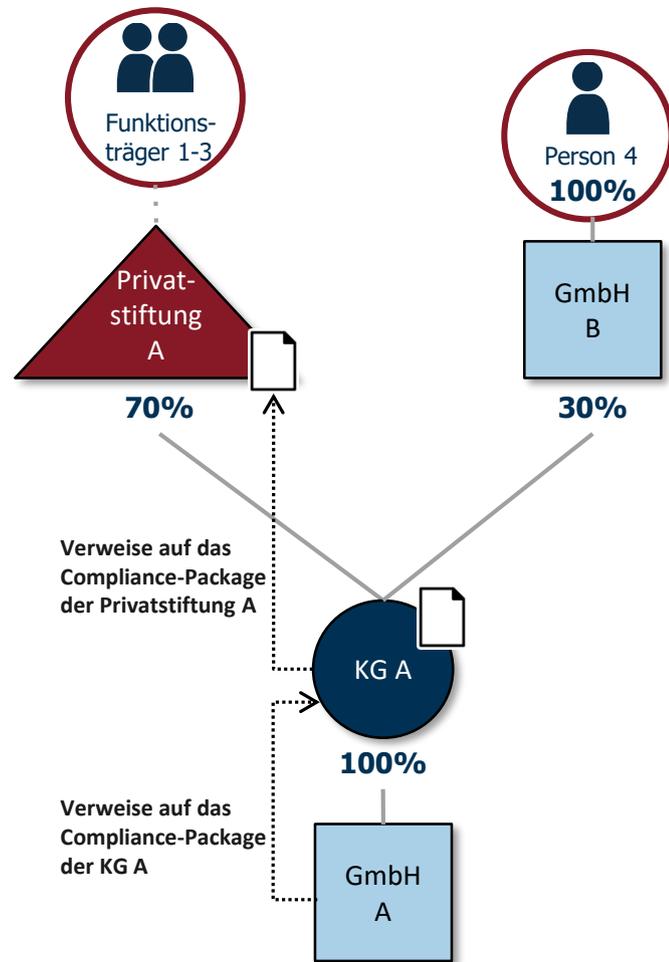
- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf GmbH D

Das Organigramm für die Compliance-Packages kann für alle Rechtsträger ident sein, sofern in diesem sämtliche relevanten Rechtsträger der Unternehmensgruppe abgebildet sind.

Hinweis: Sollte Holding AG nachträglich ein Compliance-Package erstellen, wäre ein Verweis des Compliance-Packages der Holding AG auf das Compliance-Package der GmbH D **nicht möglich**, da nur Verweise auf Compliance-Packages von übergeordneten Rechtsträgern möglich sind.

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 6



Sämtliche Rechtsträger haben ihren Sitz im Inland, wobei für GmbH B die Meldebefreiung des § 6 WiEReG gilt.

Für **Privatstiftung A, KG A und GmbH A** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt der **Privatstiftung A**:

- Stiftungsurkunde der Privatstiftung A
- Stiftungszusatzurkunde oder Aktenvermerk bzw. notarielle Bestätigung über die Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung A

Inhalt der **KG A**:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Gesellschaftsvertrag der KG A
- Verweis auf Privatstiftung A

Inhalt der **GmbH A**:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf KG A

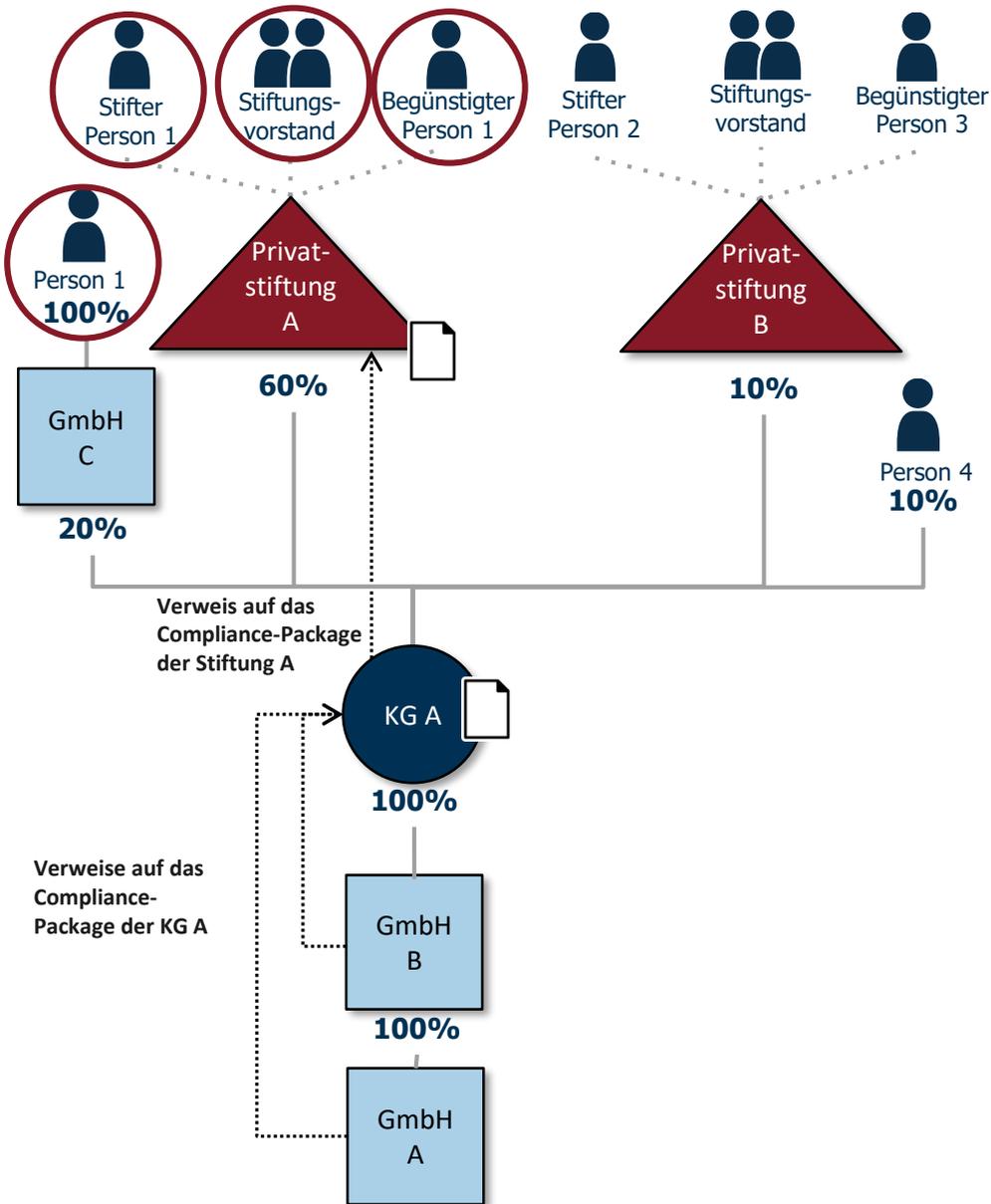
Hinweis 1: Person 4 ist nur auf Ebene der KG A und der GmbH B als wirtschaftlicher Eigentümer zu qualifizieren.

Hinweis 2: Auf Ebene der GmbH A besteht ein „doppelter“ Verweis, da auch KG A einen Verweis enthält. Verpflichtete haben daher bei Einsicht in das Compliance-Package der GmbH A ebenfalls Einsicht in das Compliance-Package der KG A und der Privatstiftung A zu nehmen.

Alternativ können auch die Dokumente betreffend die Privatstiftung A in das Compliance-Package der KG A aufgenommen werden, damit für die GmbH A und allfällige Enkel oder Schwesterunternehmen keine doppelten Verweise entstehen.

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 7a



Sämtliche Rechtsträger haben ihren Sitz im Inland, wobei für GmbH C die Meldebefreiung des § 6 WiEReG gilt.

Für **Privatstiftung A, KG A und GmbH A und B** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

Inhalt der **Privatstiftung A**:

- Stiftungsurkunde der Privatstiftung A
- Stiftungszusatzurkunde oder Aktenvermerk bzw. notarielle Bestätigung über die Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung A

Für die **KG A** wird das zentrale Compliance-Package für die Unternehmensgruppe (KG A und GmbH A und B) erstellt, da sich über KG A die Eigentümerstruktur verzweigt.

Inhalt der **KG A**:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Gesellschaftsvertrag der KG A
- Verweis auf Privatstiftung A

Inhalt des Compliance-Packages der **GmbH A und GmbH B**:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf KG A

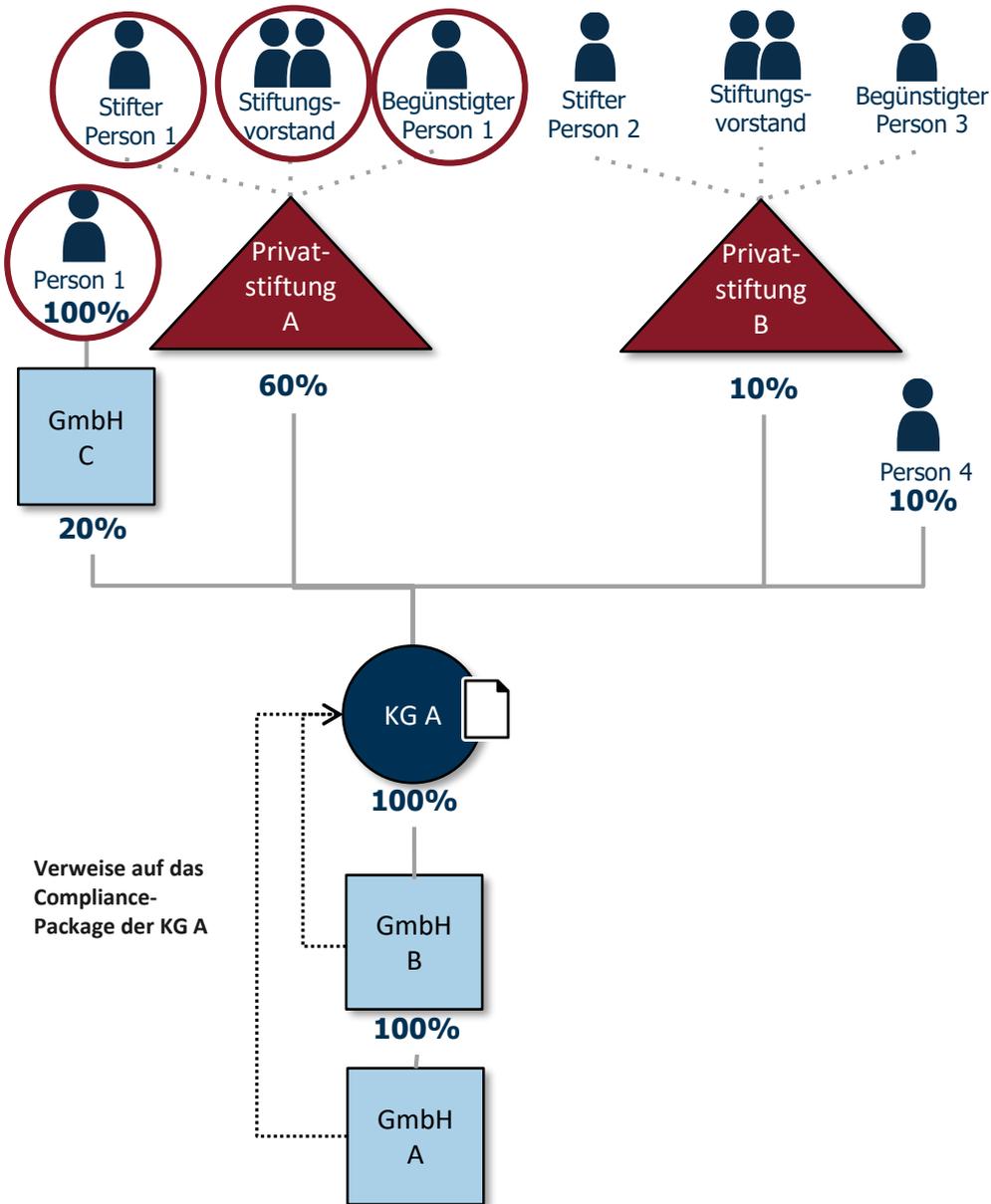
Das Organigramm für die Compliance-Packages kann für alle Rechtsträger ident sein, sofern in diesem sämtliche relevanten Rechtsträger der Unternehmensgruppe abgebildet sind.

Im vorliegenden Fall ist es nicht notwendig, sämtliche Personen der Privatstiftung B in das Organigramm aufzunehmen, da deren Funktionsträger keine wirtschaftlichen Eigentümer darstellen. Jedenfalls muss aber eine Überprüfung durch den berufsmäßigen Parteienvertreter stattgefunden haben, da Personenidentitäten für die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer relevant sein können.

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 7b

 Bundesministerium
Finanzen



Sämtliche Rechtsträger haben ihren Sitz im Inland, wobei für GmbH C die Meldebefreiung des § 6 WiEReG gilt.

In dieser Variante benötigen die Privatstiftungen aus Kosten/Nutzenüberlegungen kein Compliance-Package.

Für **KG A und GmbH A und B** wird durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter ein Compliance-Package erstellt und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt.

KG A erstellt das zentrale Compliance-Package für die Unternehmensgruppe (KG A und GmbH A und B), da sich über KG A die Eigentümerstruktur verzweigt.

Inhalt der KG A:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Gesellschaftsvertrag der KG A
- Stiftungsurkunde der Privatstiftung A
- Stiftungszusatzurkunde oder Aktenvermerk über die Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung A

Inhalt des Compliance-Packages der GmbH A und GmbH B:

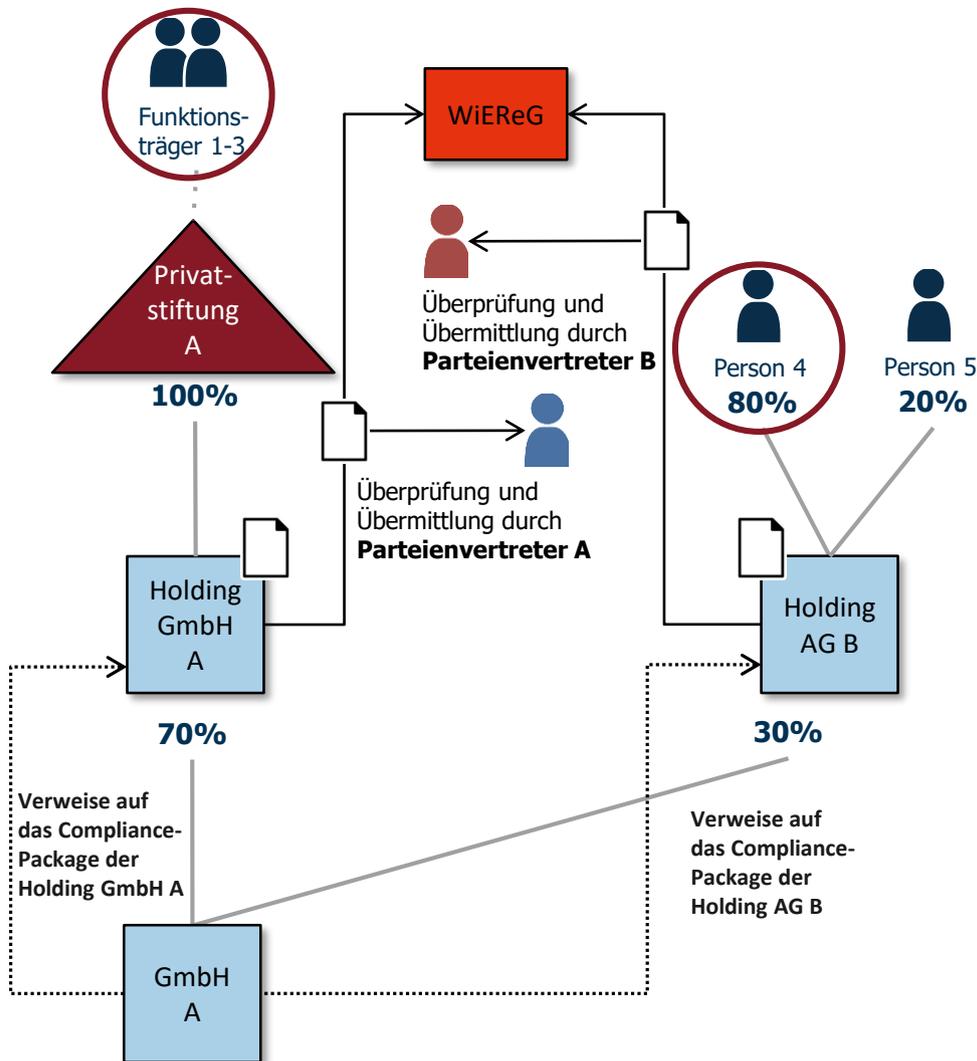
- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Verweis auf KG A

Das Organigramm für die Compliance-Packages kann für alle Rechtsträger ident sein, sofern in diesem sämtliche relevanten Rechtsträger der Unternehmensgruppe abgebildet sind.

Im vorliegenden Fall ist es nicht notwendig, sämtliche Personen der Privatstiftung B in das Organigramm aufzunehmen, da deren Funktionsträger keine wirtschaftlichen Eigentümer darstellen. Jedenfalls muss aber eine Überprüfung durch den berufsmäßigen Parteienvertreter stattgefunden haben, da Personenidentitäten für die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer relevant sein können.

Verweise auf übergeordnete Compliance-Packages

Beispiel 8



GmbH A befindet sich zu 70 % im Eigentum der Holding GmbH A und zu 30 % im Eigentum der Holding AG B, wodurch auch Person 4 als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer zu qualifizieren ist. Für **Holding AG B** wurde bereits durch **Parteienvertreter B** ein Compliance-Package überprüft und übermittelt.

Holding GmbH A ist der oberste operative inländische Rechtsträger für Gruppe A und erstellt das zentrale Compliance-Package für Gruppe A, das durch den berufsmäßigen Parteienvertreter A überprüft und übermittelt wird.

Inhalt der Holding GmbH A:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Stiftungsurkunde der Privatstiftung A
- Stiftungszusatzurkunde oder Aktenvermerk über die Stiftungszusatzurkunde der Privatstiftung A

Inhalt der GmbH A:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
 - Das Organigramm hat sowohl die 70%ige Eigentümer- und Kontrollstruktur der Holding GmbH A zu enthalten, als auch die Struktur über den 30%ige Beteiligungszweig der Holding AG B.
- Verweise auf Holding GmbH A
- Verweise auf Holding AG B

Inhalt Packages der Holding AG B:

- Organigramm der relevanten Eigentums- und Kontrollstruktur
- Eigentumsnachweis der Holding AG B: Aktienbuch

Hinweis: GmbH A kann sowohl auf Holding GmbH A, als auch auf Holding AG B verweisen, auch wenn das Compliance-Package der Holding AG B durch einen anderen Parteienvertreter geprüft und übermittelt wurde.

Der Parteienvertreter A hat die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer der Holding AG B dennoch durchzuführen, wobei dieser für diese Zwecke aber in das Compliance-Package der Holding AG B Einsicht nehmen kann.